26 mai

Barrar

2618 e

529 F

hann Andrä Träger. Pfarrer.

1822.

Geschichte
der
Stadt Kellheim.

Mit
einem Anhange
von
Abschriften aus dem ältesten Privilegien Codex dieser Stadt, vom Jahre 1335 bis 1720.

Ein Beitrag
zur
vaterländischen Geschichte.

Von
J. A. Träger,
Dr. der Philosophie, ehem. Kanonikus in Rohr, d. Z. kön. Pfarrer zu Rotthalmünster im Unter=Donaukreise.

Ne omnis moriar.

Nebst dem Bildnisse des Verfassers. Der Plan von der Stadt Kellheim ist bey dem königlichen Steuer=Kataster in München zu haben.

Paßau,
in der Pustet'schen Buchhandlung.
1823.

„Dreymal selig fürwahr ist jenes Gefühl, das uns hinlockt in die majestätischen Hallen des Tempels der Geschichte, wenn sein Gegenstand das Schiksal des Vaterlandes ist.“

Max Freyherr von Freyberg.

„Für den Menschen ist keine bessere Schule zum praktischen Leben, als die Geschichte der Menschen.„

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Rathe

und

den Bürgern

zu

Kellheim

von dem

Verfasser geweiht.

Vorbericht.

Die gegenwärtige Geschichte meiner Vaterstadt wird manchen Aufschluß über die Geschichte des Mittelalters von Baiern liefern, die bisher nichts weniger als vollständig genügend aufgeklärt ist, und — für dessen Betrachtung und Erforschung in unsern Tagen Lust und Sinn so rege und lebendig sind.

Nicht die Zukunft, sondern die Vergangenheit ist das Feld der Geschichte, auch spricht der Geschichtschreiber nicht als Orakel, sondern er spricht nur den vernünftigen Glauben seiner Leser an, darum schöpfte ich die merkwürdigsten Begebenheiten aus echt-historischen Quellen und Urkunden, welche im Publikum zum Theile nur wenig bekannt sind.

Bey Durchlesung dieser Geschichte wird man sich leicht überzeugen, daß ich die vortreflichsten Werke unserer ältern und

neuesten vaterländischen Historiographen zwar benützt habe, indessen aber doch meinen eigenen Weg mir bahnte, und gieng.

Ich stellte die merkwürdigsten Ereignisse und Schicksale aus der Urgeschichte meiner Vaterstadt durch einen Zietraum von mehr als anderthalbtausend Jahren auf, und weihe sie wesentlich dem Rathe und den Bürgern, in der Hoffnung, bei ihnen ein rühmliches Verlangen nach dem Ursprunge und Entstehen, nach der Ausbildung und Einrichtung der Dinge, welche sie so nahe umgeben, einzuflössen. Ich bemühte mich bei der Darstellung dieser Geschichte so vil als möglich, deutlich zu seyn, und eben daher sah ich nicht auf einen glänzenden, dramatischen Styl. »Die sicherste Geschichte ist diejenige, die ohne Kleidung erscheint.« Darum ist meine Erzählung einfach, und daß sie wahr, oder doch der Wahrheit am näh esten komme, versuchte ich in den Noten, und durch die im Anhange beygefügten Dokumente zu beweisen.

Ich habe bey mancher Gelegenheit solche Begebenheiten und Ereignisse auf-

gestellt, welche dem Nachdenker beim Lesen auffallen werden, und ihm, wenn er ein Mann von Bedeutung ist, (und dieß ist Jedermann) Gelegenheit zur Erinnerung und Mittheilung geben werden. Ich habe manche neue Meinung geäußert, die, wenn sie auch nach den Forderungen der Kritik oder Politik nicht immer strenge und evident erwiesen ist, sich auch doch hören läßt, und wenigst das Gepräge der Wahrscheinlichkeit und der Billigkeit trägt.

Es wäre eine wichtige Verbesserung des ersten Unterrichts,“ schrieb Garve in einem seiner Briefe an Weiße, »wenn wir in den Stand gesetzt würden, unsern Kindern den Ursprung und die allmählige Ausbildung der Dinge und Einrichtungen zu zeigen, den sie in ihrer Vaterstadt und um selbe täglich vor Augen sehen; wenn wir Ihnen sagen könnten: siehe, hier standen die ersten Hütten, hier wohnten wilde, rohe Bauern und Jäger, sö und so ist es zugegangen, daß jetzt diese Gebäude, diese Tempel, diese Gärten hier sind; hier wohnten diese und diese großen Leute u. s. w.“

Auf diese Weise führete die Geschichte zur wahren Lebensweisheit, und mit Recht nannte sie Thucydides die Philosophie durch Beyspiele. Und eben so sollen meine lieb- und werthen Landsleute bey Lesung ihrer Vaterstadts-Geschichte aufmerksam werden, um ja nichts unbemerkt in und um ihre Vaterstadt zu lassen. Sie sollen sich öfters erinnern an die Beyspiele der bewiesenen Treue und Anhänglichkeit ihrer Väter gegen ihre Herzoge und Fürsten, und wie sie von ebendenselben dafür mit Freyheiten und Privilegien sind begnadigt worden. Dieß alles soll ihnen ein neuer Antrieb seyn, sich immer mehr für das Vaterland, für die Religion ihrer Väter, und für den Flor und Ruhm unsers königlichen Hauses, ganz zu verwenden.

Nur dann ist meiner Arbeit Absicht gelungen, und meines Herzens Wunsch gestillt, sonst geschrieben zu seyn nicht werth. Denn jede Geschichte, wenn sie ist, was sie seyn soll, muß uns sagen, was der Mensch ist, was er seyn kann und soll. Dem erfahrnen Welt- und Menschenkenner diene sie zur Wiederholung, dem Denker

zur Prüfung, dem Wißbegierigen zum Unterricht, und dem Vaterlandsfreunde zur Ermunterung edler Thaten. Sie präge in die Herzen der Jugend unauslöschliche Eindrüke zum Guten und Großen ein, sie unterrichte, und befestige die Denkungsart des gemeinen Bürgers, und erinnere oder belehre den höhern im Rathe; sie verbreite über alle einen gewissen Stolz, der die Gemüther veredelt, und das hohe Gefühl vaterländischer Liebe beseelt, wodurch allen Verfügungen der gehörige Nachdruk ertheilet, und der National-Charakter befestiget wird. —

Mit diesen wenigen Worten ist alles gesagt, was man von und über den Nuzen der Geschichte schon so oft gesprochen und geschrieben hat, und doch nicht oft genug wiederholt werden kann, wenn die Geschichte, das ist, was sie seyn soll: Lebensweisheit.

Die baierischen Herzoge ertheilten den braven Bürgern von Kellheim schon um's Jahr 1335 mit Siegel und Briefen wichtige Freyheiten und Privilegien, die eine

frühzeitige Aufmunterung zur Landeskultur, und die schönsten und nützlichsten Polizey-Verordnungen aussprechen. Anfangs wollte ich nur einen Auszug aus dem ältesten Privilegien-Codex meiner Vaterstadt liefern, weil ich befürchtete, daß der Anhang mit der Geschichte in keinem Verhältnisse mehr stehen würde.

Viel hatt' ich darüber nachgedacht, und mich des weisen Rathes bey Geschichtskundigen erholt. Theilnehmend riethen Sie mir mein erstes Vorhaben aufzugeben. Ich folgte Ihrem Rath, und lieferte also die Abschriften aus dem ältesten Privilegien-Codex im Ganzen, als Anhang zur Geschichte.

Wenn hier die Ordnung vielleicht mißfallen sollte, oder wenn selbst System vermißt wird, und — sollte ich allenthalben nach Richter-Tadel nicht genug gethan haben, so bedenke man, wie schwer es seye, bey so vielen, verschiedenen, oft fremdartigen Gegenständen und fragmentarischen Daten Ordnung handzuhaben, und dem Ganzen Einheit und systematischen Gehalt

zu geben. Ich strebte einzig nach reiner historischen Wahrheit, nicht um ein neues Getrieb in die Kultur der Geschichtschreibung zu legen.

Diese meine Vaterstadtsgeschichte beurtheilet nichts, lobet und tadelt nichts, sondern erzählt nur, was geschehen — und beweiset was erzählet ist. Das ist auch genug für den Leser, der mit Verstand und Gefühl liest. Ohne Enthusiasmus wird nichts Großes, sagen schon Plato und Cicero, und der vernünftige Enthusiasmus wird fast immer aus der Geschichte geschöpft.

§. 1.
Vom Ursprunge und Namen des Ortes.

Kellheim (celtae Domus) d. h. Heimath der Kelten, gehört sowohl ihrer natürlichen Lage nach, als des Alterthumes wegen unter die merkwürdigst-bekannten Ortschaften in Baiern, besonders zu jenen, die nach der Zeit zu gräflichen, herzoglichen und fürstlichen Wohnsitzen des Landes sind erhoben worden; darum ihr auch mit allem Rechte von den ältesten Geschichtschreibern auf dem Felde der vaterländischen Urgeschichte insbesondere ein Platz angewiesen ward, um das merkwürdige ihres Entstehens, ihrer Lage und ihres fernern Schicksales zu erzählen. 1)

Dieses Städtchen liegt im Winkel zwischen der Donau und der Altmühl, unter dem 50. Grade nördlicher Breite, *) und bildet eine schmale Landzunge, die sich im Zusammenfall der beiden Flüße ausspizt. Heut zu Tage ist der Ort zwar ganz mit Wasser umgeben, in-

*) Nach der neuesten Bemessung ist die Lage
Nördlicher Breite 48° 55′ 5″ } vom Meridian des nördl.
Oestliche Länge 48° 18′ 4″ } Frauenthurms in München.

dem von der Altmühl bis in die Donau durch Kunstfleiß 3 Gräben gezogen sind, die 2 Mahl- und 2 Sägemühlen, eine Malz- und eine Schleifmühle treiben. Die erste Anlage zur Stadt haben wahrscheinlich die Römer schon in diesem Winkel erbaut, wo die Altmühl mit der Donau zusammen fließt, als einen Landungsplatz für die Schiffe, (daher vielleicht vom griechischen *Κελλω* und dem celtischen husum Kellhusum, Kellheim genannt wurde) so die Donau herunter fuhren, als der erste Uebergangspunkt von Regensburg her über den Strom. Neben diesen verwahrten ungeheure große Festungswerke diesen Platz, fünf Schanzen, die heut zu Tage noch sichtbar sind, und zwei Flüsse schlossen ihn ein. 2)

Noch andere gibt es heut zu Tage, die den Namen Kellheim von dem Worte keltern ableiten, weil ehemals in dieser Gegend sehr viel Wein gepflanzet und ausgekeltert wurde, und die Stadt bis heute in ihrem öffentlichen Siegel und Wappen, neben den weiß und blauen baierischen Rauten, auch eine Weintraube führt. Diese ganze Untersuchung über den Namen uns'rer Vaterstadt gehört unter diejenigen, deren Entscheidung und Aufklärung, wenn sie auch ganz möglich wäre, uns nicht besser, noch glücklicher machen würde.

Nach dem Zeugniße eines anonymen sächsischen Dichters, und nach des Abtes von Ursberg, fuhr Karl der Große ums Jahr 793 von Regensburg aus auf der Donau bis Kellheim, und von hier die Altmühl hinauf, wo er einen Kanal durch mehrere tausend Arbeiter aufwerfen ließ, der zweitausend Schritte lang, und dreihundert breit war, wovon an manchem Orte heut zu Tage noch Spuren sichtbar sind. 3)

Tausend Jahre haben die Spuren eines so hochwichtigen Unternehmens von einem König, der in allen Stücken über sein Zeitalter erhaben ward, nicht vertilgen können. Doch, was sein hoher Geist und seine persönliche Gegenwart angefangen, das hat seine Abwesenheit wieder gehindert. Wäre Karl nicht durch die vielen Kriege mit den Sachsen verhindert gewesen, er hätte gewiß die Geister und die Gespenster des Mißmuthes, der Trägheit und des Aberglaubens verbannt, wovon uns eine alte Sage vieles erzählt. 4)

Unsterblichkeit des Namens, dankbare Verehrung von Millionen Menschen wäre der wohlverdiente Preis für denjenigen Mann, der den verlornen Wohlstand Deutschlands durch diese Wasserstraße in etwas wieder herstellen würde. Viele Plane ließ die französisch- und baierische

Regierung über die Verbindung der Donau mit dem Rhein, und so das schwarze Meer mit der Nordsee zu verbinden, entwerfen. Derjenige Plan, welcher zur Zeit von der kön. Regierung noch die meiste Würdigung erhielt, ist der des Herrn Direktors von Reichenbach, der mit 103 Schleussen das Unternehmen ganz leicht ausführbar machen, und 6 Millionen Gulden Kostenaufwand erfordern soll.

§. 2.

Von der physischen Lage des Ortes.

Schon die physische Lage dieser Gegend mag die Ursache gewesen seyn, daß sich nachmals Fischer und Jäger einige Hütten erbauten, und hier und da ansiedelten, wo ehevor das mächtige Volk der Kelten hauste. Diesseits und jenseits von Weltenburg bis Kellheim schwemmt sich die Donau zwischen Kalchstein- und Marmorgebirgen hindurch, die sonst viel bearbeitet, jezt aber ganz vernachläßigt werden. 5)

So eine Vorkehrung wieder ins Leben gerufen, würde Tausende in Verdienst, ja in vollen Wohlstand versetzen, und das um so mehr, weil Baiern noch vieler und wichtiger Anstalten bedarf, nämlich: dauerhafte Brücken, Kanäle, große Gebäude, Chausseen u. s. w.

An der Altmühl bildet sich ebenfalls links und rechts eine lange, fortlaufende Bergkette, worauf sich unübersehbare düstere Waldungen aller Holzarten befinden. An den kahlen Felsenspizen, mehr westlich, stehen kühne, alte Burgen, und beherrschen das enge, schüchterne Altmühlthal.

Still wandelt man hier fort. Nur das Schallen der Glocken, weidender Heerden, und das Schlagen einzelner Hammerwerke unterbrechen dieses romantisch-ruhige Thal.

Diesseits westlich steht der große Kammerforst, Hienheimerforst genannt, der meistens aus vorzüglichen großen Eichen und schönen Buchen besteht, und gegen 6000 Tagwerke hält. Jenseits nördlich befindet sich der sogenannte Ainwald (besser Gemeindewald,) worin Fichten und Tannen vorzüglicher Dicke und Länge die herrschenden Holzarten sind.

In frühern Zeiten wurden in diesen beiden Försten in mehrern Orten auch Eisensteine gesucht, wie noch heut zu Tage die Spuren davon deutlich zeigen.

Von diesem großen Ainwald (Gemeindewald) sagt uns eine alte Sage, daß er einst zum Schloß Pürkenfells, (Pirkenfells) ein altes Schloß und Vogtamt, das mit dem von Lehrberg verbunden, im ehemaligen Fürstenthum

Anspach, und dem Hof-Kastenamt daselbst incorporirt ward) gehörte, von dem noch im Jahre 1600 Ruinen sich vorfanden. Ein gewisser Pürkhammer (Pirkhamer) besaß die Burg, und mit seinem Leben erlosch sein Geschlecht, da er nur zwei Töchter hinterließ. Diese theilten den Wald, und weil eine in Kloster Niedermünster zu Regensburg den Schleier annahm, brachte sie auch die Hälfte dieses Waldes an das Stift als Braut-Schatz, und auch noch heut zu Tage unter dem Namen Frauenwald (Frauen-Holz) bekannt ist. Die zweite starb unverheurathet, und vermachte die andere Hälfte des Waldes allen guten Gesellen. Wahrscheinlicher Weise aber heißt Gutgesell eben so viel als Gutmann, ein Mann von guter Herkunft, ein Gesell von guter Leimuth u. s. w.

Unter die Gutgesellen rechnete sich aber die ganze Gegend, nicht nur die umliegenden Bürger der Stadt Kellheim, sondern auch des Markts Pointen in Nordgau und die Bewohner aller Dörfer, ja besonders die damaligen churfürstl. Beamten und Jäger, die Ueberreiter und Schergen, ihre Trabanten, die Pechler und Holzfrevler, die sogenannten Ochsenbauern und Kleingütler behandelten diesen Gemeinde-Wald als res communis oder nullius. Die natürliche Folge war eine gänzliche Anarchie durch

mehr als zwei hundert Jahre; denn im Jahre 1794 wußte noch Niemand, wem eigentlich dieser Wald gehöre. 6)

Eine Stunde von hier gegen Norden auf einem Berge, dem Ainwalde zu, die Bränd genannt, war ein Flächenraum von beiläufig 1500 Tagwerken, wo ohnehin das Holz größtentheils einst abgebrannt, darum man auch diese ganze Gegend nur schlechtweg die Bränd nannte, wurde auf eine ganz einfache Operation, sehr glücklich eine Ansiedelung veranstaltet, so, daß jezt mehrere hundert Häuser, von den rüstigsten Sprößlingen altdeutscher Art bewohnt, dastehen. Eben so befindet sich ein schöner Steinbruch von grünlichten Steinmassen in dieser Gegend, der sich sehr gut bearbeiten läßt, z. B. zu Statuen, Fenstergesimsen, Säulen, Quaterstüke u. s. w.; auch werden da viele Steinplatten zu Pflaster in die Kirchen und Gebäude verfertiget. Die meisten Quaterstüke zur Erbauung der Theatinerkirche in München wurden im Jahre 1675 aus den Steinbrüchen hiesiger Gegend, so wie jezt wieder die Quaterstüke zur Erbauung der neuen Isarbrücke vom hiesigen Steinbruch abgeliefert werden. 7)

In der ganzen Gegend jenseits der Donau trift man keine Quelle mit einem Wasser von vorzüglicher Güte an, wie hier auf den Bränden bei den Steinbrüchen. 8)

Einst waren die äussern Berghängen diesseits der Donau bis Regensburg, und von dort aus bis Straubing u. s. w., alle mit Weinreben besezt, die zu so großen Zehenten und grundherrlichen Abgaben veranlaßten, daß die Eigenthümer die Weinberge nach und nach alle eingehen liessen, und wo es thunlich gewesen, in Getreidfelder umschaften, des Satzes eingedenk: „wo eine Aehre prangen kann, soll keine Rebe stehen.“

Auch bemerkt man aus den alten Urkunden und vielen andern sichern Spuren, daß in hiesiger Gegend der Weinberg, wie auch die Obstbaumzucht frühzeitig schon nicht unbeträchlich war.

Ueberhaupt ist das Klima auch sehr gemäßigt, und der Aufenthalt gesund; nur wird er Anfangs einigen Ankömmlingen wegen der öftern Nebel unangenehm, die gemeiniglich bei den Flüßen besonders im Frühjahre und Herbst häufig sind.

Als ums Jahr 1545 in Baiern die Pest in den meisten Städten grässirte, so wurde auf Befehl Herzogs Wilhelm die ganze juristische Fakultät von Ingolstadt hieher versezt, weil hier zwischen der Altmühl und der Donau eine reine und gesunde Luft wehte, und — wie die Italiener sagten: ein scharfer Essig wuchs. Von den Magistris der freien Künste giengen aber nur diejenigen hieher, welche wegen ihren Frauen und Kindern nicht gehindert waren.

§. 3.

Kellheim ein fürstliches Gesäß und Wohnsiz der herzoglichen Familien des Landes.

Nahe am Gestade der Donau, nicht 600 Schritte östlich von dem Punkte entlegen, wo an einer schmalen Erdspize die Altmühl sich in den Strom ergießt, befand sich einst eine ehrenveste Grafenburg mit einem bedeutungsvollen Wachtthurm von Quatersteinstüken altdeutscher Art aufgeführt, wahrscheinlich zur Vertheidigung des Donau- und Altmühl-Thals, ein fürstliches Gesäß in den Tagen des Faustrechts, der Wohnsiz der herzoglichen Familien des Landes und gegen die vom Stegreife lebenden Ritter und gemeinen Räuber ein hochwichtiger Zufluchtsort.

Wenn schon die Grafen von Wittelsbach im Orte Kellheim eine Domäne und später sogar ein festes Schloß hatten, so gehörte doch schon im Jahre 1099 das Prädium Kellheim der Elisabeth Wittwe des 1096 oder 1097 zu Regensburg verstorbenen Pfalzgrafen Rapoto von Vohburg.

Im Jahr 1150 ward Herzog Otto der ältere, in dieser Veste von dem berichtigten Bischofe Otto I. von Freising, vom Kaiser Konrad III. in seiner Habsucht gestärkt und unter-

stüzt, mit stürmischer Hize belagert. Da aber Otto die Ueberlegenheit der ankommenden feindlichen Macht einsah, so erboth er sich zu allen anständigen Bedingnissen. Er trug kein Bedenken, selbst seinen erstgebornen Sohn Otto den VI. oder den größern an den Kaiser als Geisel zu überlassen.

Nachdem die Grafen von Wittelsbach im Jahre 1112 ihr altes Haus auf Scheiern zum Kloster geschaffen, sassen sie vorzüglich gern hier, und hielten Hofstaat im großen Schloße Keltige genannt. 11)

Kaiser Friederich I. nahm im Jahre 1156 seinen Aufenthalt in diesem nämlichen Schloße, bey dem Pfalzgrafen Otto dem Größern, und während seinem Aufenthalte wurde der wichtige Streit wegen dem Herzogthume Baiern zwischen Heinrich von Oesterreich und Heinrich dem Löwen beigelegt.

Nach einigen Jahren legte Otto der größere, der Stolz seines Vaters, die Zierde von Deutschland, der Mann höherer Würde und Größe seines Hauses, zu dem sehr alten baierischen Hofhaltungs-Schloße Keltige den Grund zur hiesigen Stadt, wovon wahrscheinlich derjenige Theil der älteste seyn mag, den man den Altenmarkt nennt. Der übrige, größere Theil

wurde von den Juden, wie mehrere Städte in Baiern, im 12ten Jahrhundert gebaut; eben so bemerkenswerth ist's, daß die Juden sich noch zu Kellheim im Jahre 1381 aufhielten, obwohl sie um diese Zeit in den meisten Orten Baierlandes verjagt waren.

Nach der Achteserklärung des Herzog Heinrich des Löwen wurde die alte Residenz der baierischen Landen, Regensburg zur freien Reichsstadt gemacht, und zugleich durch Kaiser Friederich I. das erledigte Herzogthum Baiern dem Landgrafen von Wittelsbach, Otto VI., von jezt an der Große genannt, dem Begründer des größten Fürstenhauses in Deutschland eingeräumt; dieß geschah am 15ten Juli im Jahre 1180. — Schon gleich im folgenden Jahre baute Otto einen hölzernen Wachtthurm auf dem Berge an der Isar, zehen Stunden südlich von Kellheim entfernt, und legte unten im Thale den Grund zu einer Stadt, die von der Bestimmung des ersten ihren Namen »Landshut,« des Landes Hut und Schuz erhielt.

Im Jahre 1183 den 11. Juli, als Otto der Große gegen Kostniz an das Hoflager seines Jugendfreundes und theuerwerthen Waffengenossens Friederich des römischen Kaisers gereiset, erkrankte er daselbst, und starb.

Seinem lezten Willen zufolge wurde sein Leichnam nach Baiern geführt, und mit großer Pracht zu Kloster-Scheyern bei seinen Vätern zu Grabe bestattet. Selbst die Söhne des Kaisers, mehrere Fürsten und Grafen begleiteten den Leichenzug. Eine reichliche Stiftung als Seelengeräth von seinen eigenthümlichen Gütern ward ihm entrichtet, wie es damals nach frommer Sitte bei jeder Begräbniß der Großen zum Heil ihrer Seelen geschah.

Otto der Große hatte sich zweimal vermählt; a) mit einer Tochter des Grafen Ludwig von Loos oder Loß, Agnes, welche ihm im Jahre 1174 auf dem hiesigen Schloße zu Keltige seinen Sohn und Nachfolger Ludwig I. geboren, und welche vor 1179 ihr Leben geendet hat; b) mit einer Tochter des Grafen Theodorichs oder Dietrichs von Wasserburg, ebenfalls Agnes genannt, welche im Jahre 1179 vermählt worden, und ums Jahr 1190 gestorben ist. Otto der Große hinterließ ausser dem Sohn Ludwig mehrere Töchter, als a) Sophia, 2te Gemahlin des Landgrafen Hermanns von Thüringen; b) Mathilde, Gemahlin des Pfalzgrafen Rapotto II. aus dem ortenburgischen Hause, c) Elisabeth, Gemahlin des Markgrafen Bertholds II. von Vohburg u. a. Endlich hatte Otto auch noch einen Sohn, ebenfalls

Otto genannt, welcher aber frühe gestorben, und zu Ensdorf begraben worden ist. Wahrscheinlich sind auch alle diese Kinder Herzogs Otto des Großen im hiesigen großen Schlosse Keltige gebohren worden.

Es war ein ganz eigener Zug in dem Charakter Otto des Großen gewesen, daß er des Guten, Schönen und Großen vieles gethan, unbesorgt, wie es von den Zeitgenossen aufgenommen ward. Als Jüngling durch Glük und Kühnheit groß, als Mann das Vaterland rühmlich und gerecht über alles geliebt.

---

§. 4.

Herzog Ludwig I. der Kellheimer genannt.

Kellheim ist die Wiege eines in der vaterländischen Geschichte wichtigen und großen Fürsten, Herzog Ludwigs I. genannt der Kellheimer, zweiter Sohn, Otto des Großen, erzeugt mit Agnes, einer Tochter des Grafen Ludwigs von Loos, oder Loß, welche ihn den 23. Dezember im Jahre 1174 auf dem hiesigen Schloße zu Keltige oder Kellheim geboren, und welche schon vor 1179 ihr Leben hier geendet hat.

Otto der Große vermählte sich noch im nämlichen Jahre, mit einer Tochter des Gra-

fen Theodorichs oder Dietrichs von Wasserburg, ebenfalls Agnes genannt. Ludwig war kaum fünfjährig, als seine Mutter, und noch nicht neunjährig, als sein Vater starb.

Die treue Stiefmutter erzog ihn nach dem schönen Vorbilde des edeln Vaters. Während der Minderjährigkeit des jungen Prinzen übernahm Konrad, der Erzbischof von Mainz, Otto, der Pfalzgraf, und Friederich, der Mönch von Ensdorf, seine Oheime, mit der Herzoginn Wittwe Agnes, im vormundschaftlichen Namen die Landesregierung. 12)

Da es aber bei dem staatsklugen Herzog Otto so wenig in seiner Gewalt und Macht stand, wie es in keines andern Regenten steht, demjenigen, der ihm in der Regierung nachfolgt, auch seine Regierungsklugheit erblich zu hinterlassen: so ward gar bald verspürt, daß des kraftvollen Wittelsbachers Geist und Arm nicht mehr sey. Denn es begonnen die hohen Grafen neue Fehden anzuregen, und die Bischöfe neue Ansprüche zu begründen; jene wollten Vieles, und diese lieber Alles.

Nach dem Hinscheiden Herzogs Otto des Großen im Jahre 1183 wohnten auf Ansuchen der Frau Herzogin Agnes Wittwe, die Grafen von Lechsgmünd, Dachau, Altendorf und Abensberg der Zusammenkunft hier im Schloße bey,

um sich wegen der Fehde und des bevorstehenden Krieges wider den Bischof von Freising zu berathen, und somit der Frau Herzogin Wittwe und ihrem unmündigen Stiefsohne Ludwig Beistand zu leisten.

Nachdem Ludwig I. im Jahre 1192. mündig geworden, und im vorigen Jahre auf dem Reichstage zu Worms mit Umgürtung des Schwerts, mit Schild und Speer, wehrhaft gemacht ward, so trat er selbst die Regierung des Herzogthumes an. Gleich aber beim Antrite derselben erhob sich eine gefährliche Unruhe, die sich mit einem alles verderbenden unglüklichen Kriege für Baiern endete. Der Adel, welcher nicht an fürstlichen Höfen mildere Sitten einathmete, sondern auf seinen Vesten und Burgen hauste, beflekte sich öfter mit unritterlichen Thaten.

In denselben Tagen entspann sich ein hefger Streit, zwischen dem Grafen Rapoto und Heinrich von Ortenburg, die zu Kraiburg und im Rotthal mächtig saßen, und zwischen Adelbert Graf von Hohenbogen, Burggraf in Regensburg: Gränzen, Jagd und Lehen betreffend.

Adelbert ein rauher Kriegsmann, in Unmuth und Groll zerfallen, voll Troz und Stolz, der keine Macht scheuend, kein Recht ehrend, des Geldes nie genug hatte, und die

Klöster mit unerhörten Steuern drükte, ward der Anstifter und Rädelsführer dieses in der Folge unmenschlichen Krieges. 13)

An dieser Fehde nahm auch Ottokar von Böhmen, und Herzog Leopold von Oesterreich Theil. Selbst Bischöfe, uneingedenk, daß die Herzoge von Baiern die Stifter und Wohlthäter ihrer Kirchen und anvertrauten Kirchensprengel waren, griffen zu den Waffen, und wütheten in den Eingeweiden des Mutterlandes Baiern als undankbare Kinder, mit auswärtigen Mächten niederträchtig verbunden. Während dieser Schrekenszeit starb die Stiefmutter Agnes im Jahre 1180 auf dem hiesigen Schloße, und ihr Leichnam ward ebenfalls nach Kloster Scheyern unter Geläute und Gesang der Priesterschaft und Laien hinaufgebracht.

Im Jahre 1193 rief Ludwig I. Herzog der Baiern eine Fürstenversammlung bey Laufen an der Salza zusammen, um den Hader zu schlichten, und die Ruhe durch einen dauerhaften Frieden im Lande herzustellen; aber — vergebens. Alle griffen in Unmuth und Groll auf's neue zu den Waffen.

Weil Güte nichts vermochte, so zog auch Ludwig I. als Herzog an der Spize seines baierischen Herres gegen diese Ruhestörer in's Feld. Doch wider die Menge seiner Gegner zu schwach,

ward Ludwig der Herzog von Ottokar dem Böhmen geschlagen. Ottokar aus Böhmen von Norden herab, und Herzog Leopold von Osterland herauf, überschwemmten die baierischen Landen, und — fast ganz Niederbaiern ward verheert. Alle Dämme der Ordnung waren durchgebrochen, alle Gegenden zwischen der Donau und dem Inn ein Raub umherschweifender Rotten; Kirchen und Klöster ausgeplündert, die Heiligthümer der Altäre verwüstet, die geweihten Priester-Ornate zerstreut, die frommen und milden Stiftungen, die Güter der Armen ausgeraubt; zulezt nicht mehr Alter und Geschlecht, nicht Freundes und Feindes Eigenthum und Boden unterschieden. 14)

Der Friede kam auch nicht eher zu Stande, als bis Kaiser Heinrich IV. auf einem Reichstag zu Regensburg den Grafen von Hohenbogen, Adelbert den Wilden, welcher das Raubgesindl aus dem Böhmerwald gerufen, mit der Reichsacht belegte. Adelbert, um sein Heil zu suchen, mußte sich sogar nach Apulien in's Elend flüchten, zwar begnadigte ihn der Kaiser nachmals bei der Gelegenheit wieder, als er von demselben die erste Nachricht empfing, daß die Kaiserinn einen Sohn geboren habe, starb aber bald nach seiner Heimkunft im Jahre 1198.

Ottokar der Böhme verlor seine Würden und auch Leopold von Osterland überlebte die Fehde nicht lang; denn er stürzte im Jahre 1195 da er zu Gratz Heerschau hielt, vom jagenden Rosse todt zur Erde hin. 15)

Es ist selten ein Mensch so gut oder so schlecht, als die öffentliche Meinung von ihm ist, und dieses gilt noch vorzüglicher von den Großen. Das major ex longinquo in utroque ist im vorzüglichen Grade im Gepräge der Regenten.

---

§. 5.

Die Vermählung Herzog Ludwigs I. mit der jungen Wittwe, des wilden Adelbert von Hohenbogen, Ludmilla.

Nachdem im Lande Baiern Ruhe und Frieden hergestellt ward, so konnte sich auch der Herzog sanften Gefühlen überlassen. Schon längst ward er im Stillen einer schönen Frau, und zwar seines stürmischen Feindes Weib, mit Herz und Sinne zugethan.

Ihr Name war Ludmilla, die Tochter des Königs Primislai von Böhmen, und Wittwe des Grafen Adelberts von Hohenbogen, der nach

der Heimkunft aus dem apulischen Elend bald gestorben war.

An Holdseligkeit und Würde glichen ihr wenige gleichzeitige Frauen. Oft besuchte er sie nach dem Tode ihres rauhen Mannes von Kellheim hinab, wie auch von Landau herüber. Aber züchtiglich widerstand Ludmilla seinen schmeichelnden Bitten, und traute nicht den lokenden Worten, bis Ludwig der Herzog ihr die Ehe versprach; allein Ludmilla wollte sich dessen auch vor Zeugen versichern, und beredete ihn, ihr vor drei auf einer Tapete in ihrem Zimmer gemalten Rittern ihr die Ehe zu geloben.

Der Herzog, der nichts Arges enttraute, säumte nicht, froh und leicht die Hand zum Schwure empor zu heben, um sie durch das eheliche Band zu besizen. Aber in dem Augenblike traten drei Ritter, die sich hinter der Tapete verborgen hielten, als Zeugen des gegebenen Wortes hervor. Voll Unmuths stürmte er aus dem Schloße hinab, daß sie ihm nicht allein geglaubt, und kehrte ein ganzes Jahr bei ihr nicht wieder ein. Doch die Liebe überwand gemach den ungestümmen Zorn, und führte ihn zur holden Frau nach Bogen zurük, und das um so mehr, als der Herzog keine Geliebte fand, die ihm Ludmillen ersezte.

Er warb daher wiederholt um sie, und als sich die Liebenden sahen, umarmten sich beide, vergessen zur Stunde ward jede Klage, und hochzeitlich gefeiert der eheliche Bund auf dem ehrenvesten Grafensiz zu Keltige im Jahre 1204. 16)

Seiner edlen Braut, der schönen Ludmilla, bald nach der Vermählung den überraschenden Anblik zu gewähren, umschaffte er den hölzernen Wachtthurn auf der Trausniz in eine gemauerte Burg, und in ein herzogliches Schloß, nicht lange darauf vollendete er auch den prächtigen Bau der heutigen Stadt Landshut. 17)

Und da er nachmals seinen Hof von Kellheim nach Landshut verlegt hatte, so brachte er schon Familien mit sich, und zog noch mehrere Ansiedler dahin.

Der Herzog war staatsklug, er ertheilte den Einwohnern neue Privilegien, worunter dieses sehr einladend war, daß „alle diejenigen, die die neue Stadt betraten, von ihren Gläubigern, der Schulden halber weder gefandet noch gepfändet werden durften.“ Hinterdrein kamen Abrahams Söhne, die Juden, die den ersten Einwohnern Geld zum Bauen auf Zinsen gaben, und um ihren Schuldnern näher zu seyn, sich ebenfalls, und zwar damals schon wie heut zu Tage, dort niederließen, wo sie ihren Schuldnern am nächsten waren. Ungeachtet der

neu erbauten Stadt Landshut liebten die herzoglichen Familien noch immer das Schloß Kelheim, und den Aufenthalt in dieser romantischen Gegend, vorzüglich.

Herzog Ludwig I. erzeugte mit Ludmilla während einer zwanzig und siebenjährigen lieblichen Ehe, a) Otto, genannt der Erlauchte, seinen Nachfolger, geboren den 7. April im Jahre 1206, b) Friederich, welcher bald starb, c) Anna, Gemahlinn des Herzogs Rudolph aus Schwaben, d) Pertha, welche mit einem adelichen Ministerialen von Obermünster, Konrad von Sala oder Salach vermählt worden.

Herzog Ludwig I. führte Gewerbe und Künste ein, so wie es vor seiner noch keiner gethan, und fuhr nach dem Beispiel seines Vaters fort, Städte in baierischen Landen zu erbauen, so z. B. der alten Stadt Straubing eine neue gegenüber, Landau, dann die abgebrannte Stadt Kam und Landshut völlig aus; er umgab Braunau und die Veste Abbach an der Donau mit Mauren. Er hat angefangen ein Volk, das seit 700 Jahren in getrennten Gauen unter verschiedenen Fürsten zu leben gewohnt, unter gleichen Scepter zu vereinen.

Ludwig I. nahm an der Mordthat seines Vetters Otto, der im Jahre 1208 den Kaiser Philipp zu Bamberg umbrachte, so wenig An-

theil, daß er des verwandten Blutes ungeachtet den Mörder verfluchte, des Mörders Schloß Wittelsbach aber, vom Grunde aus schleifen, und an dessen Stelle eine Kapelle zur Ehre der seligsten Mutter Gottes aufrichten ließ.

Herzog Ludwig I. vergrößerte bis zum Erstaunen seines Stammes Macht. So z. B. erhielt er im Jahre 1185 die Grafschaften Riedenburg an der Altmühl, Lengenfeld, Burglengenfeld) an der Nab, und Stephaning (Stepfling) an dem Regen; im Jahre 1205 die von der ausgestorbenen Nebenlinie besessenen Grafschaft Wittelsbach; ferner im Jahre 1210 die Markgrafschaft Kam an dem Regen, mit der Grafschaft Vohburg an der Donau, im Jahre 1224 erlangte er die Güter der ausgestorbenen Grafen von Kirchberg an der kleinen Laaber, und Eggmühl an der großen Laaber, so wie ihm ums Jahr 1228 die bambergischen Lehen in der Gegend von Regensburg ertheilt wurden. Vorzüglich ist der Erwerb der Pfalz-Grafschaft am Rhein, womit er von Kaiser Friederich II. im Jahre 1215 belehnt wurde, in deren ruhigen Besitz er aber erst im Jahre 1227 kam, nachdem sein Sohn Otto, nachmals der Erlauchte (illustris) genannt, die Tochter des Pfalzgrafen Heinrichs des Schönen geheurathet, und dieser gestorben war. 18)

Durch diese Erwerbungen wurde das Erbgut ausserordentlich vermehrt, das Einkommen vervielfacht, und durch die Vereinigung der Grafengerichte und Vorrechte die Macht und das Ansehen im Lande Baierns so vergrößert, daß der Herzog als der eigentliche Herr der Provinz angesehen wurde.

Im Kriegswesen, wie wir oben gehört, war Herzog Ludwig I. dem die Chronikschreiber nach damaliger Sitte den Beynamen, Biedermann (Probus) gaben, nicht besonders glüklich, und wie es scheint, in diesem Stüke zu leichtsinnig und zu heftig.

Unter die lezten Verrichtungen des Herzogs gehörte die dem Erzbischof von Salzburg schon früher verheißenen Stiftung einer Probstei weltlicher Kanoniker zu Ehren der Apostel Philipp und Jakob in Alten-Oetting, bestehend aus einem Probst- und 12 Chorherrn, wozu der Herzog alle seine Renten allda, und 100 Mark Silber jährlich widmete, welches der Erzbischof von Salzburg am 25. August im Jahre 1231 feierlich bestätigte. 19)

Herzog Ludwig I. erschien im Jahre 1197 in eigener Person auf dem 12ten Turnir zu Nürnberg, wo 620 Helme zusammen kamen. Nach glüklich geendetem Turnir gab man dem Herzoge Ludwig I. den zweiten Tanz mit der

Landgräfinn, Hermanns Gemahlin von Türingen. Eben so ist nach Hundius, Herzog Ludwig I. im Jahre 1225 auf dem 14ten Turnir zu Würzburg, wobei er auch selbst turnirte, erschienen. Herzog Ludwig I. unternahm auch für den Kaiser Friederich mit 40 Galeeren einen Kreuz-Zug, bei dem eine Menge Baiern sich befanden; dieser Kreuz-Zug fiel aber für die Person des Herzogs sehr unglüklich aus, indem er gefangen ward, und nur durch außerordentlich vieles Lösegeld konnte wieder in Freiheit gesezt werden.

§. 6.

Herzog Ludwigs I. Ermordung und seiner Gemahlinn Ludmilla Tod.

Herzog Ludwig I., der hochedle Kellheimer, der hochverdiente Fürst für Baiern und ganz Deutschland mußte eines unwürdigen Todes enden.

Am 14ten nach andern am 16ten September Abends im Jahre 1231, als Ludwig aus seiner Veste Keltige (Kellheim) mit seinen Hofleuten spazieren an der Donau ging, begegnete ihm ein Both, der ihm ein Schreiben überreichte. Wie der Herzog das Schreiben arglos öffnete und las, stieß ihm der Mörder das scharfe Eisen eines Dolches durch den Hals, so, daß der Fürst entgeistet zur Erde fiel. Da stürzten

alle voll Wuth auf den unbekannten Meuchelmörder, und nach großen Qualen tödteten sie ihn mit zahllosen Wunden. Nach einer anderen Sage soll sich der böse Wicht im Gedränge wieder verloren haben. 20)

Diese Frevelthat wird einstimmig dem Hause Hohenstauffen zugeschrieben, jedoch verschieden in Absicht der Personen, von einigen dem römischen König Heinrich VII., von andern dem Kaiser Friederich II. Es entspann sich ehevor zwischen dem Kaiser Friederich II. und dessen Sohn Heinrich ein Zwist, welchen Ludwig durch vernünftige Vorstellungen beizulegen suchte; allein er zog sich von Seite des Kaisers den Argwohn einer Partheilichkeit, und von Seite des Sohnes Haß und Groll auf den Hals. Eine ungewöhnliche Spannung trat auf einmal zwischen Friederich II. und dem Herzoge Ludwig I. ein.

Sie waren nicht mehr eine Seele in zweien Körpern, und der Zorn gegen Freunde, wenn sich ein Theil beleidiget findet, ist gewöhnlich schneller und heftiger, als gegen Fremde. Ganz Europa gab den Kaiser, als den Urheber des an dem Herzog Ludwig I. verübten Meuchelmordes an, besonders der Pabst Innozenz IV. und sein noch vorhandenes Schreiben an den Kaiser Friederich, und zwar soll Er nach Tri-

them, als er noch im gelobten Lande war, dem Sarazenischen Fürsten, genannt der alte vom Berg, den Auftrag zur Besorgung des Mordes gegeben haben. 21)

Andere schrieben diese Frevelthat dem römischen Könige Heinrich VII. zu, der aus des Herzogs Mündel sein ärgster Feind geworden war, und sich vielleicht dadurch ein für allemal seines Führers entledigen wollte, wie er sich denn auch nachher, als er wegen der Empörung gegen seinen eigenen Vater ins Gefängniß gerieth, ausdrüklich zu dieser That bekannt, die ihm jedoch in dieser Lage auch gezwungen in den Mund gelegt seyn konnte. 22)

Nichts war damals für einen Fürsten, der einzig als Vater für seine Unterthanen zu leben sich entschlossen hat, gefährlicher, als die Streitigkeiten zwischen den Kaisern und den Päbsten, wie auch nicht weniger der Bischöfe unheiliger Zorn, die des Pabstes Rechtsame vertheidigten.

Doch bei allen diesen Gesagten, lastet auf den falschen und undankbaren Mann, König Heinrich VII. der größere Verdacht. Und wenn er schon nicht des Greuels schuldig, so ward er doch desselben fähig. Die Freundschaft böser Menschen verwandelt sich gar oft in die bitterste Feindschaft.

Drei und zwanzig Jahre waren verflossen, da hatte ein Wittelsbach, Otto genannt, einen Hohenstaufischen Regent, den Kaiser Philipp ermordet; das waltende Schiksal hat es jezt durch einen andern Hohenstauffen an einem baierischen Regenten schauerlich vergolten.

Möchte man wohl nicht mit Schiller ausrufen? „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.“ Oder besser und treffender zu nennen, die Weltgeschichte ist die Weltregierung, ein Schauplaz göttlicher Gerechtigkeit.

Des Herzog Ludwigs Leichnam lag mehrere Tage hier unbesungen, wegen Streites mit Papst Innocenz IV. und einiger Bischöfe; als aber der erlauchte Sohn Otto ernster redete, da ward Herzog Ludwigs Leichnam sogleich mit großer Feierlichkeit im Erb-Begräbniß seiner Väter zu Scheyern, unter Gebeth und Leid der Bischöfe von Passau, Salzburg, Regensburg und Freising beigesezt.

23) In denselben Tagen sagen die Geschichtschreiber, litt das Land an Mißwachs, Pest, Viehseuche, Orkanen und zahlreichen Feuersbrünsten; Todtschläge und Meuchelmord waren an der Tagesordnung, gleichsam als wären damals die Elemente und die Menschen noch ungezähmter gewesen, theils auch aus gänzlichem

Mangel einer geistlich- und weltlichen Polizey Vorsorge.

In diesem Unglüksjahre soll ein Schäffel Korn 5 Pfund Pfenninge gekostet haben, darum hat Herzog Otto der Erlauchte im ganzen Lande alle Getreidekästen aufgethan, um der großen Theuerung Einhalt zu thun. 24)

Die Frau Herzoginn Ludmilla, zum zweitenmal Wittwe, stiftete ihrem edlen Gemahl Herzog Ludwig für's Heil seiner Seele einen Jahrtag zu Seligenthal, dem Kloster an den Thoren Landshut, das sie für Schwestern von Cisterz im Jahre 1232 errichtete. Dort beweinte sie auch ihren Gemahl neun Jahre hindurch, und ward auch dort im Jahre 1240 begraben. 25)

Noch steht heut zu Tage in Kellheim ein Betkirchlein erbaut, und mit einer frommen Stiftung und einem Spitale für Arme, zum Heil der Seele Herzog Ludwigs I. der Kellheimer genannt, von seinem Sohne Otto dem Erlauchten im Jahre 1260 begabt. 26)

In diesem Betkirchlein, wo jezt der Altar Johannis des Täufers, und des Evangelisten steht, sagt uns eine alte Sage, sollte der Ort seyn, wo einst dieser gräuliche Meuchelmord an dem Herzog Ludwig verübet ward. 27)

Acht Schritte ausser diesem Betkirchlein gegen Norden, befindet sich ein steinernes Krucifix, und auch noch jenseits der Donaubrüke, wo der Weg links nach Abensberg, rechts aber nach Kloster Weltenburg führt, steht ein Denkmal aus grauem Stein, altdeutscher Art gehauen, um Herzog Ludwigs I. großes Andenken zu verewigen.

Herzog Ludwigs I. Leben, Thaten und Tod belehrt die späte Nachwelt, daß oft der Gewalt das Recht, der Arglist die Redlichkeit, dem Frevel die Unschuld, der Falschheit die Freundschaft unterliegt.

---

§. 7.

Kellheim eine Gränzstadt mit ihren vorzüglichen Gebäuden.

Kellheim war und bleibt zu und für alle Zeiten nach ihrer natürlich- und geographischen Lage, wie auch in politischer Hinsicht eine Gränzstadt. Die braven Bewohner haben sich auch in den ältesten Zeiten durch Großthaten der Treue und Anhänglichkeit an ihre Herzoge und Fürsten hochberühmt gemacht.

In den Jahren 1632 bis 1648 sowohl, als auch in den Jahren 1701 bis 1714, eben so in den Jahren 1742 bis 1744, und in den lezten österreichisch = französischen Kriegesjahren 1809 wurde dieser Ort vermög seiner natürlichen Lage als ein hochwichtiger Punkt angesehen, und zu behaupten gesucht, um dem Feinde von Böhmen und der Obernpfalz herab den Uebergang in's Altbaiern zu verbiethen, oder wenigst zu erschweren.

Nachdem einmal die Herzoge ihre alte Residenz Keltige mit der zu Landshut erbauten Trausniz verwechselten, so ward dieser ehrenfeste Grafensiz den herzoglichen Landgerichts=Vögten, dann den Pfleggerichts=Inhabern, noch später den churfürstl. Pfleggerichts=Kommissarien zur Wohnung überlassen.

Im Anfang des 19ten Jahrhunderts, da der alles zerstörende Zeit=Geist haußte, da ward auch der obenerwähnte Wach= oder Streitthurm der herzoglichen Veste Keltige, ein Denkmal des grauen Alterthumes, altdeutscher Form, nach und nach niedergelegt, d. h. demolirt, und das daraus gelöste Material, theils zur neuen Umgestaltung des königlichen Landgerichts=Gebäudes verwendet, theils baute man davon einen sogenannten Eiskasten, als Schuzwehr gegen den Andrang des Hochwassers zur Zeit des auf=

thauenden Eis-Stosses, und des hier sehr starken Eisganges. Später entstand noch eine zierliche Terraße vor dem Eingange der alten Veste Keltige, der Wiege Herzog Ludwigs I., heut zu Tage der Siz des königlichen Landgerichts.

Kellheim wird in die eigentliche Stadt, dann in die zwei Vorstädte Ober-Kellheim an der Donau, gegen Westen, und Gemündt gegen Norden nebst Niederdörfl gegen Osten, leztere beide an der Altmühl gelegen, eingetheilt. Die Stadt selbst bildet ein Viereck, so daß ihre Länge mit der Breite in ziemlichem Verhältniß steht, und auch durch zwei Hauptstraßen ganz natürlich in vier Viertheile abgetheilt wird, nämlich: durch die Straße vom Donauthor bis zum Altmühlthor, und vom Mitterthor bis zum königl. Weissenbräuhause. Es befinden sich hier nur drei Hauptthore, nebst einem kleinen Ein- und Auslasthor unweit der Metzger-Schlachtbank. Von der Südseite führt das Donauthor, von der Nordseite das Altmühlthor, und von der Westseite das Mitterthor in die Stadt.

Die Chronik vom Stifte Rohr sagt: daß Otto der Große schon im Jahre 1181 Kellheim mit dem Stadtprivilegio begabt hat. Nachmals um's Jahre 1260 führt in der Stiftungs-Urkunde des hiesigen Spitals bei St. Johann, Kellheim den Namen Civitas, urbs. u. s. w. 28)

Eben so geschieht in einem Freiheitsbriefe Herzog Albrecht vom Jahre 1486 Meldung von Stadtgräben, Stadtmauern, Stadtthoren und Stadtthürmen, wie auch von drei Basteien, womit Kellheim befestiget ward.

In den Zeiten des Schwedenkrieges vom Jahre 1632 bis 1648 ward das Mitterthor mit einem Rondel, und die Stadtmauer auf der Donauseite noch mit einer Brustwehr (Brustmauer) verstärkt. Im Jahre 1634 den 26. Juny machte sich Kellheim wieder von der Schwedischen Besazung frei. Ich liefere hier in der Note ein Aktenstük von jenen Schrekenstagen, wie es Johann Ferdinand Mayr, damaliger Stadtpfarrer und Dechant als Augenzeuge mit eigener Hand in dasiges Taufbuch nach dem 7. Juni 1634 eingetragen hat.

In den Kriegsjahren 1701 bis 1714 ward Kellheim auf der Westseite ganz verpallisadirt, und auf dem Michelsberg nahe bey dem Franziskannerkloster ein Blockhaus erbaut.

Da nun Kellheim die Gränzstadt im Jahre 1704 von dem österreichischen Feldmarschall Herbevilla belagert wurde, focht die treue Gränzstadt tapfer, und fügte den Belagerern von dem auf den Michelsberg erbauten Blockhause aus, nicht geringen Schaden zu.

Nachdem aber der fränkische Oberst-Feld-Wachtmeister Graf von Hohenzollern dieses erstürmt hatte, zitterte die treue Gränzstadt. Dießmal noch zur glüklichen Stunde sandten von Ingolstadt der wachsame Lützelburg, und von Paßau der thätige Tättenbach frisches Kriegsvolk, den hochwichtigen Punkt an der Donau zu behaupten. Herbeville, in Gefahr zwischen den Bergen und zween Flüssen, woraus nur ein Schmalpfad leitete, eingesperrt zu werden, entfernte sich eilends in finsterer Nacht. Diese Begebenheit ereignete sich vom Anfange des Brachmonats bis zum 16ten desselben im Jahre 1704. 30)

Noch war nicht des Liedes Ende. Im darauffolgenden Jahre 1705 und 1706 wo durch alle baierische Gauen die Losung ging: „Lieber baierisch sterben als kaiserlich verderben!“ da konnte sich auch Kellheim eines seiner Bürger rühmen, wie sich andere Orte Baierns eines Meinel, Oertel, Dalmayr, Jäger, Plinganser u. s. a. rühmten.

Kraus mit Namen, ein wohlhabender Bürger und Metzger hier, ermunterte in den verzweiflungsvollen Tagen jedes braven und biederen Baiers die Mitbürger, ihre Vaterstadt von den feindlich-österreichischen Soldaten und dem ungarischen Raubgesindel zu befreyen. Sie folg-

ten seinem Rufe, denn keiner wollte beym Werke der Vaterlands-Rettung hintan bleiben, das ist auch ein wesentlicher Zug im Charakter des Baiers. Und obschon gerade jezt der geliebte Landesvater Churfürst Max Emanuel, vom Kaiser Joseph I. durch einen Machtspruch geächtet ward, so bewahrten und bewachten ihn doch seine treuen Unterthanen, in ihren baierischen Herzen.

Nun zur That! In der Nacht vom 13ten Christmond 1705 bemächtigten sich die tapfern Bürger an der Spize ihres kühnen Anführers, der Thore; nahmen die geringe feindliche Besazung von 40 bis 50 Mann gefangen. Nach gelungener That erwählten sie den muthigen Urheber dieses Wagstükes zu ihrem beständigen Oberhaupt, und riefen auch das Volk benachbarter Orte zum Beystand. Ehe sich aber diese sammelten, rükte schon der kaiserlich-österreichische Oberst-Truchses aus Ingolstadt mit acht hundert Soldaten gegen Kellheim. Zu demselben stießen bey vier hundert ansbachische Grenadenwerfer, und eben so viele Schüzen von Baireuth.

Die Gränzstadt wurde mit Uebermacht erstürmt; alles, was sich in den Gassen zeigte, niedergehauen, selbst Kinder nicht geschonet; jedes Haus ward zum Kampfplaz zwischen dem

Bürger und den feindlichen Soldaten. Töchter und Mütter starben an der Seite ihrer Geliebten, oder geschändet. Sie mordeten den Greis, und verschonten nicht den Säugling an der Mutterbrust. An den Altären floß Blut. Drei Stunden lang währte Raub und Mord, und jede Ausschweifung des Blutdursts wurde verübet. Ich habe jezt eine sehr mißliche Begebenheit von meiner Vaterstadt erzählt. Freilich wäre wohl das sicherste, von dergleichen Sachen weder zu sprechen noch zu schreiben. Einige nennen es Heldenthat, andere blinden Eifer.

Doch, wie immer! Der Anfang dieses Wagstükes gieng gut von statten, und würde es ganz gelungen seyn, für welchen man es gewagt hat, so würde es eine Heldensache genannt, und mit Ehrensäulen, mit Münzen und Ordensbändern verewigt worden seyn. Aber — der Ausgang ward unglüklich, und die Folgen noch verderblicher und schreklicher. Darum ward es von denen, wider welche es galt, für eine Verrätherey, Aufruhr und Majestätsverbrechen erklärt, und mit dem Schwert, Rad und Galgen vergolten.

Kraus und die übrigen Bürger von Kellheim handelten nach ihrer Ueberzeugung, und verdienen also immer an der Seite der Tiro-

ler, Dosser, Hofer, Empel, Theymer, Eisenstefen und Speckbacher zu stehen.

Kraus als Anführer, nebst andern getreuen Bürgern der Stadt Kellheim wurden in Ketten nach Ingolstadt geschleppt. Dort ward das unmenschliche Urtheil gesprochen, und auch vollzogen. Kraus als Oberhaupt lebendig geviertheilt, und stükweise in allen vier Rentämtern aufgehangen. Ueber den Schutt seines Hauses ward ein Galgen erbauet. Die übrigen gefangenen Landleute und Bürger mußten um ihr Leben spielen, von jenen traf das Todesloos den fünfzehnten Mann, von diesen den zehnten, oder fünften. Viele starben stolz und ohne Reue. Alle aber als Opfer der Liebe und Treue, für Fürst und Vaterland. Andere wurden aus ihrer Heimath und Vaterland durch den Machtspruch der feindlchen Fremdlinge verwiesen. Verzweiflung macht zu allen Anschlägen Muth.

Es wurden über das alles noch sogar eigene Mordbrenner-Brigaden von 2 bis 3000 Mann aus Kavallerie und Infanterie gebildet, die Strichweise alle Dörfer und Fleken von der Erde vertilgten. Den Ueberwundenen ward besonders von den Husaren, Panduren und Croaten selten Pardon gegeben. 31)

Nie war der Aufstand eines Volkes durch Uebermaas seiner Leiden gerechtfertigter, nie für eine heiligere Sache unternommen. Des Baiers Brust schwoll zu hoch empor, nicht unterdrüken ließ sich das angestammte Gefühl, Begeisterung ergriff jeden zur Rettung des Vaterlandes. Dieser Geist des Patriotismus herrschte aber nur in den Bürger-Städten, und in den Herzen des gemeinen Mannes; aber in den Schlössern der Grafen und Edeln bewegte er kein Herz, dort war derselbe Geist nicht zu Hause. Die meisten Druckschriften über diesen, und den spätern Erbfolgekrieg, z. B. von Cäsar Aquilinus und seinen Consorten, suchen die gerechte Sache des Churbaierischen Hauses immer nur in Schatten zu stellen. 32)

Destomehr Aufforderung ist es für die Baiern, diese Kriege zu beschreiben. Selten ist die Tugend der Sieger die Mässigung, hier war sie es eben so wenig von Seite der Oesterreicher: denn wo die Regierung nicht streng auf Gerechtigkeit und Menschlichkeit sieht, ist man gewiß, daß die kleine Tyranney, vorzüglich im Kriege, mit allen Arten der Unterdrükung geiselt, und das war hier der Fall. Wenn sich die Großen nicht scheuen zu handeln, warum sollte sich der rechtschaffene Mann, sey er noch so klein, fürchten, über ihre Handlungen zu urtheilen?

Denkwürdig sind der Stadt Kellheim bis heute noch die traurigen Ereignisse, aus dem österreichischen Erbfolge- oder baierischen Kriege vom Jahre 1741 bis 1745, besonders aber das Jahr 1742, in welchem die Vorstadt Ober-Kellheim fast ganz abgebrannt, und die Stadt Kellheim geplündert ward.

General Bernklau, dessen stolze Rohheit seines eignen Gemüthes, seinen Namen zum allgemeinen Abscheu und Schreken machte, gieng den 20. März 1742 bei Deggendorf über die Donau, und über den Regen bei Stadt am Hof, welchen Ort er brandschaꝛte. Sodann verfolgte er seinen Weg über die Nab, Laaber und Altmühl, um Kellheim wegzunehmen. Die bewaffneten Bürger der Stadt für sich zu schwach; (noch lebt in Kellheim das Gedächtniß vieler Bürger, die mit ihren deutschen Büchsen von den Riegmauern herab, Jedem, welchen sie sich ersahen, unfehlbaren Todt sandten;) von den baierischen Heerbanden zu wenig unterstüzt um dem Feinde tapfern Widerstand zu leisten, flüchteten sich diese sogar feigsinnig aus der Stadt, überließen ihre Hausväter dem Feinde, und hinterließen dem Feinde reiche Vorräthe von Lebens- und Kriegsbedürfnissen, und Befestigungen, an denen 3 Monate lang gearbeitet worden war. Beym Eindrang in die Stadt ward dieser feind-

lichen Kriegsknechte thierische Wuth ohne Gränzen; denn sie waren Tolpatschen, Kroaten, Lykaner, Morlachen, Dalmaten und Panduren, ein leicht bewaffnetes, grausames, räuberisches, mordfertiges Volk, bewaffnet mit Flint' und Säbel, und im Gürtel Pistolen und Dolche. Der Anblik dieser Räuber- und Mordbanden erwekten schon Ekel und Grausen.

Am 10. April ging General Törring mit 20 Bataillons und ohngefähr 11 Eskadronen auf Kellheim los, um den Feind wieder aus diesem Orte zu vertreiben. Einen Tag zuvor schikte er den Grafen Gabrieli mit 800 Mann Infanterie, 200 Dragonern und 2 kleinen Kanonen dahin, mit dem Befehle, in aller Frühe des Morgens einen falschen Angriff auf der einen Seite zu versuchen, während er auf einer andern Seite angreifen wollte.

Allein er beschoß die Stadt mit seinen Feuerschlünden vergebens, und selbst alle Anstrengung der Baiern scheiterte an der Heftigkeit des feindlichen Feuers aus den Basteien und dem Rondel der Stadt, und dem plötzlichen Ueberfalle von dem Generale Bernklau selbst, welcher schnell zum Entsaze herbeigeeilet war, und den Belagerern in den Rüken fiel, so, daß sie sich entweder von den Bergen in

die Donau zu stürzen, oder auf Gnade und Ungnade zu ergeben gezwungen waren.

Nach einem bedeutenden Verlust, (nicht von 100 Baiern) sondern von mehrern 100 Baiern zog General Törring den bedrängten Straubingern zu Hilfe. 33)

Nicht lange darnach zogen die Bernklauischen Truppen von Kellheim ab, und überließen die abgebrannten und ausgeplünderten Einwohner ihrem Elende.

Am Ende aber ward auch an ihnen, wegen viehischen Freveln, schwere Rache von den sogenannten Schnapphahnen verübt, wenn schon die erwiederte Vergeltung gegen ihre Unterjocher nicht zu loben war, weil es ohne Zusammenhang unter sich, ohne Leitung und Ermunterung von Oben herab geschah. Der Hof hatte auf den Tag der Gefahr keine Vorsorge gethan.

Im Jahre 1778 wurde die hiesige Stadt nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III. von Oesterreich besezt, im Jahre 1779 aber wieder an Baiern durch den Teschnerfrieden zurükgegeben. Im Jahre 1800 rükte ein Theil des baierischen Heeres unter der Anführung des Herzogs Wilhelm aus Baiern von der Obern-Pfalz bis Kellheim, gegen die Franzosen vor, zog sich aber wieder nach der Schlacht bei Höhenlinden, im Monate Dezember in die Ober-Pfalz zurück.

In den lezten zwanzig Jahren wurden auch hier, wie in allen Städten Baierns die Mauern und Basteyen niedergelegt, so, daß man jezt noch an den meisten Orten deutliche Spuren wilder Zerstörung wahrnimmt, wovon die Steine und das Material, wie auch die Pläze selbst zu verschiedenen andern Bauten verwendet oder verkauft worden sind.

Kellheim ward immer durch Brüken über die Donau und Altmühl mit dem festen Lande im Ganzen wohl verbunden; so wie auch mit den Vorstädten, vorzüglich aber heut zu Tage noch mehr und besser.

Im Mittelpunkte der Stadt, wo sich die zwey Gassen durchschneiden, steht das Bürger-Rathhaus, auf einem Gewölbe, in's Viereck aufgeführt, mit einer Thurmuhr, nach den vier Seiten zeigend, versehen.

Im untern Theile des Gebäudes befindet sich das Brodhaus, auf den vier Seiten Gewölbe für Krämer. Nördlich anbey befindet sich der Stadtbrunnen und der Fischmarkt. Etwas östlich, 50 Schritte auf dem Marktplatze steht eine schöne, aus Stein gehauene Säule, mit einer Statue der Himmelsköniginn Maria, als Stadt- und Landespatroninn gezieret.

Unter den Gebäuden zeichneten sich die ehemaligen churfürstl. Amtsgebäude aus, z. B.

die Wohnungen des Pfleg-Kommissärs und Gerichtsschreibers, des Kasten- und der beiden Bräuamtsbeamten. Heut zu Tage aber gehören zu den vorzüglichern Gebäuden die königl. Landgerichts- und Rentamts-Gebäude, der Herzogkasten, (d. Z. Rentamts-Kasten) und die Frohnfeste, das königliche weiße Bräuhaus, das Bürger Braunebräuhaus, wie auch der dazu gehörige Sommerkeller, ein Ort des Frohsinns für die Bürger und Bewohner der Stadt und die Wohnung des Hrn. Reitter, Pächter der beiden Bräuhäuser.

Es befindet sich hier eine wohleingerichtete Apotheke in einem schönen Lokale, wo einst, wie eine alte Sage erzählt, die Juden noch im Jahre 1381 ihre Synagoge gehabt haben sollen, und worin sich die Grabstätte einer Jüdin, Urga mit Namen, aus dem Stamme Levi befindet. Auch hatte die Bürgerschaft von undenklichen Zeiten her ihren eigenen Stadt-Doktor oder Stadt-Physikus gehabt, der heut zu Tage zugleich königl. Landgerichts-Physikus ist.

Unter den übrigen Gebäuden sind merkwürdig zwei gefreite Häuser, d. h. solche altadeliche Häuser, deren Besitzer von niemanden als von der landesherrlichen Obergewalt abhingen, und welche bloß die gemeinen Landes-Abgaben entrichteten. Eines dieser Häuser befin-

det sich in der Altmühlgasse, einst das Ekische, heut zu Tage das Schattische Haus Nro. 211., das zweite in der Donaugasse, heut zu Tage das Mayrische Malerhaus Nro. 106. genannt.

Eben so bemerkenswerth war, das vor 40 Jahren noch gestandene, große Gebäud, welches der Stadthof genannt wurde; denn dieß Gebäude war einst die Wohnung des lärmenmenden Trosses der wilden Jäger, der Hunde und Rosse zur fürstlichen Jagd. Später diente es zur Wohnung des Bürgeraths und des Stadtschreibers bis zum Jahre 1549. Von dieser Zeit an wurde selbes als Oekonomie und Remißgebäud für den Stadtbrukhof verwendet. In den spätern Jahren wurde dasselbe ganz ruinos, so, daß es dem Einsturz drohte. Man fieng also an, das hohe Gebäude nach und nach niederzulegen, d. h. zu demoliren. Man verkaufte das Material und den Plaz, mit der Bedingniß, ein Haus nach vorgeschriebenen Plan an den Plaz zu erbauen.

Leider aber befindet sich heute noch, nach so langer Zeit auf dem nämlichen Platze die Ruinen in scheußlicher Gestalt, ohne daß dieser Plaz verschönert, oder ein anderes Gebäud an dessen Stelle aufgeführt worden ist. Das ganze biethet jedem fremden Reisenden einen überzeugenden Beweis dar, wie vieles der Eigen-

thümer auf diese Weise zur Verschönerung der Stadt bey aller höhern Aufmunterung beyträgt, oder er wird durch diesen Anblik, auf die falsche Vermuthung geführt, daß dießfalls durchaus keine Verordnung noch eine Orts-Polizei existire. Doch nein! Kellheim darf in Hinsicht der Polizei-Anstalten jeder größeren Stadt in Baiern an die Seite gestellt werden. — Eben da ich dieses niederschreibe, vernehme ich, daß die königliche Regierung auf diesem Plaz das Rentamsgebäude aufführen lassen sollte.

§. 8.

Ehemalige bürgerliche Verfassung der Stadt Kellheim.

Die bürgerliche Verfassung mit ihren Rechten und Statuten, gründete sich hier, wie fast an allen Orten, theils auf die landesherrlichen Freyheitsbriefe und Privilegien, theils auf Herkommen und Verträge. Anfangs stand die Bürgergemeinde der Stadt Kellheim unter dem landesherrlichen Pfleger, (Vogt) welchem ein Bürgerrath beigegeben ward.

Dieser Rath ward durch jährliche Wahlen erneuert. Derselbe bildete sich vorzugsweise aus

dem Bürgermeister und aus den Geschwornen des Raths, die nachmals innere Rathsherrn genannt wurden. Dann aus den Geschwornen der Gemeinda, aus welchen nachmals die äußern Räthe hervorgingen. Die Stimmen-Mehrheit war in diesen Versammlungen allgemein verbindlich. Später bestand der bürgerliche Magistrat unabhängig vom landesherrlichen Pfleger oder Vogte, nämlich aus zwei Stadtkämmerer, einem Stadtschreiber, sechs innern Rathsfreunden, sechs äußern Rathsfreunden und einigen Geschwornen zu den Beschau-Aemtern. 35)

Unter der Dienerschaft des Bürgerrathes befanden sich der Stadtschreiber, der Rathdiener, der Stadtknecht und die Scharwache.

Zur Einnahme der Stadtkammer gehörte:

a. der Brukhof. 36)

b. das Bruk- und Pflasterzollgeld. 37)

c. die Waldungen,

d. die Ziegel- und Kalkbrennereien.

e. die Stiftgelder von den Stadtgräben. 38)

Im Gegentheil lag der Stadtkammer ob, alle im Burgfrieden enthaltenen öffentlichen Gebäude, Verbesserungen und Verschönerungen, als: Wasserbauten, Brüken, Pflaster, Magazinstädl, Feuer-Requisiten u. s. w. zu bestreiten. Auch gehörten dahin die Beschau-Aemter, die Steuer- und Stift-Einsammlungen und die

Verwaltung über die frommen Stiftungen. Kellheim führte ihr eigenes Stadtsiegel, eben so auch die Stiftungen, unter welchen öffentliche Urkunden ausgefertigt wurden.

Ganz gewiß sind auch hier, ausser den Fischern, Schiffleuten und Jägern, die anfänglich die ersten Bewohner waren, nach dem Beyspiele der benachbarten Städte Regensburg und Landshut, von Zeit zu Zeit mehrere Gewerbe übende Bürger aufgenommen worden, und in gewissem Betrachte, selbst schon eine Art von Innungen müssen gebildet haben.

Die ältesten Zunft-Gerechtigkeiten, die einst in Kellheim entstanden sind, ist: a) das Handwerk der Schneider, den 25. May 1550, b) das Handwerk der Lederer den 17. August 1583. c) das Handwerk der Schuhmacher den 12. Oktober 1601 und d) das Handwerk der Hafner den 24. April 1625.

Zünftige Gewerbe waren damals diejenigen, welche durch Aufmunterung und mit Bewilligung und Bestätigung des Bürger-Magistrats errichtet, in die Klasse der Bürgerschaft nach hergebrachter Art und Weise eingetragen, und mit ordentlichen Zunft-Artikeln versehen worden sind. So bald dieß geschehen war, so entrichteten sie ihre bürgerlichen Abgaben, und hatten entgegen auf den Schuz und die Freyheiten

welche einem Bürger zustanden, ein allgemeines Recht erlangt. Diese ertheilte zunftmäßige Freyheit nannte man ein bürgerliches Gewerb ausüben, mit dem gewöhnlichen Namen, Gerechtigkeit. Die Zahl dieser Gerechtigkeiten war vom sämmtlichen Magistrat festgesezt, und konnte nach dem Verhältniß der Bedürfniße und Volksmenge von demselben vermehrt oder vermindert werden.

Alle Zunftgerechtigkeiten waren verkäuflich und erblich, und das Kind eines Bürgers durfte sich kein neues Recht kaufen.

Die Zunftgerechtigkeit ist ein wahres Eigenthum des Bürgers und seiner Familie, darum sagte Fichte in seinem Naturrecht (so schön als wahr) „Der Regent muß berechnen, wie viele Personen von jeder Handthierung leben können; aber auch wie viel nöthig sind, um die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Können nicht Alle leben, so hat sich der Staat verrechnet, er muß ersetzen, und den Einzelnen andere Nahrungszweige anweisen.“ 39)

Gewerbtreibende Bürger sind dermalen folgende: Apotheker 1. Bäker 9. Beinringler 1. Bierwirthe 18. mit Einschluße dreier Weinwirthe. Bildhauer 1. Bothen 2, ein fahrender und ein gehender. Brauereien 2. Brunenmeister 1. Buchbinder 1. Büchsenmacher 1. Chyrurgen 2, wovon einer Landarzt ist. Drechsler 1.

Eisenhändler 2. Faßbinder 4. Färber 1. Fischer 24, worunter einige Schiffmeister sind. Gärtner 2. Gürtler 1. Glaser 1. Goldschmied und Silberarbeiter 1. Hutmacher 1. Huf- und Waffenschmiede 4. Kalk- und Ziegelbrenner 1. Kaminfeger 1. Kerzentaucher und Seifensieder 1. Kirschner 1. Kistler oder Schreiner 4. Kornmesser 1. Kupferschmied 1. Krämer 5. Lebzelter 1. Lederer 3. wovon einer ein Rothgerber. Loderer 5. Lohnkutscher 2. Maler 2. Maurermeister 1, mit 20 theils ledigen, theils verheiratheten Gesellen. Melber 6. Mühlarzt 1. Müller 4. Nagelschmied 1. Pottaschensieder 2. Riemer 1. Sägmüller 2. Säkler 1. Sattler 2. Schleifer 1. Schlosser 2. Kleidermacher (Schneider) 7. Schuhmacher 8. Seiler 2. Spengler 1. Steinmez 1. Stärkmacher 1. Strumpfstriker 2. Töpfer 3. Tuchmacher 2. Tuchscheerer 1. Uhrmacher 1. Wagner 3. Weinzüerln d. m. 2. ehemals 6. Windenmacher 1. Zimmermeister 1, mit 20 theils ledigen, theils verheurathеten Gesellen. Zinngießer 1.

Kellheim erhielt einst im Jahre 1452 das Privilegium, einen gemeinen Salzstadl zu erbauen, und es ward auch eine eigene Salzniederlage errichtet, welche sich aber im Jahre 1615 wieder aufgehoben hat, indem, daß zwischen Paßau und Ingolstadt nur allein in Vilshofen

und Straubing Salzniederlagen statt haben durften, laut des mit der Reichsstadt Regensburg abgeschlossenen Vertrages. Eben ward auch im Jahre 1643 eine Getreidschranne hier eingeführt, und ein eigenes Getraidmaaß gebraucht, so, daß ein Schaf Weiz, Korn oder Gersten, hiesiger Maaßerei in 28, das Haberschaf aber in 42 Mezen getheilt ward, und ein solches Weizen- Korn- oder Gerstenschaf gab an dem Münchner Maaß $3\frac{3}{12}$ Schäffel, das Haberschaf aber 3 Schäffel $\frac{9}{37}$ Mezen.

Auch gab es da einst reiche Bürger, bemittelte Künstler und Gewerbsmänner, der Handel besonders mit Salz, Weine, Kupfer, Stahl und Eisen auf der Donau herauf, mit Getreid aller Arten, Holz- und Steinplatten auf der Donau hinunter; blühte. Man baute hier besonders große Schiffe, die vielen Absaz in Oesterreich und Ungarn fanden, und die man eben deswegen die Kellheimer nennt. Fische, und besonders die berühmten und schmakhaften Altmühlkrebsen, die vorzüglich wegen ihrer Größe berühmt sind, machten ebenfalls einen nicht unbedeutenden Handlungszweig aus, wodurch die bürgerlichen Fischer und Schiffmeister immer noch Mittel fanden, ihren Unterhalt zu sichern.

Aber leider, die vielen Hochwässer, die schrek-

lichen Eisstöße, und die feindlich- und freundlichen Soldaten, während den lezten zwanzig Kriegsjahren zerstörten auch diese Quelle des Handlungszweiges.

Die Kultur der Felder, Wiesen und Wälder trug zwar überhaupts in einer Zwischenzeit von 30 Jahren etwas zur Selbsterhaltung der Bürger bei; allein sie ist bei weitem nicht hinreichend genug, den Fleiß aller Gewerbe treibenden Bürger und Professionisten auf jenen Grad zu erhöhen, daß dadurch die mannigfaltigen Bedürfnisse Aller gesichert werden.

Ich würde zu weitschichtig, und von meinen Plan abgehen, wenn ich alle jene Unfälle aufzählen wollte, welche meine liebe Vaterstadt in der Zeit von dreißig Jahren ausgehalten hatte, nur sage ich noch: „ehemals sah man fast überall Spuren des Wohlstandes, an dessen Stelle jezt Gewerblosigkeit und Armuth immer mehr überhand nimmt.“

Die Stadt Kellheim mit Einschluß der Vorstädte Ober-Kellheim, Gemündt und Niederdörfl, enthalten beiläufig 324 bewohnte Gebäude. Die Zahl der Bewohner beläuft sich über 2331 Seelen, welche 518 Familien bilden, aus welcher Ursache Kellheim auch unter die Städte zweiter Klasse gezählt wird, und mit Amberg, Eichstätt, Ingolstadt, Neumarkt, Regensburg und Sulz-

bach gemeinschaftlich 3 Deputirte zur Ständever-sammlung abordnet. Die hiesige Stadt hält 8 Jahrmärkte, den ersten am lezten Sonntage im Hornung, den zweiten am dritten Sonntage im April, den dritten am vierten Sonntage im May, den vierten am vierten Sonntage im Juni, den fünften am dritten Sonntage im Juli, den sechs-ten am vierten Sonntage im September, den sie-benten am Wolfgangstage, und den achten am dritten Sonntage im Dezember.

§. 9.

Geistlichkeit, Kirchen, Kapellen, fromme Stiftungen bei der Stadt Kellheim nach chronologischer Ordnung gereihet.

Der erste bekannte Pfarrer war N. Konrad, um's Jahr 1224. 40)

Das Präsentationsrecht hatte ursprünglich das Kloster Heilsbrun, Cistercienser-Ordens im Bißthume Eichstätt, als Lehen. 41)

1260 hatte Herzog Heinrich das von seinem Vater Otto des Erlauchten gestiftete Seelhaus mit Aekern und Fischwasser (das heutige Spital sammt der Kirche bei St. Johann des Apostels

und Evangelisten) für eine ewige Messe zum Heil der Seele seines Vaters Herzog Ludwigs I. der Kellheimer genannt, bestättiget.

1320 war Udalrich von Offenstetten Pfarrer und Dechant hier. 42)

1353 ist Heinrich Eybeck Kirchherr gewesen.

1368 ist die Wörthkirche mit 3 Altären erbaut und consecrirt worden.

1388 wird Theodorich Slapp als Pfarrer genennt, dieser gab am 6. Mai l. J. der Pfarrkirche ein Gut zu Dirnhofen zu kaufen.

1392 kommt Bartholomä Redwizer, Domherr in Regensburg als Kirchherr vor, dieser gab seine Einwilligung zur Stiftung einer Frühmesse beim heil. Blut in der Wörthkirche.

1397 wurden die zwei Judmannischen Jahrtäge für ½ Pf. Rpdl. gestiftet.

1404 wurde das Beneficium in der St. Michaelskapelle zu Ober-Kellheim mit einer ewigen Messe von der Stadt Kellheim gestiftet.

1405 confirmirte Bischof Johann von Regensburg dieses Beneficium.

1419 ist die Gruftkapelle erbaut, und eingeweiht worden.

1420 wurde das Beneficium beim heiligen Blut in der Wörthkirche gestiftet.

1421 stand Friederich Puechleitner als ewiger Vikar dem Pfarrgotteshause vor. In diesem

Jahre kommen auch das erstemal die Nämen eines Udalrich, des Hofmeisters Kaplan bei St. Johann, und eines Albert N. als Frühmesser vor, wahrscheinlich waren also in diesem Jahre drei Priester hier stabil gewesen.

1422 ist das Beneficium in der Gruftkapelle gestiftet worden.

1428 kommt Walramus Klangspach als Pfarrer daselbst vor, der sich für 52 Rpdl., die ihm der Abt Arnold zu Kloster Heilsbrun als einen jährlich-ewigen Zins zu Martini aus seinem Seelen-Weingarten überlassen, wodurch er alle seine Nachfolger zu Kellheim auf ewig verbündlich gemacht hat, die dürftigen, armen und elenden Menschen ohne Stollgebühr besingen, beläuten und begraben zu lassen.

1433 war zu Kellheim der Siz eines Rural-Dechanats, des Bißthums Regensburg. 43)

In eben diesem Jahre hat die Bürgerschaft mit Einwilligung des damaligen Pfarers Konrad Ungerath zur Wiedererbauung der vom Wasser hinweggeschwemmten Wörthkirche eine allgemeine öffentliche Sammlung zu milden Beiträgen im ganzen Lande veranstaltet.

1444 ist mit Bewilligung des damaligen Pfarrers Friederich Pruckberger das Beneficium in der Gruftkapelle bestättiget worden.

1449 starb Johannes Krazer, Pfarrer; dieser hatte zur Pfarrkirche zwei neue auf Pergament geschriebene Tagzeitbücher, einen Sommer und einen Wintertheil, bei 10 Pf. Rpdl. an Werth verehret.

1450 hat ihm sein Nachfolger Georg Eybe, Pfarrer und Domherr zu Regensburg, wegen gemeldten zwei Tagzeitbüchern einen ewigen Jahrtag gestiftet.

In eben diesem Jahre hat sich der Bruder Anton (genannt de septem castris) mit einigen Mitbrüdern des dritten Ordens in dem Traunthale (heut zu Tag Bruderloh oder Klösterl genannt) nahe an der Donau zwischen Kellheim und dem Kloster Weltenburg gelegen, niedergelassen. Man schenkte diesen Waldbrüdern aus fremden Landen den dasigen Grund und Boden zu ihrer Ansiedlung.

1454 erbauten sich diese Fremdlinge ein Betkirchlein zur Ehre des heil. Bischofes Nikolai, und zwar ein Betkirchlein, welchem eine ungeheure hohe Felsen-Massa zum größern Theile der Mauer und auch selbst zum Dache bis heute noch dienen muß; darum sagt man auch, hier ist eine Kirche ohne Dach.

1455 hat Thomas Pirchamer Doktor der Rechte, Probst zu Herieden, Domherr und Custos zu Regensburg, und damals Pfarrer hier,

inen schriftlichen Revers in lateinischer Sprache dem Herrn Heinrich Abten zu Kloster Weltenburg ausgefertiget, darinnen er sich und alle seine Nachfolger jährlich auf Martini 2 fl. 51 kr. 3 hl. zu entrichten verbunden hat, wie schon 1240 Rechtens war. 44)

1459 ist das Einkommen der Brüder des dritten Ordens im Trannthale den Baarfüsser-Mönchen einverleibt worden.

1461 erbauten sich diese Baarfüsser nicht weit ausser Kellheim auf einem angenehmen Hügel ein Convent.

1463 kam Leonard Multz zur Pfarrei; dieser war einst Kämmerling, Freund und Tischgesell des damaligen Domprobstes zu Regensburg, der nachmals unter dem Namen Pabst Pius II. hochberühmt gewesen.

In eben diesem Jahre am 21. August, an einem Sonntage hat Konrad Aursperger, Clericus et publicus Notarius, auf Begehen des Laurenz Wieners, Quardian des Klösterls St. Nikolai in Bruderloch, wider gedachten Leonrad Multz ein öffentliches Appellations-Instrument, im Beiseyn Udalrichs Khemnaters gewesten Probstes zu St. Johann und Dechant dahier, verrufen, und an die Kirchenthüre anschlagen lassen.

1464 verschafte Friderich Aichennagel, gewester Pfarrer zu Reissing bei seinem Absterben

ausdrüklich mit Siegel und Brief $3\frac{1}{2}$ Pf. Rpdl. von dem ingehabten herzoglichen Lehen zum Seelhaus, d. i. zum St. Johannisspital, wie auch für's jährliche Interesse, nämlich: für 30 Rpdl. das Holz zum Seelhaus und eben so auch zum Siechhaus zu führen.

1455 ist auf Anstiftung des Thomas Pirchamer, Vikarius hier, eine öffentliche Excommunikation nach der Predigt wider alle Arbeiter, Helfer- und Helfershelfer, Beiständer und Handwerksleute, welche sich beim Kirchen- und Klosterbau der Baarfüsser einfanden, oder sich wie immer brauchen ließen, ergangen.

1467 waren Peter Pürkl Frühmesser, und Thomas Pirchamer, Vikarius hier, bei der Stiftung und Aufrichtung des Notthaftischen Meß-Beneficiums bei St. Nikolai in der Pfarrkirche anwesend. Der erste Benefiziat war Andreas Pogner.

1468 da die Pfarrkirche bis auf den Grund demolirt wurde, zeichnete sich hiebei mit vorzüglichem Eifer, und als ein großer Promotor zur neuen Herstellung des Pfarrgotteshauses, Peter Pürkl aus. In der Zwischenzeit bis zur Widerherstellung wurden die gottesdienstlichen Verrichtungen wechselweise, theils in der Gruftkapelle, theils in der Michaelskirche zu Ober-Kellheim gehalten, und die heil. Sakramente

ausgetheilt. Auch ist in eben diesem Jahre der samstägliche Umgang Abends nach der Vesper zu halten, gestiftet worden. In eben diesem Jahre ist auch der Umgang Abends nach der Vesper gestiftet worden.

1471 haben sich endlich vier Patres und zwei Brüder des Baarfüsser-Ordens festgesezt, obschon sie dreimal wegen Beeinträchtigung in die pfarrlichen Rechte den hiesigen Ort zu verlassen, gezwungen waren. Darum mußte in eben diesem Jahre Johann von Lohr, Provinzial-Vikar der Straßburger Baarfüsser Provinz, und Laurentius Wiener d. m. Quardian, dem Herrn Peter Abten zu Heilsbrun als Lehenherrn der hiesigen Pfarrkirche und Herrn Doktor Thomas Pirhamer d. m. Pfarrer; ordentliche Vertragsbriefe ausstellen; z. B. in Betreff der Jahrtage, der Begräbnisse, des Predigens, des Messelesens und andern Gottesdiensten, die in der Baarfüsser-Klosterkirche nur dann gehalten werden durften, wenn es ohne Beeinträchtigung und ohne Eingriff in die pfarrlichen Rechte geschehen konnte. 45)

1476 war Heinrich Lebenther Pfarrer hier, dieser hat für die Pfarrkirche einen Ablaßbrief von 18 Cardinälen in Rom ausgefertiget erhalten.

1477 lebte noch der obengenannte Peter Pürzl als Frühmesser hier.

1478 sind mit Bewilligung des Magisters Urban Tröndl, Pfarr-Vikars, und des Bürgeraths 60 Rpdl. Grundzins von der Pfarrkirche zum Gotteshaus beim heil. Blut auf dem Wörth erkauft worden.

1484 haben mit Bewilligung des Johann Peckh (Pistoris) Pfarr-Vikars hier, die Herren Brüder Leonard und Sigmund von Eckh ihrem seligen Herrn Vater Andreas von Eckh, und eben so auch ihrer Frau Schwester Dorothea Halbedlin, wie auch ihrem Manne Jakob Halbedl seliger Gedächtniß einen ewigen Jahrtag gestiftet.

1485 hat der Magistrat und die Bürgerschaft hier für die Hausarmen, dürftigen und alten Leute ein eigenthümliches Seelhaus mit einem Garten dabei, von Herrn Christoph Pogner dem fürstl. Mauthner und Kastner hier, erkauft.

1488 hat Barbara Sighartin, Bürgerin von hier, Kraft eines errichteten Testaments zur hiesigen Pfarrkirche einen aus Silber gearbeiteten und vergoldeten Kelch verschafft.

1489 haben Magister Heinrich Lebenther, und sein Vikar Virgil Gärthner wider den Pater Quardian Laurenz Wiener, und sein ganzes Convent ihre Beschwerden beim Ordinariat Regensburg vorgebracht, wegen Beeinträchti-

gung in die pfarrlichen Rechte, und haben auch Recht gefunden.

1490 ist mit Bewilligung des Pfarrers Heinrich Lebenther die St. Georgenmesse zu Gronstorf gestiftet worden.

1491 hat die Bürgerschaft zu dem Seelhause für ewige Zeiten ein halbes Schaf-Korn von Salbach erkauft. Auch ist in eben diesem Jahre der donnerstägliche Umgang mit dem Allerheiligsten gestiftet worden; eben so auch das Tenebrae (oder die Scheidung Christi genannt) welche alle Freitage in der Pfarrkirche unter dem Hochamt gesungen ward.

1493 ist Mathäus Leutholdt Pfarrvikar gewesen, und schon wieder im Jahre 1495 gestorben.

1494 kommt im Salbuche vor, daß Dechant zu Essing jährl. aus seinem Weingarten, der Riemer genannt, 2 Pf. Rpdl., so wie auch Hanns Judmann zu Afecking aus seinem Weingarten in der Oed, der Zipf genannt, jährlich einen Krug Wein zur hiesigen Pfarrkirche abzureichen hat.

1495 war Virgil Gärthner Vikar bei der Kirchenrechnung auf dem hiesigen Rathhause zugegen.

1496 ist Johann Leutholdt, des Mathäus Leutholdt Vetter, bis 1504 Vikar gewesen.

1499 wurde die zur Pfarrei Kellheim gehörige Filialkirche zu Affecking dismembrirt, und zu eigner Pfarr erhoben.

1501 wurde das jezt noch stehende Spital sammt der Kirche erbaut.

1505 kommt ein gewisser Johann Schmidhofer vor, der vielleicht in der Abwesenheit des Johann Leutholdt bei der Kirchenrechnung dessen Stelle vertrat.

1506 kommt Georg Schmidhofer als Vicecuratus vor, und zwar bis 1521. In dieser Zwischenzeit wurde im Jahre 1514 der Pfarrkirchenthurm mit grünen, weißen, gelben und braunen Ziegeltaschen eingedeckt, wofür an Leonard Hafeneckh, Bürger zu Regensburg, und Sigismund Sandt, Bürger und Hafner hier 94 fl. ausbezahlt wurden.

1511 hat Andreas Tänzl des Raths, und Margaretha seine Hausfrau viel ihres Guts und Eigenthums zum Spital bei St. Johann vergabt.

1514 sind auch noch andere verschiedene Getraidgülten, Zins und Zehenten hinzugekommen.

1525 kommt als Pfarr-Vikar Johann Schwärtl bis 1526 bei der Kirchenrechnung vor.

1526 hat Herr Jakob Wirseitzer, Kaplan bei St. Erasmus ein Kapital von 170 fl. auf Zinsen angelegt, wovon jährlich 7 Maß Ge-

traid und ein Stück Lodentuch ausgespendet werden sollte.

1528 bis 1530 erschien Wolfgang Schwaiger, als Pfarr-Vikar bey den Kirchenrechnungen.

1535 fiel das hiesige Pfarrlehen vom Herrn Hanns Girsperger, Domherrn zu Eichstädt, der zur lutherischen Religion überging, dem Herzog Ludwig anheim. Herzog Ludwig präsentirte am St. Plasi-Tag desselben Jahres Herrn Georg Peurl, ehevor Pfarrer zu Eglofsheim, als Stadtpfarrer hieher.

1559 bis 1577 kommen in den Visitations-Akten der Diöcese Regensburg folgende Geistliche vor: Christoph Spärber, Pfarrer; Christoph Wolfsperger, Probst bei St. Johann im Spital; Leonard Waltz, Beneficiat bei St. Margaretha in der Gruft; Magnus Feindler, Frühmesser; Sebastian Aman, Frühmesser in Gransdorf bei St. Georgea, oder bei den zwölf Bothen. 46)

1578 war Johann Kuechner Pfarrer hier gewesen.

1599 Bartholomä Lutz, Jurisutriusque Dr. Pfarrer und Dechant.

1612 entstand das reiche Allmosen, Herr Lebl hat 400 fl. auf ewige Zinsen gelegt, und eben so viel zum hiesigen Siecherihans vermacht.

1615 war Johann Pauer, Juris utriusque Dr., Pfarrer gewesen.

1617 kam der verdienstvolle Johann Ferdinand Mayr, Juris utriusque Dr., Protonotarius Apostolicus, Hofkaplan und Dechant zur hiesigen Pfarrei, der sich vorzüglich in genauer Haltung und Führung der Pfarrbücher vor vielen andern seiner gleichzeitigen Amtsbrüder auszeichnete.

1618 wurde in der Vorstadt Gmünd ein Pest-Friedhof errichtet, wohin man in der Folgezeit die armen Leute begrub.

1627 wurde sodann auch eine Kirche zu Ehren des heil. Sebastian und der heiligen 14 Nothhelfer erbauet und eingeweihet.

Heut zu Tage befindet sich an diesem Platze nach der allerhöchsten Verordnung, der allgemeine Gottesacker, auf die ordentlichst- und erbaulichste Art hergestellt.

1629 geschah es, daß die baierischen Herzoge Siegmund und Albert das Präsentations-Recht auf die hiesige Stadtpfarre präscribirten. Damals fand sich bei dem hiesigen Pfarrgotteshause ein Tauf- ein Hochzeit- und ein Todtenbuch mit Silber geziert vor. Das Silber an diesen drei Büchern wog 41 Mark 4 Loth 3 Quintl; die Geräthschaften von Zinn 41 Pf. von Messing 96 Pf. und von Kupfer 5½ Pf.

Eben so sind in diesem Jahre 18 Baarfüsser Mönche unter dem Pater Karolus a Tridento Quardian stabil geworden.

1634 gedenkt Ferdinand Mayr, Pfarrer und Dechant rühmlich in einem hinterlassenen schwedischen Aktenstüke eines Johann Brüderl, Spitalprobstei-Beneficiaten, und eines Adam Wolfsperger, Frühmessers und Kaplans bei hiesiger Pfarrei.

1635 war Balthasar Pittinger, Theol. Dr., Pfarrer hier, und zugleich von der Bürgerschaft auf die zwei Meß-Beneficien in der Werth und St. Michaelskirchen präsentirt worden.

1639 war Johann Troyer, Theol. Dr. Pfarrer hier.

1640 war Jakob Misselius, Theol. Dr. Pfarrer und Dechant hier, ehevor aber Stadtpfarrer in Abensberg gewesen. 47)

1642 war Albert Benno Rauch, Theol. et Juris utriusque Dr., Pfarrer.

1657 sodann zugleich Dechant und Probst bey St. Johann gewesen.

1679 war Franz Hueber, Theol. et Juris utriusque Dr., Pfarrer und Dechant hier.

1688 kam Stephan, Kajetan, Anton Heyß, Theol. Dr., als Pfarrer hieher.

1706 war Erich Kaspar Sadler, Pfarrer und Dechant hier, unter dessen Leitung das

schöne Wahlfahrts-Gotteshaus zur heil. Dreifaltigkeit auf dem Eichelberg, (heut zu Tage aber eine Pfarrkirche) erbaut wurde. Er hat laut der Kirchenrechnung vom Jahre 1724 dem Pfarrgotteshause zu Afecking 6 fl. 43 kr. geschenkt.

1743 wurde Leonard Freyherr von Bodmann Pfarrer und Dechant hier.

1749 kam Johann Ludwig Streicher, Theol. Lic. und geistlicher Rath in München, auf die hiesige Pfarre. Er war ein achtungsvoller Mann, ein würdiger Priester und eifriger Pfarrer; ein Vater der Armen; ein Wohlthäter der leidenden Menschheit. So z. B. vermachte er im Jahre 1775 dem Pfarr-Gotteshause zu Afecking 550 fl. zu einer Wochenmesse.

Er schafte aus seinem eigenen Vermögen, welches bedeutend war, einen nicht geringen Kirchenschaz von silbernen Gefäßen, Ornaten und Altarszierden zum hiesigen Pfarr-Gotteshause bey. Dieser Kirchenschatz hatte aber im Jahre 1800 das allgemeine Loos, daß solcher als ein entbehrliches Kirchensilber zum Einschmelzen in die Münze nach München abgeliefert werden mußte.

Den Altar nebst dem schönen Altarblatt, von N. Kohlmühler in Regensburg gemalen, die Bekehrungsgeschichte des heil. Apostel Paulus

in der hiesigen Stadtpfarrkirche hat er ebenfalls auf seine Kosten errichten lassen.

Später dann stiftete er auch eine donnerstagige Oelberg Andacht. Vorzüglich aber gründete er sich dadurch ein ewiges Denkmal, daß er die edle Stiftung bey den barmherzigen Brüdern zu München mit einem Kapital von 22/m fl. zu 6 Bettstätten für Kranke vermehrte und verbesserte.

1777 wurde Priester Franz Karl Reichhietter, von der hiesigen Bürgerschaft auf das Frühmeß- und St. Margarethen-Beneficium präsentirt, der am 28. Dezember 1800 starb.

1777 war Johann Baptist Göttler, Exjesuit, geistlicher Rath, Theol. Dr., Pfarrer hier gewesen. Dieser argumentirte im Jahre 1779 am 10. August den jungen Geistlichen zu Kloster Weltenburg unter dem berühmten Professor Maurus Schenkl, Benediktiner aus Kloster Prifling ex universa Theologia.

1781 war Johann Georg Arnold, geboren zu Laberweinting, Theol. Lic. Pfarrer hier, ehevor churfürstl. Pagen-Instruktor in München. Arnold ein fein gebildeter Mann hätte gewiß sehr viel Gutes und Nützliches gethan, denn es fehlte ihm weder an Herz noch am Kopfe, wäre er nicht immer kränklich gewesen, und nicht

allzufrüh von der Sense des Todes weggemäht, in die Verwesung hingesunken.

1788 kam Franz Anton Steinhart, Exjesuit, zu Sinching geboren, als Pfarrer hieher. Dieser Mann that seine Pflicht getreu nach des Apostels Vorschrift.

Er litt mit dem Trauernden, tröstete den Niedergeschlagenen, rieth dem Zweifelnden, gab dem Dürftigen, wies den Irrenden zu Rechte, that für alle und alles heilsame Vorsorge. Wie nah' Gottes Ehre und Verehrung seinem Herzen gelegen, erhellt daraus: daß er mit scharfen Auge über die Gotteshäuser, Altäre, Chor, heilige Kleider, Gefäße und anders Geräthe wachte, damit alles reinlich, unverdorben und schön erhalten wurde. Darum ward er allgemein geliebt, und als man ihn zur Erde bestattete, ward er von der ganzen Heerde betrauert, beweint, und mit ungemeiner Sehnsucht zurüke gewunschen. »Gott und Menschen hatten ihn Lieb.«

1801 den 27. Jäner trat Priester Jakob Anton Schätz, präsentirt von der Bürgerschaft, das Frühmeß- und St. Margerethen Beneficium an. Dieser starb am 18. August 1812.

1800 trat Titl Herr Joseph Socher, Phil. et Theol. Dr., act. eccles. Cons. als Pfarrer auf. Er wurde im Jahre 1810 als Rural-Dechant, und 1819 zum Abgeordneten bei der

Ständeversammlung der II. Kammer erwählet. Ein Mann voll Festigkeit, Ernst und Würde. Der Gründer und Verbesserer hiesiger Stadtschulen.

1813 haben Seine Majestät der König den Priester Simon Zeilner aus Amberg auf das hiesige Bürger-Beneficium präsentirt.

Aus diesen aufgezählten Notizen geht deutlich hervor, daß, weil einst hier mehrere Beneficien existirten, eben darum auch die Zahl der Priesterschaft größer gewesen seyn müsse, als heut zu Tage, nämlich: ein Pfarrer mit seinem Hilfspriester, ein Frühmesser und noch vier Beneficiaten (Altaristen genannt) nebst den Baarfüssermönchen oder den nachmaligen Franziskanern.

Heut zu Tage wird die Stadt Kellheim von einem Pfarrer und zween Hilfspriester, dann auch noch von einem Kuratbeneficiaten bei St. Margaretha pastorirt. Jener mit den zween Hilfspriestern wohnet im eignen Pfarrgebäude No. 44. Dieser in seinem Beneficiatenhause No. 23.

Mit dem Tode des Beneficiaten Franz Karl Reichhieter wurde das Frühmesser-Beneficium zu einem bessern Zwek verwendet, nämlich: zum hiesigen Schulfond geworfen.

Da nun zu Anfang des 19ten Jahrhunderts in Baiern die Aufhebung der Stifter und Klöster vor sich ging, so traff Kellheim auch das Loos, daß die Franziskaner ihren Convent räumen, und sich nach Ingolstadt in das dasige Zentral-Kloster verfügen mußten, gleichsam als wenn Ingolstadt für das Grab des ganzen Franziskaner-Ordens in Baiern angesehen werden sollte.

Die Franziskanerkirche wurde exekrirt sammt 6 Altären, und alles was sich in selber befand, vom Altar bis zum Fußboden an die getauften und nicht getauften Juden verkauft.

Die Gruftkirche bei St. Margaretha sammt den 3 Altären wurde ebenfalls exekrirt, die Geräthschaften verkauft und dann demolirt.

Der Gottesacker, worin die Kirche stand, wurde in eine bessere Lokalität ausser der Stadt versezt, und der Platz zu einem Baumschulgarten verwendet.

Eben so wurde auch die St. Erasimus und St. Urbanikirche als überflüssig sammt den 3 Altären exekrirt, die Geräthschaften und das Gebäude sammt den Platz verkauft.

Georg Dölzer, Bürger von hier, brachte dieses Kirchengebäude durch Kauf an sich, er baute sich ein Haus aus selben, Nro. 39½, worauf er zwei Gewerbs-Concessionen erhielt,

nämlich: eine Faßbinder- und eine Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit. Das einstmalige Beneficiatenhaus von dieser Kirche ist das dermalige Haus Nro. 42½, welches der Buchbinder N. Himelsstoß bewohnt.

Die Wörthkirche beim heil. Blut an der Donau wurde faßt jährlich durch die Hochwässer, und durch den ausserordentlichen Andrang des Eisstosses fast gänzlich zerstört, so, daß man in den lezten Jahren darin keine gottesdienstliche Handlungen mit Anstand mehr entrichten konnte; daher wurde die Kirche sammt den 5 Altären exekrirt, und zu anderm profanen Gebrauch angewendet.

Wahrscheinlicher Weise ist das einstmalige Beneficiatenhaus von dieser Kirche, das heutige Haus Nro. 71, welches Johann Gampel, Faßbinder im alten Markt bewohnt.

Das Michels-Kirchlein zu Oberkellheim stand schon im Jahre 1393, wozu die Stadt Kellheim 1404 ein Beneficium stiftete, und von Johannes Bischof zu Regensburg im Jahre 1405 confirmirt wurde.

Dieses Kirchlein ward auch zu den überflüssigen Kirchen gezählt, und also dem traurigen Loos der Exekration und dann der Grassation ausgesezt gewesen.

Doch während man von Seite der hiesigen Bürgerschaft gegründete und rechtliche Gegen-

vorstellungen machte, und sich sogar eingelassen und verbunden hat, die Bau-Reperationskosten für die Zukunft eigens zu bestreiten, so hat man sich eines bessern und klügern besonnen, und man ließ von dem wüthenden und tobenden Grassieren dieses Kirchlein ab.

Hier lernt man die Verschiedenheit des Zeitgeistes, der Denkart und Handlungsweise der vorigen Jahrhunderte kennen, wenn man das Betragen der hiesigen Bürgerschaft im Anfange des 19ten Jahrhunderts mit dem Betragen ihrer Vorfahrer im Jahre 1461 in Hinsicht des Schiksales dieser Michelskirche vergleicht. Damals verlangte die Bürgerschaft von Kellheim daß diese Michelskirche auf der Stelle sollte demolirt werden, weil man vermeinte, sie würde in der Folge der neu zu erbauenden Baarfüßerkirche hinterlich oder nachtheilig seyn. Jezt war ihr heißer Wunsch, daß sie stehen bleibe u. s. w.

So viel ist zwar geschichtlich wahr, daß Pabst Paul II. dieser Kirche im Jahre 1465 großen Ablaß verliehen hat, und daß von der Zeit an, da die alte Pfarrkirche abgebrochen, und bis zur Wiedererbauung im Jahre 1468 die pfarrlichen Gottesdienste daselbst gehalten, so wie auch die heil. Sakramente ausgetheilt wor-

den sind. Darum wurde diese Kirche noch im Jahre 1629 die alte Pfarre genannt.

Das hiezu gehörige Beneficiatenhaus war in Oberkellheim, wo jezt Johann Mattes, Schifmeister, seine Behausung hat, Nro. 262½. Aehnliche Ereignisse können sich abermal ergeben.

Wir sahen bisher verschiedene Verwechslungen mit den Pfarrern, eine Veränderung mit dem Verleihungsrechte auf die hiesige Stadtpfarre, und haben nebstdem das Verschwinden mehrerer Beneficien wahrgenommen; auch geschah eine Dismembration mit der Pfarrei Afecking. Wir entdekten Spuren von Priestern, die als Beiträge zur Cölibatsgeschichte taugen, Spuren von Seelsorgern, die sich zu Luthers Zeiten hienach für die Reformation verdächtig gemacht haben: Spuren von Priestern und Mönchen, die ihre Sendung von Rom aus hatten, und ein klarer Beweis sind, wie übel es einst mit der deutschen Kirche aussah.

§. 10.

Verzeichniß hiesiger berühmter und verdienstvoller Männer.

Hochverdienter Männer für Staat und Kirche, für Wissenschaft und Kunst, wie manche

andere große Stadt, hat sich auch Kellheim zu rühmen.

Leonard von Eck, zu Randeck und Wolfseck, aus einem alt-baierischen Geschlechte entsprossen, erblikte hier das Tageslicht im Jahre 1470, wo sein Vater als Landvogt (Landrichter) im hiesigen großen Schloße Keltige und seine Mutter eine geborne Hallerin war. Seine Studien vollendete er zu Sinna in Italien, wo er auch die Doktorswürde erhielt. Erst nahm er bey dem Marggrafen Georg zu Anspach, dann erhielt er bey dem Herzog von Baiern, Wilhelm IV. Dienste, wo er sich dergestalt auszeichnete, daß ihm das geheime Kanzleramt anvertraut wurde.

Eck war ein gründlicher Kenner und Liebhaber der humanistischen Literatur oder der klassischen Schriften der Griechen und Römer, und war der Protektor der Akademie, welche im Jahre 1516 Johann Aventin, (Johann Thurmayr, von Abensberg) auf der Universität zu Ingolstadt errichtete. Eck wurde wegen seinen vortrefflichen Eigenschaften und großer Beredsamkeit zu den wichtigsten Staats-Angelegenheiten in- und ausser Landes gebraucht, besonders erwarb er sich bei Kaiser Karl V. während den damaligen Religions-Neuerungen, allenthalben in Deutschland ausgebrochenen Unruhen ein sehr

hohes Zutrauen. Er legte in verschiednen, und in den wichtigsten Angelegenheiten nicht nur an seinem, sondern auch am kaiserlichen Hofe und in Reichssachen so viele Beweise von einer seltnen Sachkenntniß, mit einem entschlossenen Scharfsinne und einer bewährten Klugheit ab, daß man von ihm, wie im Sprichworte sagte: »Was Eck nicht beschließt, wird von andern schwerlich beschlossen werden.« »Unter ihm,« sagt Herr von Westenrieder, war in Baiern ein goldenes Zeitalter des litterarischen Geschmakes und der Künste.«

Sonst war Eck ein höchst eifriger Katholik, und die anders Denkenden wurden von ihm wahrlich nicht begünstiget. Doch man verwechsle ja nicht den Johann Eck, der Professor der Theologie zu Ingolstadt gewesen, mit unserm Landsmanne Leonard Eck. Jener war im Jahre 1486 zu Eck, einem Dorfe in Algau, von welchem er sich nach damaliger Sitte auch seinen Zunamen schöpfte, geboren. Leonard Eck starb zu München im Jahre 1559, und wurde in der ehemaligen Franziskanerkirche neben seiner Gemahlin Felicitas von Freyberg, begraben, wo ihm sein einziger Sohn, Oswald, ein schönes Denkmal, bei welchem sich eine vom berühmten Mielich verfertigte Kopie des jüngsten Gerichts von Rubens befand, errichtete. 48)

Georg Acanthius lebte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hier als Schulmann, aber als ein unbekannter Gelehrter, dessen Partitiones in Ciceronis liberos IV. Rhetoricorum ad Heremium, zu Basel 1559. in 8. herausgekommen sind. 49)

Benedikt Reinwold, Sohn des Kaspar Reinwold, Rathsglied und nachmals Stadt-Kämmerer hier, geboren 1587, vollendete seine Studien auf der Universität zu Ingolstadt, wo er die philosophische Doktors-Würde erhielt, und Magister der freyen Künste ward. Nachdem Benedikt Reinwold die Theologie und das Kirchenrecht absolvirte, ward er zum Priester geweiht, und nicht lange darnach, wie uns sein Grabstein sagt, Pfarrer und Rural-Dechant bei St. Leonard in Aigen am Inn geworden. Er starb schon im 44sten Jahre seines Alters, 1631, dessen Asche in der dasigen St. Leonardskirche auf der Evangelienseite bei dem Altar des heil. Anton ruht. Benedikt Reinwold ist der erste bekannte Dechant vom Rural-Kapitel Aigen, der sich in der aufgezeichneten Reihe der ehemaligen Dechanen vorfindet. 50)

Ignaz Günther, der durch seine Kunstarbeiten berühmte Bildhauer ist ebenfalls unser Landsmann. Von diesem großen Künstler sind unter andern zwei Statuen zu Schleißheim,

das Portal bei der Hauptwache in München und die auf selben befindlichen Statuen des Herkules und der Bellona; die fünf Kirchenthüren in dasiger lieben Frau Stiftkirche, (d. Z. erzbischöflichen Kathedralkirche) dann die unbefleckte Empfängniß Mariä, und die Statuen des heil. Johannes und der heil. Magdalena in der heil. Geistpfarrkirche sind die mir bekannten Arbeiten dieses großen Künstlers unsers Landsmannes. Er starb zu München. 51)

Liklederer (Balthasar) ein geborner Kellheimer, im Jahre 1700, dessen Vater Bürger und Mezger war, lebte im Jahre 1725 im Reichsstifte St. Emmeran als Religios, und fing die Reihe der regulären Altaristen in der Pfarrei Haindling an. Im Jahre 1737 ward er daselbst zum Probsten aufgestellt. Allein die unterbrochene Gesundheit rief ihn bald in's Stift zurüke. Alda starb er den 28. May 1742.

Schalbauer (Nonnos) ein Bürgerssohn von hier, geboren 1744, dessen Vater Spenglermeister war. Er vollendete seine Studien in Freising, und lebte nachmals im ehemaligen Reichsstifte zu St. Emmeran als Religios. Im Jahr 1786 ward er Pfarr-Vikar zu Hainspach, wo er den Kirchthurm mit vielen Kosten aus dem Zechschreinsgeld des Gotteshauses Haindling erhöhet, so, daß er dem Ort Hainspach

nach seinem dermaligen Stande ein köstliches Ansehen giebt. Nachmals ward er als Pfarr-Vikar zu Dechbethen angestellt. Er starb im Jahre 1801.

Mathias Brunwieser lebte in den Jahren 1769 bis 1770 hier als Stadtphysikus und Doktor, der sich durch seine chemisch- und physikalischen Versuche großen Ruhm erwarb. Er schrieb eine Abhandlung von den Farben der Vegetabilien, und schikte selbe zur baierischen Akademie der Wissenschaften ein. Dann machte er verschiedne Versuche, aus den Vegetabilien die gelbe und andere Farben von verschiedner Schönheit zu gewinnen, und die Proben, welche er mit gefärbten wollenen Zeugen einschikte, fanden so vielen Beifall, daß ihn die Akademie mit Uebersendung einer goldenen Medaille ermunterte, seine Versuche weiter fortzusezen. Dann machte er auch mit der Pflanzung auswärtiger Gewächse glükliche Versuche, und unter andern schikte er die sogenannte Taupinampours, welche man 2 Schuhe von einander in die Erde legen, und um welche man, wenn sie einmal höher wachsen, wie bey dem Hopfen, die Erde erhöhen müsse; dann seyen sie sehr fruchtbar, und machen sehr viele dicke Wurzeln, deren oft eine einzige 2 Pfund wiegte. Sie haben den Geschmack der Artischocken, und wer-

den wie diese zugerichtet oder auch mit Essig und Oel gegessen.« 52)

Ignaz Wurzer, mit seinem nachmaligen Klosternamen Balduin, ist hier im Jahre 1740 geboren, dessen Vater Bräumeister beim Stadtbräuhaus gewesen. Wurzer studierte die Inferiora in Regensburg und Landshut. Die Philosophie hörte er auf der Universität zu Ingolstadt, sodann wurde er in dem berühmten Cisterzienser-Stift Alterspach aufgenommen, und legte nach vollendetem Probjahre die feierlichen Gelübde ab. Nach vollendeten theologischen Studien ward er zum Priester geweiht. Anfangs bekleidete er in seinem Stifte das Amt eines Professors. Nachdem die Aufhebung des Jesuiten-Ordens eingetreten, so geschah es, daß Balduin Wurzer als Professor zur theologischen Fakultät nach Ingolstadt berufen ward. Ehevor wurde er zur philosophisch- und theologischen Doktorswürde promovirt.*) Balduin Wurzer war auch Protonotarius Apostolicus, churpfalz-baierischer und fürstbischöflich Freysing'scher geistlicher Rath gewesen. Bei der Aufhebung der Klöster und Stifter war er Beichtvater bei den Klosterfrauen in Seligenthal zu Landshut.

---

*) Seine Schriften sind: Prologus in Theologiam. Ratisbon. 1733. Dissertationes duae de Tertulliano et Epiphanio. Viennae 1764.

Von da gieng er jezt in sein ehemaliges Stift zurük, und verlebte da noch seine wenigen Tage in stiller Ruhe. Balduin Wurzer unser braver Landsmann starb im Jahre 1809.

Karl Boromäus Adenbruner, geboren zu Braunau im damaligen baierischen Innviertl, starb hier am Ende des 18ten Jahrhunderts. Adenbruner war Schullehrer des obern Kurses, Kantor und Chorrigent, ein vorzüglich fester Choralist, ein ächter Kirchenkomponist und starker Fugist, wie seine Werke noch alle beweisen.

Da im Jahre 1778 die k. k. österreichischen Truppen Baiern besezten, lag Graf Oberst Klerfayt, nachmaliger General hier in Quartier, der sich von diesem wakern Schulmanne in der deutschen Sprache unterrichten ließ.

Valerius Frühschüz, ein Bürgerssohn von hier, dessen Vater Tuchmacher gewesen, studirte die niedern Gymnasialschulen in Regensburg mit vorzüglichster Auszeichnung, trat sodann in den Orden des heil. Franz von Assis, und wurde im Jahre 1789 Lektor der Philosophie zu Straubing, hierauf der Theologie zu München vom Jahre 1790 bis 1793, wo er dann als Sekretär seines Ordens-Generals nach Rom abgeschikt, und ihm die Stelle eines Poenitentiars übertragen worden. Nicht lange währte

sein Aufenthalt in Rom; er starb am hizigen Fieber eines zufrühen Todes. 53)

Michael Gruber (Benno) ehemaliger Benediktiner zu Weltenburg, hier am 28. September 1759 geboren, sein Vater im hiesigen churfürstl. Weissenbier-Bräuhause angestellter Branntweinbrenner. Der kleine Michael Gruber kam als Knabe in die probsteiliche Pflanzschule nach Rohr, erhielt da die Anfangsgründe in den Elementar-Wissenschaften und in der Musik, vorzüglich unter dem damaligen beliebten Sänger und Musik-Direktor Andreas Auracher, nachmaliger Probst dieses Stiftes. Von da aus kam Gruber in das churfürstl. Seminarium als Alumnus nach München. Als Gruber die niedern Schulen absolvirte, dann trat er als Noviz in das regul. Chorherrnstift Weiern, welches er aber bald wieder verließ, um es mit Weltenburg zu vertauschen, wo er am 12. Nov. 1780 sich feierlich vergelübdete, und nach 3 Jahren Priester ward. Benno Gruber wurde wegen seiner besondern Geschiklichkeit in der Tonkunst zum Musik-Direktor seines Klosters aufgestellt. Gruber machte sich frühzeitig als ein gründlicher Tonsezer bekannt, und es ist nur zu bedauern, daß er sein Leben nicht höher als auf 37 Jahre brachte, denn er starb

bereits am 18. März 1796, und nicht 1798 wie Herr von Lipowsky glaubt. 54)

So wie die Zukunft nicht das Feld des Geschichtschreibers ist, sondern die Vergangenheit, eben so wenig ist die Gegenwart das Feld desselben, denn die Nachwelt beurtheilt ganz anders die Handlungen unserer Zeitgenossen als wir, und der Geschichtschreiber redet anders von den Todten, anders der Schriftsteller des Tages in kluger räthlicher und rechtlicher Hinsicht von lebenden Personen, denen noch wesentliche Rechte gebühren, die den Todten nicht mehr zugehören.

„Die Dichter vergöttern, die Geschichtschreiber schmeicheln, die Nachkommenschaft urtheilt besonnener, nüchterner und unpartheyischer.“

Hier lasse ich's dabei

„Geschichten sind wie Wein,
Sie sollen nicht zu neu,
Da man sie auffsezt seyn.“

Pater Daniel Stadler, Jesuit.

---

§. 11.

Schlußworte des Verfassers an seine lieb- und werthen Landsleute.

Darum schliesse ich die Geschichte meiner lieben Vaterstadt, und der Leser sieht hierin,

was ehemals war, wie das geworden, und wie es sich geändert, er sieht die alte Stadt mit ihren Sitten und Gebräuchen, er lernt daraus, den Geist des Zeitalters, die Denkart und Handlungsweise der vorigen Jahrhunderte kennen, und es lassen, sich davon Klugheitsregeln, vernünftige Urtheile und Schlüsse für die gegenwärtigen Verhältnisse abziehen. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Freiheitsbriefen, landesfürstlichen Privilegien und Bestätigungen derselben, mit den Urkunden der Spitäler, der Waisen- und Armenhäuser, überhaupt mit allen Stiftungen, die das tiefe Alter die Milden nannte; der Geist der Aufklärung hingegen besser verwendete, das ist, zu Grunde gerichtet hat.

Das Loos der Menschen ist schon so, daß sie verschiedene gute und schlimme Schiksale erfahren müssen. Aber sie haben auch den Trost, daß nach Regen Sonnenschein folgt. Zuletzt geht doch noch alles recht; denn es lebt noch der alte Gott! Und gute Fürsten helfen wieder! —

Wir haben verschiedene Veränderungen, die sich mit unserer Vaterstadt in politischer wie in religiöser Hinsicht ereignet haben, gelesen.

Eine alte Wahrheit dringt sich uns dabey auf: das Alte war einst neu, das Neue wird

einst alt. Der Vernünftige schiket sich in die Zeit und Umstände, diese richten sich ja nicht nach uns. Es ist zwar unverkennbar, daß nicht alles heut zu Tage gut seye, was ehemals vortrefflich gewesen. »Exempla a temporis bonis et moderatis petenda, in concilium adhibentur, non utique jubent, aut imperant. Igitur ita regantur, ut auctoritas praeteriti temporis flectatur ad usum praesentis.«

Baco de cert. Leg.

Der rasche Gang der drey zu nächst verflossener Lustrums hat fast alles Alte, Gutes und Schlechtes umgestürzt; von der Weisheit einer liberalen Regierung darf man aber hoffen, nicht daß alles Alte wieder hervorgestellt werde, denn so was kann nur die Unvernunft oder gar böser Wille fordern; wohl aber, daß aus den Trümmern das wahrhaft Gute und Zwekmäßige hervorgesucht, und in schönerer, dauerhafterer Ordnung wieder aufgestellt werde.

---

§. 7.

Beweisstellen die im Texte angezeigten Noten.

---

1) »*Appianus verò Alexandrinus narrat, germaniae et finitimis regioni-*

bus imperitasse quondam tres fratres Celtem, Gallum sive Galatum, Illyricum, qui Celtas, Gallos, Illyricum condiderunt. Adhuc nobis nomen crebrum sacrosanctum est, ut qui nomine Diuum colamus, cui et (S. Gallen Vrbs.) Vurbem coenobio insignem majoris nostri consecrarunt. Est et pagus et tribus in inferiori Boiaria, ad utramque Danubii ripam in diplomatibus Caesarum Keltege (sive Kelzge) hoc est, Celtis terra nuncupatur. Nomen urbi etiam facit, et regiae sitae ad hostia (ostia) Alemani, vulgo Kelham, id est Celtae Domus vocatur.« Aventini Annales Boiorum. L. I. cap. 7, n. 22, p. 26. Lipsiae 1710.

2) »Itzt noch nach anderthalb tausend Jahren hat die äußerste nordwestliche Schanze, welche eine Stunde von den Gewässern der Altmühl, bis zu jenen der Donau hinzieht, eine Höhe von 50 — 60 und eine Breite von 20 — 30 Füssen.« Reise auf der Teufelsmauer von Hrn. Prof. A. Buchner. Regensb. 1818.

3) *Eginhard in annalibus Caroli Magni. Edit, Reuber. Francofurt* 1584. Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum

6*

Baiern vom Staatsrath von Hazzi, 4 Bde. 2 Abtheilungen, 193 S., Nürnberg 1807. Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften von Ersch und Gruber, 3ter Theil.

4) Die Sage erzählt: „der Himmel hätte sich durch Absendung nächtlicher Gespenster diesem Werke in den Weg gelegt: was bey Tag sich aufgebaut, wurde bey der Dunkelheit der Nacht wieder niedergerissen.“ Von den Fabeln dieses Flußes zur Zeit der deutschen Druiden und von dessen Namensherleitung, wovon Falkenstein in seinen Nordgauischen Alterthümern, cap. V. §. 5 et 6 fol. 142 das Mehrere erzählt.

5) Ueber den Islamismus und Türkthum; dann die Sache der Griechen und Europens Pflichten dabei. Vom Staatsrath von Hazzi. Seite 171 — 182. München 1822.

6) Die jezt noch stehende Pfarr- und Klosterkirche zu Weltenburg, die Max Emanuel, Churfürst erbaute, ist ein vorzügliches Denkmal der Baukunst von diesem Marmorbruche.

7) Im Jahre 1794 schlug endlich die Stunde der Erlösung; es kam ein Mann, ein Eingeborner des Landes, voll Geisteskraft, der Landesverfassung und des Volkes kundig als churfürstl. Kommissär; sogleich entwarf er einen Vergleichsplan, der eine Abscheidung der Distrikte für jede Gemeinde und eine Unterabthei-

lung von Gründen für jedes Individuum zur freyen Kultur darbot, wodurch endlich der ganze Prozeß glüklich für's Beste der guten Gesellen beendigt wurde. Man lese am Schluße §. 14. die Relation der churf. Kammeral-Kommission vom 8. May 1795, und dann die darauf erfolgte Abtheilung des Gemeinwalds bey der Stadt Kellheim, Anfangs November 1795. Siehe statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern, von Herrn von Hazzi, 4 Bde. Nürnb. 1817.

8) Arbeiten aus diesen Steinmassen verfertigte Romanus Anton Boos, Hofbildhauer, auf Bestellung des churfürstl. Hofbauamtes, auf die Fascade der Theatinerkirche 4 Statuen, jede 12 Schuh hoch, nämlich die heilige Adelheid, Ferdinand, Kajetan, Maximilian. Eben so lieferten die hiesigen Steinmetzmeister Frueth, Marx der ältere, und sein Sohn Marx der jüngere, wie auch der Bildhauer Xaver Ziegler nach Regensburg Landshut und München Steinarbeiten; letzterer auch Pflasterplatten in die neu erbaute Glyptothek daselbst. Eben so befinden sich bey dem Monument auf der neuen Straße an der Donau zwischen Postsaal und Abbach zwey große, schöne, von hiesigem Stein gehauene Löwen, die der geschikte Bildhauer Muxel ausgearbeitet hat. *)

*) Aus diesem Steinbruche werden jetzt ebenfalls alle Quaterstüke zu der neu erbauenden Isarbrüke nach München abgeliefert.

9) Die Gegend von der Brände macht einen Flächen-Inhalt von 1500 Tagwerken aus, wo die Ansiedelungen seit dem Jahre 1795 ihren Anfang genommen haben.

Die Sage erzählt uns, daß einst hier eine Waldung stand, die größtentheils abgebrannt war, daher man nachher diese öden Gründe auch schlechtweg die Brände nannte. Statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern von Hazzi, königl. General-Landes-Direktionsrath, 4 Bde., 2 Abth. Nürnberg 1807.

10) »*Grassari coepit sub Rectore Fabio Arcade pestifera lues, futuri anni, ut opinor, praesagium. Cum igitur, Juridicae facultatis Doctores auditoresque Serenissimi Boiorum Ducis G u i l i e l m i concessu, tutiorem in locum aëremque salubriorem in Khellhaim, oppido juxta Danubium, ubi a c c e t u m dicitur Italis crescere, sibi elegissent aliique alio confugiesent et Doctores et scholares, ne acephalos esset Universitas, pro scholae reliquis electus est Vicerector Osualdus Arnsperger.*« etc. *Rotmarus.*

»*Khellhemium concessere Jurium Professores omnes, ex artium vero magistris ii soli, qui uxore ac familia im-*

pediti non erant.« Ex annalibus Ingolstadiensis Academiae I. P. 196 *p. in notis.*

11) Otto *IV.* wählte das Schloß Wittelsbach, auf einem Berge gegen Morgen, von Aichach an der Paar gelegen, zum Sitze seines Geschlechtes, und seit dieser Zeit ist der Name Wittelsbach groß geworden, unter den fürstlichen Namen von Europa, wie Hohenstaufen Habsburg und Oldenburg ward. Jetzt in den ersten Tagen Kaiser Friederichs saß dieser Pfalzgraf Otto *IV.* auf seinem Schlosse zu Kellheim als ein ehrwürdiger Greis. Sein Stolz waren seine Söhne, die ihm Frau Heilka, Gräfinn von Lengenfeld, des Burggrafen von Regensburg Tochter geboren, besonders der Erstgeborne Otto *VI.* der Größere, und nachmals der Große genannt.« u. s. w.

Feßmaiers Geschichte von Baiern, Seite 292, Laudshut 1804. *Otto Frisingensis c.* 63. Gemeiner in der Chronik zum Jahre 1151. Dessen Geschichte. S. 60.

12) *Joan. Staindelii chronicon ad an.* 1183. — *Otto Dux Bavariae obiit Ludovicus filius ejus successit. ap. Oefele. T. I. p.* 496. — *Chrov. San - Petrinum Erfurtense ap. Menken T. III. p.* 229. *Ludwigus admodum puer du-*

catum per gratiam imperatoris obtinuit, summa autem rerum apud patruos ipsius Cunradum Salzburgensem episcopum et Ottonem Palatinum Noricorum, dum ipse adolescentiae attingeret metas, remansit.« Gemeiner. S. 389.

14) *Homo ferus et bellicosus* nennt ihn die *Series advocatorum monasterii Niederaltac. Mon. boic.* 11,12.

15) *Chronicon Reicherspergense p.* 345. Hansitz *germ. sacr.* 1. 357. Oefele 1, 664. — 1, 498. Herrmann von Altach, und Staindels Chronikon.

15) Herrmann von Altaich, (Oefele 1,664) — *Chronicon Reicherspergense p.* 345. Die *Collecta historica* verehren des Himmels Strafgerichte darin!? *Mon. boic.* 15,584.

16) Die Mähre von der Vermählung Herzog Ludwigs mit Ludmilla von Hohenbogen besang ein Meistersänger. *E codice seculi XV. in Monum. boic. Vol. XII. p.* 92 *et* 93. Desgleichen befindet sich eine Mähre bey Vitus Urnbeckh *in Chron. Bojar. L. V. cap.* 17 *ap. Bern. Pez in Thes. Anecdot. T. III. P. III. col.* 257.

17) Wenn Aventin den erbauten hölzernen Wachtthurm und die erste Grundlegung oder den angefangenen Bau zur heutigen Stadt

Landshut auf das Jahr 1181 setzt, und Vitus Arnbronckh den hölzernen Wachtthurn in eine gemauerte Burg umschafft, und den Bau der heutigen Stadt Lundshut ums Jahr 1204 geschehen läßt, dann können alle beyde Recht haben.

18) *Anonym. leobiens. apud Hieron. Pez, Script. Aust. T, I. p.* 798, *Tolneri Hist. Palatin. p.* 375.

19) Der Stiftungsbrief ist zwar nirgends zu finden, doch genügt für diesen Fall die ausgestellte erzbischöfliche Urkunde vom 8. Juli 1228, wo die Frage über die Abtretung des Patronatsrechtes war, und dann der darauf errichtete Bestätigungsbrief vom 25. August 1231.

20) Aettenkhover beruft sich auf die Handschriften im königl. Bücherschatze zu München, genannt *Lib. antiquitatum fol.* 49. *Seqq.*

21) *Staindelii Chron. I. cap.* 503. *p. An.* 1231. »*Ludovicus Dux Bavariae apud Chelhaym praesente familia sua a quodam ignoto cultro percussus obiit XVI. Kal. Octobris, insidiis Friderici Imperatoris.*« Trithem und die Chronik vom Kloster Wessrerbrun klagen ohne weiters den Kaiser Friederich dieses Meuchelmordes an. Pabst Innocenz *IV.* in Encyclic. macht dem Kaiser Friederich *II.* den Vorwurf, *quod ducem Bojariae, »specialem ecclesiae romanae*

devotum« christiana religione neglecta fecerit occidi, ipsum iniquissimi odii fontem, ecclesiiae romanae studium indigitans. Quod si ei mortem attulit, prope est, sic cadenti lauream decernamus. Brunner in Ecub. Tutelar.

22) Wahrscheinlicher ist die Erzählung in *Anonyme farragine historica rerum Ratisponensium ap. Oefele T. II. p.* 504. »*Hoc anno, do ward Herzog Ludwig von Baiern ain Cron und ain Trost alles Lands, auch der besten Fürsten ainer, der dazumal lebet, erschlagen zu Kelhaim aines Abends, von aim Stockherr, das stiftet Kayser Heinrich, als er das selber hernach bekannt,* u. s. w.« Volkmar, der erste Abt zu Fürstenfeld, Herzog Ludwig innerster Rath, schreibt, solches sey aus Anrichtung des jungen Königs Heinrich und des Pabstes geschehen. Basel Chron.

23) *Viti Prioris Chron. Oefele* 2,716

24) *In anonymi farragine historica rerum Ratisbonensium ap. Oefele T. II. p.* 504.

»*Desselben Tags thet sein Sohn Herzog Otto alle Cuesten mit Traidt auf; dann es war ein grosse Theure dessel-*

ben jars, das ein Schaeffl Korn galt fünf Pfund Pfenning.

25) Ludmilla war die Stifterinn des Klosters in Selnthal oder Seligenthal für Cistercienserinnen. *Diploma fundationis anno* 1232. *Mon. boic. Vol. XV. p.* 443. — 445. »*Ne vacua appaream in conspectui dei omnipotentis* sagt sie in dem Stiftungsbrief. Die Stifterinn starb im Jahre 1240 und wurde in diesem Stifte begraben. *Mon. boic. Vol. XV.* Der Bau des Klosters begann im Jahre 1232; die Stifterinn erlebte aber dessen Vollendung nicht. *Mon. boic. Vol. XV. p.* 549.

26) Stieftungsbrief der Probstey zu St. Johann und des Spitales zu Kellheim vom 1. August 1260. Das Original befand sich im Archiv bey den Schotten in Regensburg, und eine Abschrift davon in deutscher Zunge war noch im Jahre 1629 auf dem Rathhause zu Kellheim vorfindig gewesen.

»*Henricus, Dei gratia, Comes palatinus Rheni et Dux Bavariae: nosse cupimus universos nostri ducatos fideles ministrales, judices civitatum seu villaram rectores quod piae memoriae pater noster, Deus Otto, ejusdem mundani principitatus dignitatem, quam*

et nos, Deo permittente, ad horam gerimus, subsequenter, strenue et laudabiliter possidens, juste et religiose illud dictum Machabäorum, sedulo revolvens qui sancta et salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis salvantur, Ipse ob remedium animae patris sui, Dei. Ludouici etiam Ducis Bavariae, avi nostri, fundavit ecclesiam in honorem beati Ioannis apti et evangelistae in civitate chelhamb nuncupata, conferens ei dotem, aream et piscationem, robore privilegiorum libram efficiens, quibusdam viris religiosis, fratribus videlicet Scotiae gentis, tradidit excolendam et perpetuo possidendam. Subjiciens eam Deo abbati de S. Jacobo Ratisbonensi, quamdiu volvitur circulus hujus mundi, quam ecclesiam cum Priore suisque confratribus, ibidem Deo servientibus, ob promerenda divinae retributionis merita et pia ipsius Deo dilecti Apli. suffragia (sicut pius est) in nostram specialem suscepimus gratiam, Clypeo nostrae dominationis a praesumptuosae invassionis seu molestationis injuria atque gravamine defendendam. Volumus igi-

tur et sub obtentu gratiae nostrae nobis districte praecipimus, monemus et rogamus, quatenus jam dictum Priorem vel suos nuncios, praesentium bajulos, quando ad vos pro colligendis pauperum lemosynis ad suppetendum opus praefatae Ecclesiae, aliosque suae parvitatis defectos in melius commutandos, pervenerint, manu teneatis nihil molestiae vel grava minis ipsis permittentes, a quoquam irrogari, magis autem vestris exhortationibus facientes, saepe dictam ecclesiam in suis negotiis utiliter promoveri, ut nostrae devotionis affectus vestraeque cooperationis effectus coram Deo, qui et bonum opus et bonam centupla recompensabit voluntatem, dignus meritis felicibus habeatur.« Datum Kelhaimb anno Dei millesimo ducentesimo sexagesimo. Calendis Augusti.

27) *Extat Kelhaimii aedicula stipesque sacratus, hujus rei monumentum. Avent. L.* 7. *c.* 3.

In Canonia Rohrensi leguntur sequentia verba pag. 40: »*Regnante Praeposito Wolframo de Alenzhausen anno scilicet* 1181 *ab Ottone Bavariae Duce*

Kellhemium, ubi tunc temporis in castro ad pontem Danubii sito residebat, privilegio civitatis donatur.«

28) »Wir Hainrich von Gottes Gnaden Pfaltz grauv bei Rhein, Herzog in Bayrn ꝛc. verjechen offenbar an dem Briefe, und thuen khundt, allen denn, die In sehen, oder hören lesen, das Wür angesehen haben, die guetwilligen Dienst die vnns vnser liebe Burger, Arm und reich, von vnser Statt zu Khelhaim alle Iretag, williglich vnd getreulich gethan haben, vnd noch allezeit gern thuen, vnd das auch sy an ainer gerechten Grenitz sitzend, davon sy alle Zeit vnser Ehre vnd Würde, vnd auch die Irer selbs mer dann ander unser Stätt besorgen und behüeten müessen, vnd haben Inen mit vorgedachten mueth, nach vnsers Raths Rath, gegeben die Gnad, Recht vnd Freyung die hernach geschrieben stehendt u. s. w.« Freyheisbrief I. gegeben zu Landshut ums Jahr 1335.

29) Samstags den 24. Juny 1634, am Feste des heiligen Johann des Täufers, ist Kellheim von Kaiserlich= und baierischen Truppen, auf 4000 Mann stark, rings umher belagert, des andern Tags den 25. Juny mit 4 halben Kartaunen, die von Ingolstadt gekommen, beym Burgerthurm, mit *Preche* geschossen, und zweymal, aber allzeit vergebens, gestürmt worden. —

Dabei sind der Kaiserlichen 400, der Schwedischen aber nicht mehr als zween Soldaten und zween Burger bey Verbauung der *Preche* auf dem Platze geblieben. Als man aber Kellheim hernach auf dreyen Seiten beschießen wollte, und zu diesem Vorhaben mehr Volks herzugebracht, haben die Schweden allhier nur bey 400 stark, Kellheim mit Accord selbst freywillig übergeben. — Sie sind darauf Montags den 26. Juny 1634, Abends um fünf Uhr mit Sack und Pack, auch mit ihren Seitengewehr ganz friedlich ab- und nach Nürnberg gezogen.

Unter diesen 8 Monaten (binnen welcher Zeit der wohledle, gestrenge Herr, Friederich von Rossen, ein Schlesischer, vom Adel, der vacierenden Kron Schwedens bestellter Obrist und Kommandant allhier, als ein trefflich wohl, bey 43 Jahre lang versuchter, zum Kriegswesen auserlesener, hochverständiger Herr und Soldat, Kellheim ingehabt) sind Abensperg, Neustadt, Biburg und Rohr, Abbach, Riedenburg, Altmannstein, Essing, Brun (Randeck ist gar abgebrannt) Heimbau, Paindten, Teuge, Saal, Winzer, Affecking und in Summa diese ganze Gegend herum, ganz ausgeplündert, die katholischen Priester aller Orten verjagt, das Kellheimer- auch Weltenburger Kloster zerstört, Ma-

thias der Prälat gefangen, neben einem Wagen *Pedester et seculari in habitu* wie ein Hundsbub im Lager herum geführt, um 1000 Reichsthaler rancionirt; in Kellheim die 3 Vorstädte, alle Kirchen dermassen spolirt, verwüstet, verderbt worden, daß mehr nicht, dann die Pfarr-, Spital- und Gruftkirche mit ihren Altären unversehrt geblieben. — Unter diesen Armseligkeiten ist auch Johann Ferdinand Mayr, Dechant und Pfarrer zu Kellheim (als er Anfangs 2. Novembers 1633 nach Regensburg fliehen wollen) bei Poikam von 60 schwedischen Reitern gefangen, bis auf das Hemd ausgezogen, gemauliert, gestossen, geschlagen, gehaut, gestochen, zum Ochsenfang, Kühetreiben, Sautragen, angestellt, und indessen daheim zu Kellheim, was er in achtzehn Jahren aus der Pfarr erobert, bis auf's Nägerl ausgeplündert worden. — Endlich ist er von dem schwedischen Herrn Obrist Georg Christoph von Tupodel, bestellt erfurtischen Kommandanten wieder nach Kellheim zurücke, zwar mit einem guten Paßzettel, aber im Wind und Schnee *Nudipes*, nur im Hemd, Hosen und Wammes ganz *cruent* und verwundet, daß er 6 ganze Wochen keinen Tritt gehen konnte, geschickt, und daselbst nachhin allzeit sammt Herrn Johann Brüderl, Spitalprobst und Beneficiaten, auch Herrn

Wolfsperger, Frühmesser und Kaplan zu Kellheim in großen Ehren und Gnaden nicht nur von den lutherisch-schwedischen Soldaten, sondern auch von allen Kriegsoffizieren und den Prädicanten selbst (Herr M. Michael Heinmann, welcher auch zu Kellheim katholischen Kalender nach, dem 15. Februar 1634 mit der edl- ehr- und tugendreichen Jungfrau Maria Elisabetha Wernnerinn von Pettendorf und Biernbaum seine öffentliche Hochzeit gehalten, dem *M. Salomon Lenz, ecclesiae evangelicae ratisbonensis Episcopus,* wie er sich dann in offenem Druck also selbst titulirt und nennt, *expulso scilicet Alberto Catholico Episcopo ratisbonensi, qui captivus sed innocens Norimbergam capta Ratisbona deductus est,* selbst persönlich copulirt und zusammen gegeben) bey seinem Amt und Dienst unverhinderlich gehalten werden. — *En, quantae deliciae belli!!*«

30) *Caesar Aquilinus* in seiner ausführlichen Historie des damaligen baierischen Kriegs. Th. III. S. 844 — 850.

31) Westenrieders hist. Kalend. XVIII. Jahrg. München 1811. — Die Oesterreicher in Baiern zu Anfang des 18ten Jahrhunderts, von Johannes Rastlos. Ulm 1805.

Denkwürdige Kriegsereignisse im Landgerichte Eggenfelden von Markus Maier, München 1820.

32) *Caesar aquilinus* späterer Erbfolgekrieg bis zum blutvermischten Donaustrom.

33) Kriegsgeschichte der Baiern vom Prof. Eisenmann, zweyter Theil. München 1813.

34) Aus dem Weisbuch der Stadt Kellheim:

»Im Jahre 1548 am Erichtag nach Petri vnd Pauli Apstolorum, den dritten Tag des Monats July ist die grundfeßt am prodthaus angefangen zu graben, vnd am Mitwochen darnach, vmb die drit stund gelegt worden. Dabey sein gewesen herr Oswald von Egkh, Georg Irnsiger der zeit Camerer, Hans Kobolt Statschreiber, vnd Mathes Karl, burger zu kelhaim. Desselben mals ist in der Grundfeßt ain Trum von einer vischreissen gefunden, vnd ausgegraben worden, gibt ware anzaigung das vor zeiten die Thonau alda geflossen, vnd die vischer alda visch gefangen haben, vnd die stat vor zeiten von befestigung wegen zwischen bede wasser auff den Gries vnd anschitt wie in alten Büechern gelesen würt, gepaut ist worden.«

»Auff an Pfinztag nach Cantate Anno 1549. hat Maister Georg Riederer Maler von Regensburg die vier vren und compäß am prodt-

hauß angefagen zu malen — davon hat man Jme geben zwaintzig Gulden Reinische,« —

»Auff an Montag nach Sonntags Exaudi Anno 1549 mit Maister Onoffrien Lindner von Regensburg vom Wech vnd der vre, zepressern von den vier zaigern zemachen, vnd anzerichtenn geben fünff vnd dreißig guldin, seiner Hausfrauen zu leukauf ain Guldin, und dem Knaben zu Trinkhgeld ain Ort, alles Reinisch in Münkz gemeiner Landswerung in Baiern ꝛc.«

»Am Freitag den achtzehenden Septembris im Jahre 1549 Ist man mit gemainer Stat kelhaim Steuerbüchern, Registern vnd aller brieflichen vrkunden, gemainer Statt betreffende, in die neue Steurstuben eingezogen.

35) Was bey der Stadtkammer-Wahl zu beobachten, aus dem Weisbuch vom Jahre 1607 zu vermerckhen

Wie es am Tage Catharina, mit wellung ainer Im Innern Rath abgeht gehalten würdt.

1) Erstlichen werden die so Burger zu werden angehört vnd für Rath gelassen.

2) Geth ain Eysserer Rath allain für die Gmain, die würth von derselbigen anbefragt, wie man derzeit mit gmainer Statt gueth gehaust,

3) Würdt hierÿber der Stattschreiber erfordert der Gemainer Statt Insiegl Drichl vnd schlüßl Iberantworth

4) Würdt der wahlbrief verlesen, vnd wouern ainer In dem Innern Rath abgeth, erwelt ain Eysser Rath neben ainer Gmain ainen aus dem äußern In den Innern Rath

5) Wann der Inner Rath besetzt würdt durch die 6 des Inneren Raths ainer auß der Gmain in den Eyssern gewelt vnd genommen.

6) Hierÿber ain Eysserer Rathe vnd ain Gmain ain Herrn Statt Cammerer fürnemmen.

7) Würdt durch ainen Eyssern Rathe dem herrn Stats Cammerer In der Rathstuben Gmainer Rrats Insigl Iberantworh.

8) Zum achten schwerth Inner vnnd Eyßer Rath herrn Pfleger in namen Jr. Drl.

9) Zum neunten schwerth ain Gmain dem Inner vnd äußern Rath,

10) Alsdann würdt einer Gmain gemainer Statt Libell verlesen, vnd was derselbigeu beschwerungen seindt.

36) Pruckhoffs Gründe-Beschreibung aus dem Weisbuch vom Jahre 1550.

Item an der Straß bey den Thorheuslen 34 Pifang stost auf abensperger weg.

Item am tieffen weg neben dem Furgkh Lederer 24 pifing

Item auf der Santgrueb 23 pifing.

Item mer am tieffen weg ain praiten sind 1 C 21 Pifing.

Item an abensperger steig neben des Hanns Sigels vnd Leonhart wagners 30 Stigkl.

Item mer dagegen über an abensperger weg neben des volgkhamers 72 pifing.

Item auff der viertrifft neben Wolff Krimels. 63 pifing.

Im Loch.

Item an der Landstraße neben Leonhard wagners 63 Stigkl

Item auf die Thnaw stost ain praiten sindt 1 C. 41 pifing.

Item mer neben des volgkhamers auf die Thonaw stossent 34 pifing.

Item neben Sixt haiden und des Aufziehers 24 pifing.

Item neben des volgkhamers, vnd Leonhart haiders 30 pifing.

Item bei dem Thorheusl 10 Pifing.

37) Pflaster vnd Pruckzoll betreffendt aus dem Weisbuch vom Jahre 1623,

„Dem erbarn weißen, vnnsern guetten Freundt Cammerer vnd Rathe der Statt Khelheim!

Auf oft vnnd vilmals solicitiren, sowohl bey Churfürstl. Drchl. in Bayrn, als herrn Rentmaister zu Straubing, Sein zu München bey höchstgedacht Ihr Churfürstl. Drchl. die abgeordnete von gemainer Statt wegen, als herrn Cammerer Casparn Reinwolden dann M. Demel ein gster beuelch an wolernanten Rentmaister. vnderthenigist ausgebracht, von deme den 13 - 9*bris inserirtes* schreiben an einen Stattrath alhie abgagen.“

„Fürsichtig Ersamb vnd weiße mein guetwillig Dienst zuuor, sonders liebe vnnd guette Freundt! Die churfrtl. Durchl. mein gndister herr rc. haben euch auf ewer vnndertheniges suppliciren, vnd meinen darüber gethonen Bericht die Duplirung deß Pflaster- vnnd Pruckzolls, auf versuechen vnd wiiderrueffen dergestalt gdigst verwilligt, das Ir dagegen verpunden sein sollet, den alten Marckht, eurm selbst anerbieten gemeß, ringsvmb auszepflastern zlassen, vnnd alsdann alle *s. v.* Tungethaufen ab- vnnd hinwegzethuen, so ich euch zn ewer nachricht anfüegen wollen, vnnd Ir wißt deme sowohl in ain: als andern nachzeckhomen, Got-

tes Gd. dabey beuolchen, Datum den 13*gbris an.* 1623.

Churfrtl, drtl: in Bayrn Rhatt
vnd Rentmaister daselbst
von Lerchenfeldt.

38) Fleckhel (oder Gärtl) Bei der Bastein betr. aus dem Weisbuch vom Jahre 1560.

An heute Sontags Jubilate *Anno* 60. ist das klein fleckhel (oder Gärtl) gegen der schleiffmiln Pei der Pastein, wie es dan der Graben, so bei der Schleifmilln, vnndt der Graben, so aus dem Weuer heraus Rint auffschaitt, der Margarethen sailerin Oswalden sailern seligen gelassnen witiben, verlassen worden, Bis auff wiederrueffen, also das si gemainer statt, Järlichen auff Georgi, So lang es meine herrn, Selbs nit haben, oder prauchen wollen, zehen minchner pfenning, zu zins Raichen soll, auch mit ersten Zins auff Georgi Anno 61 zeraichen anfahe. ꝛc.

39) Gelehrte Anmerkungen zum baierischen Civil-Gesetzb. Th. *V.* Kap. 27. §§ 1 — 26.

40) In *Mon. boic. T, XIII. p.* 206. kömmt in dem Diplom *ad an.* 1224. vermög welchem Ludwig *I.* der Kellheimer dem Kloster Prifling für das *Castrum Ahbach* den Hofkönigswisen, und s. a. giebt, unter den Zeugen *Chunradus de chelheim* vor.

41) *In canonia Rohrensi pag.* 83-86 *leguntur sequentia verba Pauli II. Papae de anno* 1466,

»*Dilectus filius Abbas, fontus salutis* (Heilsbrun) *Cisterciensis ordinis, Eystettensis Dioecesis parochialis Ecclesiae in Kellheim ordinarius Collator.*«

42) *In Canonia Rohrensi p.* 26—27 *nominatur Ulricus de Ouensteten Plebanus ac Decanus in Kellheim* 1320.

43) Nach der *Matricula Dioecesis ratisbonensis de anno* 1433 in Ried geographischer Matrikel des Bißthums Regensburg 1813 Seite 405

44) Das Original in betreff der zween Theile Getraidzehent, bey der St. Urbanikapelle am Gstay befand sich im Jahre 1629 bey Herrn Mathias Abten zu Kloster Weltenburg, im dasigen Archiv.

45) Der Vertragbrief befand sich noch im Original ums Jahr 1629 im Archiv bey den hiesigen Franziskannern.

46) Auszug aus den Regensburger-Visitationsakten *de an.* 1559, angefangen am 13. Dezember.

»Mallstadt Kellheim«

Dominus christofforus Spaerber Parochus ibidem von Pfaffenhofen.

de ritu. helt alles dem alten katholischen Prauch nach.

de vita. Pet seine *horas.* der von Bayrn hab Ine zu der Pfarw presentirt, hat seine Mueter und noch ain dienerin bey Im.

de Subditis. Bey 900 oder 1000 *communicanten.* habens wohl etlich unter zwaier gestalt begert, er Inen aber solches nit geraicht. Namens etlich unter einer gestalt nit: Enthalten sich der *communion.* der von Eck hab bei Ime nie *communicirt.* weiß nit, wo er das Sacrament empfacht. Sonst halt sich die fürstl. obrigkeit catholisch.

De ecclesiae defectibus. Vor sein 8 Priester zu Khelheim gewesen. Jezt allenthalben 6. *vacirt* ein Beneficium St. Michelsmesse. Das einkomman wirt zu underhaltung des Schuelmeisters und Cantors gewennt. Der herr von Eckh hat auch ein vacirend Beneficium.

D. christofforus Wolfsperger Expositus apud S. Johannem in Hospitali Kelheim ibidem natus. zu Leipzig studirt.

de vita. Pett seine *horas.* der vom St. Jakob in Regensburg sey seiner Probstey *collotor.* Tregt seine priesterliche Klaidung und tonsur. So vil verlich, gehe er auf die Hochzeit doch one ergernuss. hat ain Köchin kain kind bey Ir.

D. Leonhardis Waltzal, Beneficiatus S. Margarethae in cimiterio ecclesiae parochialis in Kelhaim. inde etiam natus, alda 14 Jahr auf den *Beneficio.* Zu Ingolstatt 2 Jar studirt, durch den Eckium daher befürdert.

de vita. Pett seine *horas,* hat ain köchin, aber kein khindt.

D, Magnus Feindler, primissarius in Kelheim. von Schongau pürtig. zu Rom ordinirt. 24 Jar auf der Frühmesse. zu Ingolstatt studirt. durch einen Rath zum *beneficio* befürdert.

De vita. Pett *horas canonicas* der Rath zu Kelheim ist *collator beneficii.* Helt sich in klaidung Tonsur vnd vasten priesterlich. *Raro ingreditur tabernas. sed (ad) nuptias vocatus, verum non saltat. et vetulam concubinam habet. postquam autem Doi. commissarii contrarium ex relatione fide dignorum comperti sunt ipsum strenuum potatorem et incontinentem agere, indixerunt illi sub comminatione depositionis ab officio et beneficio ut se postea ob ingressu tabernarum et concubinatu abstineat,*

D. Sebastianus Amman. Primissarius in Gransdorff. zu St. Georgen oder

zwelfbothen zu Kelhaim gehörig. zu Ingolstatt studiert.

de matrimonio, vermaint, die Prister En wer besser, als mit köchin zu hausen, wurd vil ergernuss vermitten.

De vita. Pett seine *horas*. hat sein Dochter bey Im. Die köchin sey Im gestorben.

47) Schreiben des Bischofes Albert von Regensburg an Abt Mathias von Weltenburg *ddo*. 30. Dez. 1641. er hätte zu berichten, was für einen Lebenswandel der Pfarrer zu Kelheim führe. Antwort vom 21. Dez. 1641: »Herr Dechant und Pfarrer zu Kelheim *D. Jacobus Misselius* seye ihm (dem Abte) so lang er ihn kenne, und in Zeiten er zu Abensburg gwest und iezten in Kelhein als ein gelehrter, *discreter*, verständiger Mann bekannt gewesen, habe auch, so viel ihm bewust, ein ganz priesterliches, exemplarisches, auferbauliches Leben, Wandel und Haushaben gefihrt, und führe es noch.«

48) »*Patria Leonardi ab Eckh Kelham, Boiorum doctissimi jure consulti, et inter nobiles eloquentissimi, et inter eloquentes nobilissimi,*« *Avent. ni annai. Bojorum I. L.* 7. *cap.* 22 *n.* 26 *p.*

49) Allgem. Gelehrten-Lexikon von Christian Gottlieb Jöcher, fortgesetzt von Johann Christoph Adelung *I.* Band. Leipzig 1784.

50) REVERENDVS ADMODVM NEC NON EXCLENS DOMINVS BENEDICTVS REINWOLD, CASPARI REINWOLD CIVIS SENATORIS IN KELHAIM BOIARIAE FILIVS, ARTIVM LIBERALIVM, AC PHLIAE: DOCTOR ET MAGISTER, DECANVS ET PAROCHVS APVD S. LEONARDVM IN AGEN OBIIT ANNO MDXXXI. DIE XXIV. MENSIS IVNII AETATIS SVAE XLIV CVIVS ANIMA DEO VIVAT, AMEN.

51) Westenrieders Beschreibung der Hauptstadt München. 1783. Baier. Künstlers-Lexikon von Felix Joseph Lipowsky. München 1810.

52) Philosophische Abhandlungen der Akademie in München. achter Band. 1773.

53) Seine philosophisch-theologische Schriften sind in der Mastiauisch historisch-litterarischen Anzeige zu finden. Jahrg. 1820. Monat März.

54) Seine musikalischen Kompositionen sind in dem Lipowskys baier. Musik-Lexikon und in der Mastiauischen historisch-litterarischen Anzeige Jahrg. 1820. Monat May zu finden.

§. 13.

Auszug aus dem ältesten Codex der Freyheiten, Privilegien vnd Statuten bey der Stadt Kellheim.

I.

Erste Freyheitsbrief Datirt zu Landshut *Anno* 1335 den negsten Sonntag vor dem auffarthtag von Herzog Hainrichen erthailt, begreifft der Gericht vnd allerlay verhandlungen, wie es in der Statt gehalten werden soll, mit Steuern und andern. Darin auch die Freyung.

Wann Jarmärckh vnd Kirchtag, haben alle leith frid vnd gleit, am tag vor, vnd am tag hinach. Item 8 Tag vor S. Michaelstag, und 8 tag hinnach ist frid vnd glait allen, denen so die Statt besuchen, fir all gelt.

II.

Joannes Herzog in Bayrn ꝛc. ertailte Freyheit *Anno* 1399 vnder dem Vicedombamts Sigil zu Straubing, am Montag nach St. Anderentag des heiligen Zwelfpothen.

Das wer vorm Mitterthor Zwischen den Beeden graben genannt auf den gärten dahin pauen.

würd, die solln 15 iahr aller Steür befreyt seyn, desßgleichen wer in die Statt pauet.

Item Sollen Sie ain Jarmarkht iehrlichen haben, auf St. Margarethentag, vnd soll manegelich vor dem Jarmarkht 8 Tag vnd 8 täg hinach, frid vnd gelait haben.

Mag menigelich de failschaffen, gemelt 8 tag daher bringen. N. B. Wer den Frid bricht hat leib vnd guet verfallen. Vnd den leib mit guet Zelesen. ꝛc.

III.

Dieser Fürst, hat verner Freyheit ertailt, *sub dato* St. Veichtstag *Anno* 1413 vnden Vicedomb Sigil.

diß innhalts:

Wer zu ainem bürper, seinem bürperlichen Guet oder umb schulden zesprechen vnd zu clagen Soll bey dem Statt Gericht beschehen, und ausser dessen, anders landgericht nichts Zehandlen haben, sondern daß recht bey der Statt genommen werden. was aber ausserhalb Statt Burgfridts, Stückh grund vnd poden seyn, so von Erbschaft oder käuff herrier Darumb soll gehandelt werden in der Schrannen es ligt.

Der Bürger Gründ vnd Vermügen Inn. vnd ausser der Statt, seyen zur Statt zuuersteürn.

Soll kein bürgers künd ausser lands ziehen vnd heyrathen ohne Consens.

IV.

Herzog Albrechts Freyungsbrief, ertailt an St. Andre tag Anno 1451.

befilcht vod confirmirt, die iehrliche Raths-wahl eines Cammerers Innern: vnd Eissern raths, vnd alle iahr Neuen Cammerer zu er-wöhlen, also das ain Camerer nit lenger als ain Jahr ambtiren soll, vnd Sie, Cammerer, Inner- vnd ausser Rath iehrlich der Ayd Schwur abgelegen.

V.

Hoch Ermelt Hörzog Albertus bewilligt ver-ner gidist in *Ao.* 1452. am tag St. Affran in München.

Daß die Statt ein Salz Stadl aufrichte, darin Reich vnd Arme den Salz Verschleiß vnd Verkauf mögen treiben deme ende gewisse leith, Salzladerknecht vnd Salzschreiber aufzustellen vnd von Gwün, den Salzstadl vnd geben vnder-halten, vnd also verhandlen, daß niemand wider billichkeit beschwerdt werde.

VI.

Diser Fürst hat auch vndern dato Münchs an der hl. unschuldigen kündltag Anno 1476.

Der Statt gdist bewilliget, den Pflasterzoll einzefordern, Nemblich vom Wagen ain Pfening vnd von ainen karn ain haller, Münchner wehrung, Solle entgegen bei der Statt daß Pflaster sauber vnd wesentlich erhalten.

VII.

Verner ertailte Gnad, in Anno 1486. zu Straubing am Sonntag vor St. Antoni tag.

Der Statt zuegelegt worden, daß Sie den Graben vor dem Mitterthor von ainer Pastey zur andern, Zechen Jarlang, vnd hinnach bis auf widerrueffen, mit seinem ein- vnd außganng des Wasserfluss, innhaben, vischen nuzen, besezen vnd entsezen mügen, ohne hindernus.

VIII.

Stattut vnd Ordnung, gemainer Statt Kellhaim.

In Zeit Herzog Albrechts Regierung

als dieselben, auf abgeordnete churfürstl. Commission Zwischen der Statt vnd der Gmain erhaltene, Zwyspält, verglichen fürsters Zehalten, bey Ehren vnd Trauen bewilligt vnd zuegesaget.

Betreffend den Peckenhandl vnd brodkauf!

Zum brodtschauen, Soll Camerer vnd Rath iehrlich vber das brod 3 beschauer zusezen ha-

ben, vnd Sezen ainen auß innen selbst, der Camerer so der nit ein peckh,

wer er aber ein peckh, ein andern des Innern Raths, die andern vom aussern Rath, vnd dritteu auß der Gmain, die sich der sachen versteen, vnd bey dem Ayd handlen, so sie zum Rath geschworen, der aus der Gmain aber soll zur bschau ain Ayd schwören, vnd die befindente fäller ain Rath abstraffen, darob sein, dann die Stadt nit ohne brod sey.

Müllwerckh betreffend.

Sollen die Müllner vom Schaf, ein aufgeseztes maß fir ihr arbeit haben, dessen Sie genigig, vnd also Dabey gelassen.

Es mag der Mallman bey seinem guet selbst seyn, demselben wartten vnd hietten, das Müller leiden mueß.

Jerlich die Mülle Zubesauen, sollen Zween des Innern Raths, vnd ainer von der Gmain verordnet werden. Die beschau im iahr 2 mal zu ungewissen Zeit, damit die Müller nit gewarnnet werden, Die erfindete fäller, soll Camerer vnd Rath Zestund an abschaffen, vnd darob seyn, auch die Miller vmb dieselben gefehrlichkeiten, die Obrigkeit als sich gebürt nach Nottdueff straffen und mit der bschauer Ayd, wie oben bey den peckchen gehalten werden.

Fleischhandl.

Ein Gmain Schlachthauß auf zerichten, in demselben alles Vieh so zur pankh Vertrieben vnd hingeschlagen würd, vnd gestochen worden, vnd sonst an kainen andern orth. Ueber diesen handl auch iehrlichen 3 verstendige Männer, auß dem Innern: aussern Rath vnd der Gmain zu beschauen verordnet werden, dieselben sollen das Vieh lebendig vnd Tod bschauen, vnd vor der bschau keines geschlacht, auch erst nach dem Saz verkaufft werden, bey Straff.

Wein schenckhens halber.

Die weinschenckhung, damit Gem: Statt geholffen würd, bleibt in sein würden, wies firgenommen vnd langer Zeithero gehalten worden ist, auf daß derselbe articul deß weinschenckhens, gemainennuzen Dienstbar vnd hilflich sey.

Pier handl.

Dessen hat sich Rath vnd Gmain, yedes iahr vmb Bärtlmey zu uergleichen, hürzue vnd dstachen Verhandlung, sollen auß der Gmain 20 man, die mit dem Rath ein Ordnung machen ꝛc.

Wochen vnd Jarmärckht betreffend.

Damit der Gmain, durch die Fragnar vnd andere Einkauffer nit hinterung vnd eintrag be-

schehe, Soll man alle wochen Märkh den Fahnen firsteckhen, vnd niemand weder Fragner noch außlender khauffen aldieweil der Fahnen hieuor ist.

Wer mit der Statt zu Dulden und leiden.

Die Jenigen, so waid vnd wasser mit der Statt nemmen, auch aignen Rauch in der Statt haben, solle der Statt Treu vnd gewertig seyn, den gewöhnlichen Ayd thuen, vnd mit der Statt Dulden vnd leiden.

Es were dann das ein Edlman daselb wäre, oder ander erbar leith so nit burger, in der Statt Sizen wolte, so bey aines Raths Verwilligung besteet, derselben ainen oder mehr anzenemmen, der soll zu den burgerlichen pflichten mit getrungen werden, der Gemainen Statt nit schödlich sein wolle.

Von Verkauffen auß der Statt-Cammer.

Nachdeme nit findig daß Jechtes der Statt zu nachtaill auß der Statt Cammer verkaufft worden, Erbiet sich ein Rath, der hinfiran auch nit zutain.

Vischerey betreffend.

Des Vischkaufshalben, Soll ein Fr. Cafftner mit sambt dem Rath zu Kelhaimb, bey

dem Vischern verfigen, vnd darob seyn, daß Sie die Staat ohne Visch nit lassen, derenthalben den Vischern ain ordnung machen, vnd wo die Vischer daryber ungehorsamb, dieselben aiñ Casstner an statt gdister herrschaff besteaffen als off das besicht.

Elle, Maß, Gewicht.

Solle durch Camerer vnd Rath, zu innen gelegener Zeit, vngewarnnet der Crämer beschauen vnd Eüchen, vnd die vnrecht gefunden, darumben durch die obrigkeit als sich gebürt gestraff werden.

Diese Articul sollen iehrlich der Gmain abgelösen werden, daß Jeder deren vissentlich werde, die Zuhalten, vnd sich der vnwissenheit nit Zuentschuldigen habeu.

Geben vndern Fr: Secret anhangent an St. Geörgen tag *Anno* 1494.

---

§ 14.

Relation der churfl. Kammeral-Kommission vom 8ten May 1795, und dann die darauf erfolgte Abtheilung des Gemaindewalds bey der Stadt Kellheim Anfangs November 1795.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht haben aus dem von der Hofkammet untern 24ten Jäner abhin

erstatteten Bericht, und beygelegter Relation mit besondern höchsten Wohlgefallen ersehen, wie die abgeordnete Cammeral-Commission das so lange verworfen gewesene Ainwaldswesen sowohl rechtlich, als auch nach ächten guten Forst-Grundsätzen, mit eben so viel Einsicht und Sachkenntniß, als besondern Fleiß und belobenswürdigen Thätigkeit zu Stande gebracht, und ihren Auftrag so vollständig genuzet habe, das nach Ausweiß der zurükgehenden Voluminosen, Akten nnd Plan nicht nur die alte Verwirrung und Unordnung, die von Jahr zu Jahr überhand genommenen Abschwendungen des Forstes, Uneinigkeiten unter den Unterthanen gehoben, Ordnung und gute Forstpflege auf alle Zeiten hergestellt, sondern auch dem Aerarium, welches, anstatt aus diesen beträchtlichen, landesherrlichen Forst etwas bezogen zu haben, nur Ausgaben hatte, eine beträchtliche jährliche Einnahm erworben, und dazu ein ansehliches von aller Servituts wegens Arrondissements verschaft worden ist.

Höchst Dieselbe wollen daher diese gnädigste Zufriedenheit dem dabeygebrauchten Personale eröffnen lassen, und zugleich, daß diese Geschäfts-Behandlung bey allen künftigen ähnlichen Waldvertheilungen und Forst-Arrondissements-Geschäften *pro Norma et Basi* ange-

nommen und die Commissary in ihrer Instruktion darauf angewiesen werden.

Uebrigens empfangt die churfürstl. Hofkammer über ihren Referenten, theils beyfällig, theils durch die Mehrheit der Stimmen in ein so andern Punkten dieses Commissions-Geschäfts zur gnädigsten Genehmigung und Entschliessung vorgelegten Anträge, die gnädigsten Bescheide in nachstehenden Massen, und zwar:

Ad votum 1*mum* des Referenten, wird diese ganze Gränz-Berichtigung vollkommen hiemit begnehmigt, und soll hinnach mit der Gränzsteinsezung und angetragenen Wiesen, und nach Maß des gnädigst gutgeheissenen Plans verfahren werden, wornach dann auch der *Sub. Hod.* hiernach verbscheidenen oberpfälzischen Hofkammer von dem die Oberpfalz betreffenden Theilen eine Abschrift des Gränz-Berichtigungs-Protokolls: und die Gränzen-Linie in Copia mitgetheilt werden soll.

Ad votum 2*dum* und in Ansehung, das sämmtliche Theile auf alle Weidenschaft, und Ströherechnen in den churfürstl. Antheil verzicht gethan, in ihren Antheil aber der forstamtlichen Auszeigen, Aufsicht und Schlag-Eintheilungen, Anordnungen, dann die Bezahlung der Anweisgelder statt des Stokraums, der Erbrechts nennung und der Bezahlung der Commissions- und

Einweisungs-Kösten zur Hälfte sich schuldigst unterworfen haben, mithin mit den Einweisungs-Geschäften nunmehr unverzüglich der Antrag gemacht werden kann, genehmigen Sr. churfürstl. Durchlaucht auf die General-Forst-Beschreibungsaktion, dann den daraus bearbeiteten Holz-Etat, und die Ausmittlung des künftig *perpetum* Ertrags, so wie den entworfnen Theilungsplan vollkommen; wollte auch, daß den Kellheimer Bürgern die weitere 321 Tagwerk noch zugemessen, und die verfallenen Tax-Gebühren, ausschlüsig des Schreib- und Siglgelds für dießmal nachgelassen werden sollen, wobey in Ansehung der den Mayrhofern zufallenden 20 Theilen, diejenigen, welche dagegen ein *Jus contradicendi* zu haben glauben, es in *Petitorio* auszuführen nicht benohmen seyn soll.

Weil aber (obberührter Taxation wegen) der sogenannte Lohe und das Eillebickl noch nicht taxirt sind; beyde aber mit denen nunmehr übrig bleibenden churfürstl. Uinwalds-Antheil arrondiert werden, so ist auch diese Taxation friedsamst vorzunehmen, jedoch die darauf erlaufenden Kosten aus dem von Sr. churf. Durchlaucht zu den jährlichen Forstvermessungen und Taxation bestimmten Fundo zu bestreitten.

Ad votum 3tium deß Gesuch der Stadtkammer zu Kellheim, der Brandstädtsbesizer, der

Neuhäusler, dann der sogenannten Oechsler um Holztheile betreffend, sollten solche dem Antrag gemäß sämmtlich abgewiesen, auf die Vorstellung der Oechsler aber so weit Rüksicht genommen werden, daß von den im vorigen *voto* bemeldten 321 Tagwerk für die Bürger zu Kellheim den Taglöhnern, Zimmer- und Maurergesellen 5 Tagwerk zugetheilt werden, die übrigen aber den Oechslern zufallen, die Taglöhner auch sich damit mehr zu begnügen haben sollten, als sie diese Antheile nur aus höchster Gnade erhalten.

Wegen die an die churfürstl. Beamte und Diener zu berechtigenden künftigen Holz-Abgaben wollen Sr. churfürstl. Durchlaucht, daß die 50 Klafter von dem Kellheimer-Hauptpfleg-Genuß, daß sie hierzu nie gehörten, und nunmehr mit der Stelle eines Ainwalds *Commissarii cessiren*, wie die blos eingeschlichene hier ganz ungeeigneten 8 Klafter des Bräumeisters, und Bräuamts-Kuefers, nicht minder die neuerlich durch die gewesene Ainwalds-Commission eigenmächtig, und eben so unschiklich verwilligte 2 Klafter des Waarenbschauer Arlets, und 4 Klafter der Strassenvorsteher Reißthaller und Widmann, dann die 50 Klafter des Kastners, als ehemaligen Ainwalds-Commissarii gänzlich hiemit eingezohen seyn;

dahingegen dem Gerichtsdiener Heilmayr die bisher genossene 6 Klafter, weil sein in den Regulativo von *an.* 1756. stehen, jedoch nur *ad dies vitae,* gegen Ersatz aus der Gerichtskassa, dann dem Gerichtsschreiber, weil er kein anders Besoldungsholz zieht, aus den churfürstl. Waldungen gegen Ersaz aus der Gerichts- und Kastenamtskassa an die Forst-Kassa die bisherig 20 Klafter belassen werden sollen.

Dahingegen sollten die Bräuverwalter und Bräuamts-Gegenschreiber, welche ihr Besoldungsholz aus den Bräuamts-Waldungen beziehen, und denen ihre Holzkaudereyen vielmehr einzustellen sind, mit ihren eingeschliehenen 15 und 12 Klafter weggewiesen, und das Convent der *P. P.* Franziskanner mit seinen bezohenen 32 Klaftern in dem Hienhamer-Forst verwiesen werden.

Was aber die Holzbesoldung des Forster Schreiners anbelangt, darüber erfolgt die gnädigste Entschliessung bey den *Votum* des *LXV.* §.

Ad votum 4tum. wird die höchste Verordnung abschriftl. hier angeschlossen, welche an die oberpfälz. Hofkammer, wegen ihren wider die Forst-Vertheilung gemachten Vorschreibungen und Anträge, an heut ergangen ist.

Uebrigens überlassen Sr. churfürstl. Durchlaucht Dero Hofkammer dahin, jenes zu Amberg zu ihrer vollen Beruhigung durch allenfallsige Mittheilung der in der Relation ausgeführten Gründe, die ihre etwa noch übrigen Zweifel zu lassen.

Ad §. LXIII. gereichen Sr. churfürstl. Durchlaucht die von dem Pflegskommissär bisher getriebenen, und in der Untersuchung sich aufgedekten Holzkauderey zum höchsten Mißfallen; wollen also, daß demselben — als er das Holz von den Unterthanen unter dem Vorwande, aus guten Willen (denen aber ordentlich eingesagt wurde,) mithin in der Scharwerk hauen und verführen ließ, auch die gnädigste Hofkammer-Resolution vom Jahre 1790 durch unwahrhaftes Vorschreiben erschlichen hat, verweißlich gahndet werden soll.

Ad §. LXV. Der Förster Schreiner zu Kellheim soll nebst Beybehaltung dessen, was er von der Jagd als Besoldung von dem Pfleger, dann dem Schußgelde beziehet, gegen Einziehung aller übrig bisherig Emolumenten mit der einzigen Ausnahme der in der Instruktion für die neuen Anpflanzungen ausgesetzten Prämien zum fixierten Gehalt jährlich 120 fl. und nach Auszeige seines von dem Forstmeisteramt zu *verificierenden Diarii* für seine in den

churfürstl. Waldungen zu besorgenden Geschäfte des Tags 36 kr. Deputat aus der Forst-Kassa Kellheim, dann die Pfand- und $\frac{1}{3}$ an Strafgeldern, endlich 8 Klafter hartes und 8 Klafter weiches Besoldungsholz zu geniessen haben, in den Unterthans Theilen aber bezeichnen, dahingegen sich von allen weitern accidentien bey strengster Strafe sich enthalten, zugleich soll demselben aufgetragen werden, weil seine bisherige Wohnung in Kellheim allzuweit vom Walde entfernt, mithin eine genau- und fleißige Nachsicht in dem Forst unthunlich ist, in Zeit von 3 Monaten seine Ansässigkeit und Wirthschaft in Kellheim zu Verkaufen, und auf den Nestlacker zu ziehen, sollte allda nach getroffener Einrichtung, wozu ihme das erforderliche Bauholz *gratis* abgegeben wird, sich hauslich nieder zu lassen, auch mag demselben deswegen das hier sich für die besondere Lage, zu Gunsten der in dem Walde arbeitenden, angetragene Zapfenrecht von braun und weissen Bier (das er aber in Kellheim bey dem churfürstl. Bräuhaus abzunehmen hat) jedoch ohne Consequenz auf andere ertheilet. Uebrigens diesen Nestlacker mit den gehörigen Gründen, jedem Dienst-Nachfolger *jure relationis* nach jener Schätzung, wie es Schreiner übernommen hat, eingeräumt werden. Dabey ist demselben zu be-

deuten, daß, wenn er diese noch aus besonderen höchsten Gnaden gesetzten Bedingnissen nicht erfüllen würde, eine andere Disposition mit seinen Plaz ergreifen, und er Förster in dem Ersatz verschiedener, ihm bey der Untersuchung zur Last gelegten Posten *ad aerarium* fällig erkannt werden solle.

ad §. *LXVI.* Cassiert nun allerdings die bisherige Ainwalds-Commission — und kommen die förstlichen Verrechnungen künftig blos von dem Forst-Personale, und das Rechnungswesen von dem Kastenamte zu vertreten, wohingegen die *Jurisdiction* dem Pfleggerichte verbleibet, jedoch sind die Brief-Taxen zwischen dem Pfleggerichts- und Kastenamte gleich zu theilen, und alle Einnahme des *Aerary* zur Forstkasse des Forstmeisteramtes Kellheim zu verrechnen. Endlich:

ad §. *LXVII.* haben Sr. churf. Durchlaucht die wegen der nöthigen Einrichtung der sogenannten Bränden, ihren Briefereyen, Taxen, dann Urbarmachung der öden Steinplätzen, Einkassierung der Stiften, ꝛc. gemachte Vor- und Anträge des Referenten vollkommen genehmigt. Welche also sämmtlich in Vollzug zusetzen, die gehörigen Weisungen an die einschlägigen Stellen zu erlassen sind, so wie die churfürstl. Hofkammer überhaupt zur ämtlichen Be-

richtigung dieses wichtigen nnd gemeinnützlichen Gegenstandes noch ein und so andere gnädigste Entschließung das gehörige zu verfügen und zu beobachten wissen wird.

München den 8. May 1795.

Karl Theodor, Churfürst

Veit Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serinissimi
Domini Electoris etc.
von Vollmayr.

richtigung dieses wichtigen und gemeinnützigen Gegenstandes noch ein und so andere zuträgliche Entschließung der gehörige zu verfügen und zu beobachten wissen wird.

München den 8. May 1795.

Karl Theodor, Churfürst.

Beir. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris etc.

von Bellmayr.

Anhang

von

Abschrifften aus den ältesten Privilegien

Codex

der

Stadt Kellheim

vom Jahre 1335 bis 1720.

Voraus schon erlaube ich mir die Bemerkung zu machen, daß, wenn die aufgezählten Freyheiten, Privilegien und Statuten der Stadt Kellheim mit den ältern und neuern Streitigkeiten, und den wechselseltig geführten Beschwerden über Beeinträchtigungen, die zwischen der Bürgerschaft und dem Landgerichte, dem Kasten- und Bräuamte obwalteten, genau verglichen werden, daß man, sage ich, einzelne Verletzungen gegen die Stadrechte, Freyheiten und Privilegien deutlich daraus abnehmen kann. Man lese nur die Bestätigung der frühern Freyheitsbriefe vom Churfürsten Max Emanuel vom Jahre 1719 nebst dem gnädigsten Leuterations-Befehl vom Jahre 1720, und man wird sich vollkommen von meiner obigen Behauptnng überzeugen müssen, u. s. w.

Schon in ältern Zeiten, wie die Geschichte erzählt, waren in Kellheim Landgerichts-Vögte, Landgerichts-Kommissäre, Landrichter, Pfleger, Kastner und Bräuamts-Beamte angestellt.

Man will hier einige der ältesten nennen:

Im Jahre 1359 ward Hildebrand Rontinger Pfleger hier.

Im Jahre 1467 ward Mathä Hinzenhauser Landrichter hier.

Im Jahre 1480 ward Andreas von Eck, der Vater des hochberühmten Leonards von Eck, nachmaligen Kanzlers unter Herzog Wilhelm des IV. Landvogt hier.

Im Jahre 1485 ward Christoph Pogner Mautner urd Kastner hier.

Im Jahre 1522 ward Leonard Huber Landrichter hier.

Im Jahre 1534 war Wilhelm von Sanndizell Pfleger hier; in eben diesem Jahre war Georg Gießham von Schwindau, Landrichter, und Georg Reyger, Kastner hier gewesen.

Im Jahre 1610 ward Jak. Heller Pfleger hier.

Im Jahre 1669 ward Joh. Christ. Zellner Pflegs-Kommissär und Klaudius Weiß, Kastner und Bräuverwalter hier.

Im Jahre 1702 bis 1720 ward N. Urban Pflegskommissär hier, ein naher Anverwandter zu dem berühmten Pater Urban, des Jesuiten.

Nro. I.

Vom Jahre 1335.

Wir Hainrich von Gottes Genaden, Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in Bayrn, ꝛc. verjechen offenbar an dem Briefe, vnd thuen khundt, allen denn, die In sechen oder hören lesen, das wůr angesechen haben, die guetwilligen Dienst, die vns vnser liebe Burger, arm vnd reich von vnser Statt zu Khelhaim all Jre tag, williglich vnd getreulich gethan haben, vnnd noch allezeit gern thuen, vnd das auch sy an ainer gerechten Grenitz sitzend, davon sy alle Zeit vnser Ehr vnd wůrde, vnd anch die Jrer selbs mer dann ander vnser Stätt besorgen, vnd behůeteu můessen, vnd haben Jnen mit vorgedachten mueth, nach vnsers Raths Rath, gegeben, die gnad, Recht vnnd Freyung, die hernach geschriben stehendt. Des ersten, das wůr wellen, das Niemandt aus vnser Statt, steur und Dienst zu Khelhaim nicht khausst, oder werb, er welle es dann mit der Statt fůrbas dienen vnd steurn, vnd das man auch alles diene vnd steur,

das bey 20 Jaren mit der Statt gedient vnd gesteurt hab, wie es daraus khommen sey, Were auch, das sich die Burger, die zu der steur geschafft werden, gegen Yemandt in der Statt versechen, das er nicht recht gesteurt hat, den mügen die geschwornen von der Staat woll darumb bessern, vnd dieselben Besserung an die Statt legen, vnd sollen auch des die Burger, vnnd der, der da vnrecht gesteuert soll haben, gegen vns vnd allen unsern Amtleutten, vnentgolten bleiben.

Es mügen auch die Schergen von der Statt zu Khelhaim Jren Gwalt wol geben, wem sy wollen, denn burgern zu pfendten vmb Jr Gelt, vntz in das dritt Gericht, Also das er darzue thue vnd lege, was er zu recht thuen soll, vnd das auch dieselben Schergen vollen Gwalt haben, den burgern pfandt zu antwortten vmb Jr gelt, ohn des Richters Vrlaub, vnd wäre auch, das die Schergen, bayd, oder Jr ainer den Pfendter von vntugent, oder Vnwillen icht geben wollten, so mögen es zwen von dem Rath woll thuen.

Darnach wer zu Jne in die Statt fört, der soll fürbaß von dem oder von den des er aigen ist, kheinen Gwalt noch nott Red haben, es sey dann ob es der Richter vnd die Bur-

ger von der Statt, mit wem, oder mit den Rechten verthädigen.

Darnach welicher Burger von Khelhaim ainen Schaden thuet, oder begieng, in welichem Gericht das geschah, ausserhalb der Statt, der soll derselb Richter oder Clager von dem Richter zu Khelhaim ansprechen, Es werde dann begriffen an derselben statt mit dem Rechten, von demselben Richter, vnd an der Handtat so mag er Jne woll pessern, khäm er aber davon, vngefestent, welicherlay guett derselb Burger hiet, ausserhalb der Statt, varendts oder venarendts da soll Jne derselb Richter, noch der Cläger mit nichten an Jrren.

Es soll auch der Richter zu khelhaim kheinen burger vesten noch vachen, Es sey dann das er Jemandt hab verwundt, auf den Todt, so soll sich der Richter desselben Manns guets vnderwinden, ohn schaden, Ob der Wundt sterb, oder genes, stirbt er, so ist die Pueß vnser, genest er aber, Jst dann das diser auf das recht stehet oder stehen mues, vnd wollt dann der Richter zu vest seyn, an dem wandl oder der Cläger, das steht dann an den Sechsen von dem Rath, dieselben den schaden vnd die sach wägen, vnd darnach die Pueß setzen, vnd machen, vnd die That beschechen sey, beschaidenlich dem Richter vnd dem Cläger,

Were auch, das ein Jhn-Mann ainen schaden teht, vnd vnderwindet sich der Richter dane seines guets, so soll der haußwierth seinen Zins voraus nemmen, es stehe der Jhnmann aufrecht oder nit.

Darnach ist, das ain Burger seinen Gelter oder seines Gelters guett in der statt findet, vnd das verpeut, mit dem Schergen vnß Jme das Recht widerfar, demselben Mann noch seinem guete mag noch soll der Richter khein Vrlaub geben, außzufaren vnd zufůeren, wider des Burgers willen thet er es darůber, so soll er dem burger vmb dasselbe guett antwortten, vnd sein Gelter bleiben,

Wir wellen auch, das, kheiner vnser Richter, noch Ambtmann, kheinen Mann gelait zu Jnen Jn die Statt geben, fůr gelt noch fůr feintschafft, an des willen dem er gelten soll, oder feindt ist,

Darzue was die Burger mit Rath setzen, das soll Richter mit seinen khnechten vnd mit den Schergen bewahren, behalten vnd behůetten, gegen armen vnd retchen, vnd hat nit macht dieselben Bott vndsäß abzunehmen, darůber in weltiches leůtt geben, oder aines andern Manns haus ain Man oder Weib Vnzucht, oder Vnfueg beging, hieß den der Hauswierth ausgeen. thet er das nicht, mit wem er Jne darzubrin-

gen oder Tringen möcht, das er das Hauß raumbt, mit stossen oder mit schlegen, obschon bluetrueß da beschäh, des soll der wierth khein entgeltung haben, vnd vnansprach bleiben.

Darnach vmb welicherlay schaden, Es sey Todtschlag oder anderlay missethat, ain Man oder ain Weib geflochen khäm in aines andern Mans hauß, derselb mag sein Haus woll zurspörren, ob er will, vnd demselben hingehelffen, nit wie er mag, vnd soll auch des bleiben ahn allen schaden, khombt aber der Richter, sein khnecht vnd die Schergen an die Thier, so soll er wierth gen der Thier gehn, vnd was er darnach an dem gang, den Mann oder das Weib gefürdern mag, vnd hingehelffen, das mag er woll thuen, ahn allen schaden, vnd thue dem Richter seinen khnechten, oder den Schergen die haußthür auf, vnd entschließ Jne alle Thür so die begeren, vud gune Jnen zu suchen, überall in dem hauß vnd versehe in das nicht, khombt der Man oder das weib mit der beschaidenheit also hin, des soll der haußwirth von vns, vnd von allen vnsern Ambtleutten ahn allen schaden vnd Ansprach seyn und bleiben.

Darüber sollen wür niemandt freyen für Jr gelt, weder in der Staat noch außerhalb der Statt, das Sy an Jrem gelt kheinen Jrrsaal, von derselben Freyung haben, noch gewünnen,

gåben wür darüber, von vnwissen, vergessen oder von vnmueß Jemaindt ein Freyung, die sollen Inen vnschedlich seyn, vnd khein Crafft haben.

Es soll auch khein hauß in der Statt sein, man müg woll verpietten, was darein bracht werd, auf ain Recht, darzue sollen alle kheuff, hitzig, gåch vnd überwelt, vnbetracht, khein Crafft haben, Also ob ein Man sprech, er wolt ainen andern sein guet geben, vmb das sein, wann solch kheuff vnd darzue überwett seindt abgenommen.

Darzue soll niemandt khcines Burgers Sun, noch kheines Burgers khnecht, nicht pürgen, noch auf Ine wören, wann als teur, als er an beraitschafft, bei Ime hatt, oder werth hat an dem gwandt, ausserhalb der Gürtl, er sey in seiner fruntpfleg oder nit, vnd was man mer auf Ine wörcht, oder pürgt, wann er zu aigem guett khombt, ain hausfraw nimbt oder seines guetts geweltig würdt, so gestets fürbaß bey Im, ob er dasselb guet oder gelt, bezallen welle oder nit, vnd solle des vnansprach, vnd vnbezwungen werden, vnd bleiben, vnd der Richter soll khein Recht hintz Im darumb thuen.

Was auch ain Mann an seinen letzten zeiten schaffet, dieweil vnd er sich wol verwaiß, das soll Crafft haben, er hab khinder oder nit, doch soll khein Man oder fraw gewalt haben,

heuser, aigen oder Lechen, das in der Statt oder in dem Purkhfridt gelegen ist, wie das genannt ist, geschaffen, an die Staat, dauon es aus der Burgersteur vnd Dienst khâm, geschâh es darûber, so sollen es die, denen es geschafft wûrdt, mit der Statt steurn, vnd dienen, oder sy sollen es in vier Monaten verkhauffen, den die es mit der Stadt dienen vnd steuern.

Were auch, das ein Burger von Armuet, oder von ûbrigen Geltschulden, von der Statt entfur, was er dann hinter Im verlâßt, wellen wûr, das das seinen geltern gefall vnd bleib, vnd zuuorderist denen geltern, die in der Statt sizent.

Wûr wellen auch, ob sich ain burger gegen dem andern vergûß mit redt, ob sy das vndereinander abnemmen, ehe das es mit Clag an vns vnd vnser Ambtleut khombt, mûgen sy woll thuen, vnd sollen sein vnentgolten bleibeu,

Were auch, wer die seindt, arm oder reich, die den geschwornen vmb vnser vnd vnser Statt notturfft vnd geschafft: Icht vnbilliges, mit reden, die haben die Burgergwalt darumb zu pessern, vnd soll die pesserung halbe gefallen an die Statt, vnd halbe dem Richter, haben sy sein an der haab nicht, so mûgen sy die mit andren sachen pessern,

Wür wellen auch, was sy Jarmärckhr vnd khirchtäg haben, das alle leutt fridt vnd glaitt haben, für gelt ainen Tag vor vnd ainen tag hinach, darzue acht tag vor Sant Michels tag, vnd acht tag hinnach sollen alle leutt frid vnd glaitt haben, die die Statt suechen für all gelt,

Darzue wellen wür, das kheiner vnser Pfleger, Ambtman oder Richter, die wür Jnen geben, oder setzen, Jres geltseit vorhalten, oder von Jnen füren, vber ihren willeu, wann sy von Jneu faren wolten, Thätten sy es darüber, so mögen die Burger sy an Jrer haab Jrren vnd nach Jr pfandt greifen, mit Jren schergen, vntz sy Jres gelts bekhommendt, vnd sollen des gegen vns vnd allen vnsern Ambtleurten ohn schaden bleiben, und soll Jne das der Scherg auch nit wider sein,

Darnach wellen wür, das kheiner unser Ambtman kheinen vnsern Burger vnd Burgerin zu Khelhaim, die Erbar vnd vnuersprochen seindt, nicht überzeugen, des sy auf recht vor Jrem richter gestehen mügen,

Wür wellen auch, das man kheinen vnsern Burger zu Khelhaim auf sein Haab klagen, vmb welicherlay die seyn, das Jn damit bendte, das er ausserhalb der Statt antwortt, man soll ehe recht von Jrem Richter nemmen, in der Statt, vmb welicherley schuld oder ansprach

das seye, ohn allein vmb aigen, vnd lechen sollen, sy recht thuen, vnd nemmen, als vnsers Landtsrecht ist,

Darzue was man zu Inen in die Statt flechent, oder zu Inen bringt, das man fail will haben, oder verkhauffen, die solle alle vnser Ambtleutt getreulich daran schirmen, vnd sollen Inen kheinen Gwalt daran thuen, weder mit pott noch mit den Rechten,

Wür welleu auch, das niemaudt bey Inen sey, vngesteurt vnd vngewacht, weder Edl noch vnedl, es laid ainer sam dem andern,

Darzue wöllen wür vmb weliche Schulde, an vmb die drey sach, die an den Todt geendt, die nemen wir aus, vnser Burger uud Burgerin zu Khelhaim beschuldigt wurden, vnd fürgeben, gegen vns oder gegen allen vnsern Ambtleuten, wie die genannt seyn mügen, oder wellen dieselben vnser burger und burgerin, darumb auf Recht stehen, vor Irem Richter in der Statt, ob sy gesessen vnd vnuersprochen leitt sein, das sollen wür oder vnser Ambtleutt da nemmen, vnd sollen sy ohn recht aus der Statt weder zwingen, noch fordern,

Wür wellen auch, das alle wandl vmb haimbsuechen, Lem, fliessent wunden, raulschleg, oder wie sy genannt sein, von Inen genommen, vnd gehandelt werden, in aller der=

massen, als es bey unsern vatter vnd bey vns vntzhero, sy seine khlein oder groß mit rechter beschaidenlicher gewohnheit herkhommen ist,

Vnd das Inen die vorgenannten sachen, punct vnd articl alle die vor verschriben, seindt, fürbaß ebigclich von vns, von vnsern Erben, von allen vnsern nachkhommen, auch von allen vnsern Ambtleutten, stätt, gantz und vnzerprochen bleiben, darüber zu einem ewigen vrkhundt, geben wür Inen den Brief, mit unserm Insigl versigelten, der ist geben zu Landtschuett, da man zalt von Christi geburt, dreizechen hundert Jar, darnach in dem fünf vnd dreyßigsten Jar, des nechsten Sonntags vor dem Auffart-Tage.

Ex originali.

Sigillum deest.

Nro. II.

Vom Jahre 1345.

Wir Ludowig von Gottes genaden Römischer Ceiser zu allen zeiten mer des Reichs. Bechennen offenliche mit diesem brief. Das für vns chomen die weisen Lüte. der Rat, vnd die Burger ze Kelheim, vns liebe getwe, vnd habent

uns fleizzecliche gebeten, das wir in allen iren Recht vnd freyheit, di si von Hertzog Heinrichn saelign= vnserm vettern, vnd von andern vnsern vordern, Hertzogen ze Bey'n gehabt habent, bestäten wolten, vnd die selben in fleizzig bet, haben wir williclichn angesehn, vnd haben den vorgenannten Burgern, vnd der Stadt zu kelheim bestät, vnd bestäten auch mit diesem Brief aliu diu Recht, freyheit, vnd gut gewonheit, die si von den selben vnsern vordern saeligen Hertzogen zu Bay'n bis her gehabt, vnd herbracht habent, vnd wellen auch das in die von aller menclichn vnzerbrochenlichn, ſtät vnd gantze behalten werden, Vnd darůber ze Vrchunde, geben wir In mit vnserm kaiserlichn Insigel versigelten diesen Brief, der geben ist, ze Landßhut, an suntag vor Sant Autonien tag, Nach Cristes Geburt, driuzehenhundert iar. darnach in dem fůnf vnd viertzigsten iar. In dem ainen uod dreizzigsten iar vnsers Reichs, vnd in dem Sibentzehenden des kaisertums.

Ex originali.

Sigillum, quod crasso serico viridis ac rubri coloris filo pendebat, desideratur.

Nro. III.

vom Jahre 1350.

Wir Stephn von Gotts Gnaden pfallnzgraf bi Rein vnd Hzog in Beyn', Bekennen offenlich mit diesem brief, daz für vns komen die weisen Läutte, d'rat vnd die Burg' gemainlich zu kelhaim, vns lieb getrun, vnd habnt vns fleizzikleich gebetn, daz wir in allin iren recht vnd freihait die si von Hzog Hains seligen vnsu' vettn' von andn' vnsn' vordn' Hzogen ze beyn', vnd von vnsm' lieben hrn' vnd vattr' kays' Ludowig' selig', gehabt habnd, bestätten woltn, vnd dieselbn ir fleissig bet, habn wir willikleich angesehn, vnd habn den vorgenantn Burgn' vnd der Stat zu kelhaim bestät, vnd bestätten auch mit diesen Brif allin die Recht, freyhait vnd gut gewonheit, die si von den selbn vnsn' vordn' Hzogn zu Beyn', vnd von vns'm lieben hrn' vnd Vattr' kays' Ludowig selig'. bisher gehabt vnd herbracht habnd, vnd welln auch daz in die von aller männiklich, vnz' brochen stät vnd gantze, behaltn werdn, vnd darumb zu einem vrchund, geben wir in diesen Brief mit vnsm Insigel besigelt, d gebeu ist ze kelhaim an sant agnesen tag, da man zalt von krist's Geburtt

drinzehn hundert iar, darnach in dem fünfzigisten Jar.

Ex originali.

Sigillum est illaesum.

Nro. IV.

Vom Jahre 1392.

Wir Albrecht der Jung von gottes genaden Pfallentzgraue bei Rein und Hertzoge in Beirn, ꝛc. Bekenuen offenlich mit dem briue Das wir angesehen haben solich getrew willig dinst di der Rat vnd auch die burg' gemaindlich Reich vnd arm vnsn' Statt zu kelhaim vnsn' voruordn' vnsm' vatt' vnd auch vns lange zeit her getan habent, vnd noch alzeit williklich tůnt vnd haben in Bestätt vnd bestätten auch in mit krafft des briues alle irew recht gewohnhait hantuest vnd briue di in von vnsn' voruodn. vns'm vatt' bestätt vod geben sind worden Gehaissen vnd geloben wir in mit vnsn' fürstlichen genaden das wir si bei den selben iren rechten gewonhaiten hantuesten vnd briefen alln halten wöllen, vnd in chain' weis nicht krenckhen noch vberuarn noch niemant gestatten, das in di von niembt gekrankhet vnd vbernarn werden. Dauon wöllen

vnd gebieten wir alln vnsern amptlawten vitz-umben Pflegn' Richtn' vnd andn' vnsn' ge-trewn wie di genant sind di ietzund sind oder fürbaß werdent, vestiklich. Das si di Regen-ten vnß' lieb getrew den Rat vnd auch die Bürger gemaindlich vnsr' Stat zu kelhaim bei den oben verschribn vnsn' genaden und Bestä-tigung fürbas ewiklich von vnsn' wegen halten vnd schermen geiss maniklich vnd si daran nicht irren laidigen noch beswärn, noch das niemant and's gestätten in dhain weis bei vnsn' hulden vnd genaden Mit vrkund des briefs den wir in darumb geben vesigelt mit vnsm' aigen an-hangenden inßgel Der brif ist geben zw Strau-bing nach der zal Cristi geburt drewtzehenhund't jar vnd in dem zway vnd Nevntzikisten Jar des montags vor dem heilige' Auffirtage.

Ex originali.

Sigillum est laesum.

Nro. V.

vom Jahre 1399.

Wür Johannes von Gottes Genaden Pfältz-graue bey Rein, vnd Hertzog in Bayrn ꝛc. Bekhennen mit dem brif offenlich, das wür den

Ersamen weysen, den Burgern gemeinclichen in vnser Statt armen vnd reichen zu Khelhaim, die besonder gnad gethan haben, vnd auch thuen mit dem brief, vnd haben In die gnad vnd freyung geben, zwischen der zwayer Gräben vor dem Mittern Thor, genannt auf den Gärtten fünfzechen ganzer Jar; die nun nacheinander khument, nach datum des briefs, wer der ist, der dahin pawt, der soll bey dem ersten steur frey seyn, die ehgenannten fünfzehen Jahr, mit all seinem guet, das er dahin bringt, vnd das er da erobert, die ehgenannten Jar, deßgleichen wer in die Statt pawt, der soll dieselben Gnad vnd freyung auch haben. Es wär dann als vill er Ichts khauffet, in der zeit das in der Steur ligt, das soll er auch mit der Statt steurn, als der Statt recht ist, ausgenommen die hofstatt, da er aufpawen hat, wür mainen auch, das aller meneglich der Jezt bey In sizt, in der Statt vnd vor der Statt vnd mit der Statt steurt und wacht, der soll still sitzen, vnd soll sich nicht verrükhen, in kheiner weiß, thät er es darüber, so soll er der Freyung nicht geniessen, wer auch der ist, der In hilflichen mit seinem guet in der Freyung ist, der soll kheiner freyung nicht geniessen, vnd soll seine gelter Treulichen bezallen, vnnd recht halten, als der

Statt recht ist, was sich auch in der freyung verhandelt, die vorgenannten Jar, von wandl wegen sollen sy legen an die freyung, vnd die daran verfriden, nach der geschwornen Burger Rath vnd wissen, zu khelhaim, vnd sy sollen auch alle sachen handlen vnd bessern, nach der Statt recht vnd gwonheit zu khelhaim, als die wandl von alten rechten vnd gwonheit stendt, das khein vnser Ambtmann, Pfleger, Richter, noch ander vnser Ambtleůtt, wie die genannt sein, darnach nit greiffen sollen, noch darein zu sprechen haben, in kheiner weiß, vnd soll nur die freyung damit besorgen, Sy můgen auch vmb Jr gelt schuld, die sy aus der freyung hinaus geben, woll pfendten, als der Statt recht vnd gewonheit ist, Auch wellen wir, wer der ist, der sich in die freyung setzt, das sey in der Statt oder in die ausser freyung, der soll sich darin sezen, nach der geschwornen Burger rath wissen, vnd soll Jn dann allen seinen handl vnd sachen zu erkhennen geben, die sollen Jn dane außrichten vnd verkhůnden, wie er sich darinnen halten soll, Sy sollen auch ainen Jarmarckht Jårlich haben, der soll seyn vnd steen auf St. Margarethen Tag, vnd soll auch allermenegelich vor dem Jarmarckht acht tag vnd hinnach acht tag frid vnd glaitt haben, von gelts wegen, Es soll vnd mag auch allermeni-

gelich, der faille sachen hat, wol zu marckht stehen, die ehgenannten acht tag, ob er will, vnd wer der wer, der den frid zerprech, in welicher weis das wäre, gegen dem soll sich leib vnd guett verfallen haben, vnd den Leib mit dem guett zelesen, vnd was dauon gefält, das soll man auch in die freyung legen, vnd die dauon verfrüden, nach der Burger rath als vor verschriben ist, Wür gebieten auch allen vnsern Ambtleütten, Vitzdomben, Pflegern, Richtern, Schergen, vnd allen andern vnsern Ambtleütten, wie die genannt seind, die wir Jetzo haben, oder fürbaß gewinen, das Jr sy bey den obgenannten gnaden vnd freyung haltet, vnd dabey bleiben lasset, vnd sy von vnsertwegen darbei schirmet, vnd schüzet, vnd niemandt gestatt, der die dauon nemmen oder dauon dringen wöllt, in kheiner weis, getreulich ohn alles geuerde, zu verkhundt geben wür Jnen den brief, besiglten mit vnserm Vitzdombambt anhangen Jnsigl, der geben ist zu Straubing, Nach der zall Christi, vnsers Herrn geburtt, Tausent dreyhundertt vnd in dem Neun und Neunzigisten Jar, am Montag nach St. Andreen Tag, der Heiligen zwelfspotten.

Ex originali.

Cum Sigillo.

Nro. VI.

Vom Jahre 1413.

Wür Johannes von Gottes Genaden, Pfalzgraue bey Rhein, vnd Hertzog in Bayrn rc. Bekhennen offenlich mit dem Briefe, für vnns vnd vnser Nachkhommen, das wür angesechen haben, solich vnderthenigkeit vnd getreue Dienst, so vnns anser liebe vnd getreue vnser Burger in vnser Statt zu Khellhaim allzeit gethan haben, vnd hinfüran noch thuen sollen, vnd haben derselben benannten gnad gethan, vnd die freyheit gegeben, vnd geben auch Jnen und Jren Nachkhommen die wissentlich in Crafft, des Briefs, Also das wür mainen vnd wellen, das Jn Niemandt in vnsern landt, Jn kheinen vnsern Landtgerichten, noch andern gerichten, wie die genannt seindt, Jr guet vnd haab mit recht verclag, verrechten noch verkhlagen soll, ausserhalb der Statt zu Khelhaim, von geltschulden noch von andern sprüch wegen, anders den er soll recht von Jnen nemmen, vnd suechen in Jr Statt vnd Schran zu Khellhaim, was aber sprüch weren, dir grundt vnd poden antreffen, vnd dieselben sprüch vom Anfang hinz denselben gründten gelangten, als von Erbt schaft oder Kheuff wegen, das soll gehandelt vnd verantwort werden, in der Schran, da daselb

guett dann darin gelegen wåre, Sonder ist zu uermerkhen, ob Wůr oder vnser Oberste Ambtleůtt von vnsertwegen ein Landtsteur vnd hilf in vnser landt legten, auß Landte vnd Leůtte, vnd in Statt vnd in Marckht, so mainen vnd wellen wůr, das denselben vnsern burgern zu Khelhaim auf Jr grůndt vnd boden, wo das in vnserm Landt ligt, khein steur nit gelegt werde, weder von gerichten, noch niemandt anders, den was die burger darinnen antreff, mit sambt andern Jrem guett in vnser Statt zu Khelhaim, wann dasselb Jr guett und haab, die da versteuren můessen, mit sambt Jr Jårlichen schatzsteur, wann wůr ainer landtsteur an sy begeren, Außgenommen wꝫ die Leůtt die auf den grůndten såssen, an gebůrt, an Jr selbs guet vnd vermůgene da sollen sie nachgesteurt werden, als ander Pawleůtt, die in vnserm landt gesessen seindt, Wůr schaffen, wellen und mainen auch ernstlich, das niemand aus vnser Statt zu Khelhaim heůrat, in khein ander landt noch Statt, die vnserm landt nicht zugehört, noch khein vnser Burger mit wesen, daraus fahr, dann mit vnser vnd vnser Obrister Ambtleutt in Niedern Bayrn willen, vrlaub vnd gunst, vnd mit des geschwornen Raths Rath vnser Statt zu Khelhaim, vnd der Burger daselbst willen vnd wissen, Warumb gebieten wůr allen unsern

Ambtleütten, die Jetzunder sein, oder fürbaß werden, das sy benannte vnser Statt Khelhaim, vnd die burger daselbst, bey den obgenannten artikln, freyheiten vnd rechten vestigelichen halten, vnd niemandt gestatten, das sy dauon gegrungen werden, als lieb den vnser huldt vnd gnad sey, mit Vrkhundt des briefs, geben wir In und Iren Nachkhommen den brief, besiglten mit unserm Vitzdomambt anhangenden Insigl, alles zuuolfüeren, was obbeschrieben ist, das ist geschechen, als man zellet, nach Christi geburt, vierzehenhundert, vnd in dem dreyzehentisten Jar, an S. Veits Tage.

Ex originali.

Cum Sigillo.

Nro. VII.

Vom Jahre 1429.

Von Gottes genaden Wir Ernst und Wilhalm gebrüder Pfalltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen In Bayrn ꝛc. Bekennen das vnser lieb getrew der Rat vnser Stat zu kelhaim für vns komen, sind mit Iren freyheiten vnd briefen die sy von vnsern vordern fürsten zu Bayrn sali-

ger gedächtnuß an sy gepracht haben, vnd da die vor vns vnd vnsern Räten vorlesen wurden. Baten sy vns darauf mit vleyß vndertäniglich von gemainer Stat wegen In solich gnad vnd freihait mit vnsern briefen gnädiklich zu bestetten, wann wir nu In vnser vodern saligen briefen aigenlich gehört haben. Das sy zu der Stat kelhaim haben lieb gehabt, dasselbig wir auch ansehen, vnd den Fuestaten vnser vordern In vllen loblichen sachen nachgen wellen, auch vnser fürstliche gut dar Inn wir vns von Jugent auf gen den vnsern alltzeit geübet haben, vnd finden lassen. Herumb mit wohlbedachtem mut vnd zeitigen Rat dez wir dar Inn an vnsern Räten gepstegen haben. So bestätten vnd confirmiren wir für vns all vnser eriben vnd nachkommen dem Rat vnd Burgn' gemainklich vnser Rat zu kelhaim allen Iren eriben ünd nachkomeu all Ir brief freihait gnad recht vnd allt gut gebbonhait die sy dann von allen vns'n vodern v'gangner herschaft ze Bairn bis her an vns gepracht haben, Auf das wir In bey vusn' fürstlichen worten gereden In kraft des briefs das wir sy bey solichen briefen freihaiten, gnaden Rechten vnd alten guten gewonhaiten wellen beleiben lassen vnd die stät hallten, als die mit allen Punkten vnd artikeln begriffen sind, trewlich angeuarde, darauf wir allen vnsn' ampt=

lewte Vitztumben, Pflegn' Richtern Rentmaist'n lanndschreibern Mawtnern schergen vnd sunst allen andern vns'n vndertanen Edeln vnd nicht Edeln gepieten vestiglich vnd ernstlich das ir die vou kelhaim zu vnser fordern vnd vnsern gnaden briefen, freyhaiten rechten vnd alten guten gewonhaiten helfft schutzen vnd schermen vnd dalbider nicht tut nach eyemant gestatt zethun als ver ir mugt vnd als lieb ew sey vnser swäre vngnad vnd straff zuu'meiden, Dez alles zu warem vrchund und ewiger kreftigung so haben wir In den Brief geben mit vnseru Insigeln versigelt zu kelhaim In den Jarn als man zalt nach Cristi vnsn' lieben hrn. gepurde vierzehenhundert Jar, vnd darnach in dem Newn vnd zwainzigisten Jare an vns' lieben fraweu tag Conceptionis.

Ex originali.

Sigilla desiderantur.

Nro. VIII.

Vom Jahre 1451.

Von Gottes genaden, Wür Albrecht Pfaltzgraue bey Rhein Hertzog in Bayrn, vnd graue

zu Voburg, Bekhennen offenlich mit dem briefe als von solicher vnainigkeit vnd Irsal wegen, so die burger vnserer Statt zu Khelhaim vndereinander gehebt haben, vnd auch in solichem einem gantzen Inneren Rath fürgenommen hetten, abzusetzen, vnd ander Ir vnbillich fürnemmen, wider vns vnd vnser Statt daselbs zu mercklichem schaden vnd Ir selbs zu großen vnglympfen, darumb sy straff an Iren leiben vnd guet gegen vns verdient, vnd verwercht hetten, das sy sich dann selbs wohl erkhenet, vnd sich vmb soliches in vnser gnad ergeben, vnd hinder vns geschworen haben, solicher sachen hiefür nit mer zu tuen, noch vnder Inen zu gestatten, Sonder wie wir schaffen vnd setzen, das sy es hinfür gegen vns vnd vnsern Männlichen Erben vnd in der benannten vnser Statt halten sollen, das wöllen sy getreulichen thuen, Darauf wür also sy in vnser gnade aufgenommen haben, vnd nemen, mit dem brief, vnd wellen erstlichen, das sy das Järlichen vor Augen haben, vnd fürkhomen, das hinfür nit mer solich frembdt vnd wilde leüff vnder Inen zu Khelhaim aufersteen, noch beschechen, als dann in ehgemelter mass vor beschechen ist, das vns der herrschaft vnd gemainer vnser Statt khelhaim zu mercklichen schaden, Irrsal vnd unglimpfen khommen ist, vnd darauf So entbiet-

ten wür dem Camerer, Innern vnd äussern Ratte, vnd der gantzen gemain vnser Statt zu Khelhaim vnsern Grues zuuor, vnd schaffen ernstlich mit euch, das Ir hinfür die hernachgeschrieben Articl haltet, vnd den Järlichen also nachgeet, Zum ersten wellen an euer walle, ainen Camerer Inneren vnd äußern Rate als Ir die von alter bißher Järlich von einem auf den andern getan, vnd gewellet habet, vnd herkhomen ist, ein gefallen haben, das Ir das hinfür noch also Järlich tuet, und darbey beleiben sollet, doch das Ir alle Jar einen neuen Camerer wöhlet, vnd ein Camerer nicht länger Camerer sey vnd bleibe, dann nur ein Jar, Auch ist vnser mainung, das ein Camerer Iner vnd aussser Rat alle Jar den Aydt schworen, In solicher mainung vnd wortten, vns vnd vnsern Mänlichen Erben der herrschaft zu Iren Rechten, der Stadt Khelhaim, reichen vnd armen, auch zu Iren Rechten, zu rathen das treuest vnd beßt, das Ir dann auf die zeit vnd in des Ratts pflegt, versteet, vnd aus dem Ratt nichts zu sagen, dauon schaden khome, treulich vnd vngeuerlich, Darnach ist vnser mainung vnd wellen, das dann die gantz geman vnser Statt zu Khelhaim von vnsertwegen, vnd an vnser Statt, ainen Camerer, Innern vnd äussern Ratt den aydt auch schweren, was sy also vns

vnd vnsern månlichen Erben der herrschaft vnd gemainer Statt zu khelhaim zu ehren, nutz vnd frommen fürnemen thuen vnd handlen, das sy das willig gehorsamb beygestendig sein, fürdern vnd helffen sollen, vud wellen, alles getreulich vnd ohngeuerlich, des zu Vrkhundt geben wür den briefe mit vnserm Insigl versigelt, an S. Andres Tag, als man zehlet, nach Christi vnsers lieben Herrn geburtt, vierzechenhundert, vnd in dem ain und fünftzigisten Jare.

Ex originali.

Sigillum deest.

Nro. IX.

Vom Jahre 1452.

Von Gottes Genaden Wür Albrecht Pfalzgraue bey Rhein Hertzog in Bairn, vnd graue zu Voburg ꝛc. Bekhennen für vns vnd vnser Erben offenlich mit dem briefe, vnd thun khundt allen den die in sechen oder hören lesen, nachdem vnd vns die weisen, vnser liebe getreue Camerer vnd Ratte, vnserer Statt zu Khelhaim fürbracht haben, wie bißhero in der benanten vuser Statt zu Kelhaim khain Salzstadl gewesen sey, Sonder ein yder, waz er Saltz dahin-

bringt, hab er haimb gefürt, vnd in seinem haws nidergelegt, dadurch er es auch mit dem verkhauffen, nit gleichlich vnder Jne gehalten worden sey, das sy aber von gmaines nutzes wegen mainen zu fürsechen, vnd von Iren aigen gut ainen gemainen Salzstadl in der obgenannten vnserer Statt zu Khelhaimb zu pawen, darein reich vnd arm alles Ir saltz zusamen legen, vnd das verkhauffen, auch den zu besetzen vnd zu fürsechen, mit schreiber, khnechten vnd aller Notturfft, als sich darzue gebür, damit die khaufflewt vnd Jederman versorget sey, vnd vns darauff diemüetigelich angerueffen vnd gebetten, In solichen Saltzstadl zu machen, zuuergomen, vnd zu bestetten,

Hierumbe von sondern gnaden, vnd auch angesechen soliche getreue willige annäme dienst, die vnsern vordern, vnd vns die benannten, die vnsern von Khelhaim bißher gethan haben, vnd hinför thuen sollen, vnd sonder von gemaines nutz wegen, den wür genaigt sein zu befürdern, So haben wir mit wolbedachten muet, vnd zeitigen ratte, den obgenanten vnsern von Khelhaim und Iren Nachkhomen solichen Saltzstadl also vergonet, vnd bestättiget zu machen, gonen vnd bestättigen In auch den, wissentlich in Crafft diß briefs, gentzlichen vnd ebigclichen zu halten, vnd zu gebrauchen, In mass als her-

nach geschriben stet, Also das die benannten von Khelhaim nu hinfüro ebigclichen ein Jeglicher so vil er Salz kaufft, vnd dahin bringt, dasselb Salz in den gemeynen Salzstadl einlegen, vnd dann dasselb Salz der gemain Schreiber den die von kelhaim darüber setzen, nach gleicher anzall, dem armen souil als dem reichen, vnd dem reichen souil als dem armen verkhauffen soll, damit ainer nit mer verkhauff, als der ander, Sonder das gleich verkhaufft werde: ainen als dem andern, Treulich vnd vngeuerlich, vnd ob ein gaßt Salz wollt bey Jn niderlegen, vnd verkhauffen, das sollen sy Jm auch in demselben Salzstadl vergonen zu thuen, in den Rechten als sy selbs thuen, Sy sollen es auch mit demselben Salzstadl halten vnd den versorgen vnd fürsechen mit ainem schreiber vnd Salzladerkhnechten nach aller notturfft, als sich gebürt vnd begriffen ist, damit ein jeder der sich des gebrauchen würdet, versorgt sey, vnd was dauon gefellet, das soll gemainer Statt zu Khelhaim volgen vnd zuestern, dauon sollen sy die vorgenannten schreiber vnd Salzladerkhnecht des Stadls aufrichten, vnd auch solichen Salzstadl dauon pewlicheu halten vnd versorgen, doch so sollen sy es auch mit derselben nuzungen von dem Salzstadl ein zu nemen, den also damit pewlichen zu halten vnd

zu uersorgen, auch den schreiber vnd die Saltz-laderkhnecht dauon ausrichten, mit sollicher beschaidenhait halten, vnd thuen, das sy selbs vnder einander ainig werden sollen, das damit nieman beschwärt werde, Ob es aber darüber beschähe, So haben wür vnd vnser Erben allezeit dar Innen zu schaffen, das gleich vnd billich ist, Alles getreulichen vnd vngeuerlichen, Das zu waren Urkhunde, vnd ewiger bestättung hasen wür vnser Insigl an den brief thuen henken, der geben ist zu München, an S. Affrantag des Jars als man zehlet von Christi vnsers lieben Herrn geburt, viertzechen und in dem zwey vnd fünfftzigisten Jare.

Ex originali.

Sine Sigillo.

Nro. X.

Vom Jahre 1476.

Von Gottes Genaden Wür Albrecht Pfaltzgraue bey Rein Herzog in Obern- vnd Nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen für vns vnd all vnser Erben, offentlich mit dem brief, das wür angesechen solich gebrechen, So vnns die weisen vnser lieb getrewen Camerer vnd Ratt vnser Statt

zu Khelhaim an gepew derselben vnser Statt vnd besonder an dem Pflaster haben, darumb auch von dem willigen Dienst wegen, damit sy vns bishero allzeit willig gewesen, vnd noch füro tun sollen, vnd aus sondern gnaden, damit wür Inen desssthalben genaigt seindt, So haben wür Ine vergont vnd erlaubt, gonnen und erlauben Ine in Crafft diß briefs einen Pflasterzoll zu nemen, Nemblichen von einem wagen ainen pfening, vnd von einem Karrn ainen halber als Münchnerwerung, Sy sollen auch das Pflaster zu der Statt sauber vnd wesenlich halten, alles bis vnnser widerruffen, Treulich vnd vngeuerlich, Hierauf wür allen vnsern Vitzdomben, Pflegern, Richtern, Ambtleütten, vnd andern den vnsern gebieten, das Ir die von Khellhaim bey solchen vnsern gnaden bleiben lasset, darwider nicht thuet, noch yemandt andern gestattet zu thuen, als lieb euch vnser vngnadt, vnd straffe seyt zu uermeiden, Zu Vrkhundt haben wür vnser Insigl hieran thuen hangen, vnd geben zu München an der Heilligen vnschuldigen kindleintag, als man zelt von Christi vnsers lieben herrn geburtt, viertzechenhundert vnd in dem Sechs vnd Sibentzigisten Jare.

Ex originali.

Sigillum deest.

Nro. XI.

Vom Jahre 1486.

Von Gottes Genaden wür Albrecht Pfalzgraue bey Rein, Hirtzog in Ober- vnd Nidern Bayrn rc. Bekhennen als ainiger Regierender Fürst, für vns vnd vnser Brueder vnd Erben offentlich mit dem brief, das wür aus sondern Gnaden, damit wür den weisen vnsern lieben getreuen Camerer vnd Rathe vnserer Statt zu Khellhaim genannt sein, auch zu ansechung der gebaw, So sy vns, vnd Jne selbs zu nutz vnd frummen an vnser Statt daselbst gethan haben, vnd noch füren thuen sollen vnd wellen, demselben Camerer, Rath, vnd gemainer vnser Statt Khelhaim, den Stattgrben von dem Mittern thor, von einer Posten bis zu der andern, zechen gantze Jar nechst erscheinendt, vnd hinnach biß auf vnser oder vnserer Erben widerrueffen, gegeben vnd verschriben haben, Geben vnd verschreiben In den wissentlich in Crafft des briefs, Also das sy die genenten Jar aus, vnd dieweil In hienach solich vorgeschrieben vnser oder vnserer Erben widerrueffen, nit beschechen ist, derenselben graben mit seinem ein- vnd ausgängen der Wasserfluß, die Jetzo seindt, vnd füran werden, Innhaben, vischen, nutzen, messen, besetzen vnd entsetzen mügen nach Irer vnd gmeiner

vnser Stat nutz vnd notturfft, ohn meneglichs Irrung, vnd hindernus, alles treulich ohngeuerde, des zu vrkhundt geben wür In den brif mit vnserm anhangenden Secret Insigl besigelt zu Straubing am Sonntag vor S. Antonien Tag, des Jars als man zelet von Cristi vnsers lieben herrn geburtt vierzechenhundert vnd im Sechs vnd achtzigisten Jare.

Ex originali.

Sigillum deest.

Nro. XII.

Vom Jahre 1494.

Vermerckht Nachdem etlich vnd einer tail aus der Gmain der Statt Khelhaim nit wenig spenn, zwitracht vnd widerwillen, merers tails herfliessende aus dem schreckhen der getranckh, vnd anderen, so hernach in disem entschied, articls weiß, gerügt worden, zu Innern vnd äussern Rathe daselb getragen haben, als aber solich spenn widerwillen vnd zwitracht dem durchleüchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn herrn Albrechten, Pfaltzgrauen bey Rein, Hertzogen in obern- vnd nidern Bayrn rc. fürtragen be-

richt vnd erindert worden seindt, haben sein fürstlich gnad als Herr vnd Landtsfürst mererm vnrath dadurch zu fürkhommen, auch reicher vnd armer genedlich betracht, Inen darauf vnd gemeiner Statt zu gnaden, auch zu gnediger fürderung gemeines nutz, vnns hernach benent Hannsen von Paulstorff zu Khirn, Pfleger zu Khelhaim, Casparn wintzer zu Sachsenthamb Pfleger zu Tölz, Rentmaister, vnd Mathiasen Ihan Cantzler Niderlandts zu Bayrn dahin in Namen vnd an statt seiner fürstlichen gnaden berüert widerwillen, spenn vnd zwitracht zwischen Rath vnd gemein hin vnd abzulegen verordnet. vnd gesant, welichen fürstlichen gebotten vnd geschäfften wür als die vnderthanen aus schuldigen pflichten gelebt vnd nachkhomen seyn, Darauf Rath vnd vollkhomen gmain versammet, vnd die vor vns in genuegsamer verhör gehabt, auf den höchsten vleis in gerüerter Sachen gearbeit, vnd all widerwillen, speen vnd vnännigkheit, sich zwischen Ir, bißhero verloffen, biß auf hinder sich bringen an den obgenannten Fürsten, vnsern gnedigen herrn ab vnd hingelegt, auch die ding zu einer freundtlichen bericht mit bedertail wissen vnd willen, wie es nu vnd füran, als die nachuolgenden Stattut, articls weiß lauten, in gemellter Statt so gehalten werden, gebracht, weliche Stattut vnd ordnung

als wür die dem obgenannten Fürsten zugeschickht haben, sein fürstlich gnaden gemeiner Statt als obengerügt, zu gnaden, die vnd seiner fürstlichen genaden Secrete außgeen zu lassen vnd Jedem tail welicher desselben vnsers entschieds, eines briefes begern, zu beheudigen, doch mit der Vorbehaltung derselben seiner gnaden vnd Erben, sollich nachuolgendt Stattut vnd ordnung in khonfftig zeit zu uerändern, zu meren vnd zu mündern, nach Jrer gnaden woll gefallen, Sich haben auch beede, Inner vnd ausser Rathe an ainen, vnd vollkhomen gmain dem andern tail in dieselb nachvolgunde Stattut vnd ordnung, denen zu geleben, nachzukhomen vnd mit ganzen inhalt zu uerstreckhen bey ehren vnd Trawen bewillet vnd zuegesagt.

Hienach volgen die Stattut vnd ordnung gemeiner Statt zu guett, als vorgemelt, fürgenommen.

Erstlich Nachdem die aus der gmain an ainen Rath vor vnns begerten, Sy der Zünfft der Peckhen ordnung, vnd derselben Schrifften hören zu lassen, vnd wan aber derselben aus der gmain, vns als den gesanten ainige beschwärung dazumal nit anzaigen möchten, sy derselben Zunfftordnung halber hetten, haben wür als die gesamten Jnen gesagt, das nit noth

thue, sy soliche ordnung hören zu lassen, bey solichen vnserm Abschlag haben es die aus der gmain bleiben lassen, vnd disen articl Ires begerns nit weiter gefochten,

Der Peckhen Haudl vnd den Prottkhauff berürende,

Zum andern der Peckhen vnd Protthalb, Ist wie hernach volgt, betracht vnd fürgenummen, wie: woll das Prott vor auch beschawt worden ist, So sollen doch Cammerer Inner vnd ausser Ratt der Statt Khelhaim, nun vnd füran Järlichen vber das Prott drey Beschauer zu setzen haben, vnd setzen ainen aus Inen selbs den Cammerer so der nit ein Peckh ist, wär aber er ein Peckh, einen andern des innern Raths, den andern von dem äussern Rath, vnd den dritten aus der gmein, die sich der sachen verstandt, Ein Camerer vnd die des Raths, dieweil sy gemeiner Statt vor geschworen seindt, sollen zu der Beschaw des Aydts vertragen sein, Sonder auf den aydt, So sy zum Rath geschworn haben, handlen, aber der Beschauer so aus der gmain verordnet vnd gesetzt würde, soll zu der beschaw ainen aydt schwören, vnd darauf vnd darauf die drey Beschawer mit einander das Prott treulich beschawen, als sich gebürt, es soll auch ein Rath bey den Peckhen der

Statt darob seyn, auch sy dartzue vermügen, das die Statt on Prott nit sey.

Des Mulwerchs halber.

Ist fürgenumen, dieweil vnns gesanten fürkhomen ist, das die Mülner vom Schaf ain aufgesatzte Maß, für ihr Arbeit haben, des sy genüegig sindt, vnd einen Jeden darauf vergont würdet, bey dem Malen seines guets selbs zu sein, des zu wartten, vnd zu hüetten, das auch ain Müllner beyden muß, So soll das Mallwerch bei dieser Ordnung bleiben, Es wäre dann das khonfftiger Zeit ein bessere ordnung funden wurdt, soll damit vnabgenommen sein, das aber der Müllner geferlichkeit, wo sy die fürnämen fürkhomen werd, darüber sollen zwen des Innern Raths, vnd zu In ainer aus der gmain, die der sachen verstendig sindt, zu beschawen der Müllen, durch Innern vnd äussern Rath Järlichen vrrordnet, vnd durch sy das Müllwerch zwier im Jar vnd Järlichen, aber nit auf ein gerite zeit noch tag, sonder verborigen, das die Müllner des nit gewarnet, allenthalben beschawt, vnd wo ein Müller, oder Jr mer mit geferligkeit gefunden werden, die selben geferligkheiten sollen Cammerer vnd Rath zu stundt abschaffen, auch darob sein, das die zum fürderlichisten abgethan, auch die Müllner vmb dieselben

geferligkheiten durch die Obrigkheit als sich gebürt, nach notturfft gestrafft, vnd mit der Beschawer aydt, wie oben in der Peckhen, vnd Protthandl geschriben steht, gehalten werden,

Der Fleischhandel berührende,

Von wegen des Fleischhandels ist fürgenumen, Nachdem sich Cammerer vnd Rath, samentlich bewilligt haben, ein gemein Schlachthaus an ein gelegen ende aufzurichten, dem sollen sy also auffs fürderlichest nachkhomen, dann lassen aufrichten, vnd in gueten wesen halten, In demselben Schlachthaus soll alles Vieh, so zu Pankh vertriben, vnd hingeschlagen würdet geschlagen vnd gestochen werden, vnd sonst an kheinen andern ende, vber diesen Handel soll ain Rath Järlichen auch drey verständig Mannen, ainen aus Innern, den andern von dem aussern Rathe, vnd dritten von der gmain diß handls vnderricht, zu beschawen verordnen vnd setzen, mit denen soll es mit dem aydt auch gehalten werden, wie vorstet, zu der Pechhen vnd Protthandl, dieselben beschawer sollen alles viech, so die Mezger zu Pankh verabeiten wellen, lebendig vnd todt nach notturfft beschawen, auch die Metzger khein viech niederschlagen, stechen, noch verkhauffen, es dann vor durch die geschworne beschauer todt vnd lebendig besicht, beschaut,

das pfenning werth gesetzt, vnd Jnen das hinzuschlagen vergönt, damit der vnlust veraines fleisches fürkhomen werd, vnd welicher Metzger das vberfur, der soll darumben nach notturfft werden gestrafft, wie sich gebürt, vnd von herkhommen ist,

Weinschenckhens halber

Item den Articl Weinschenckhens, lassen wür die gesannten, damit gemainer Statt geholffen würdet, in seinen würden bleiben, wie der vorgenommen, vnd lange zeit her gehalten worden ist, auf das derselb articl Ordnung des Weinschenckhens, gemeinem nutz dienstbarlich vud hülflich ist,

Von wegen des Bierhandels,

Ain Rath vnd gmain sollen sich des Pierhandels halber Järlichen vnd aines Jeden Jars vmb Bartholomäi vngeuerlich mit einander vertragen, ob man desselben Jars Pier schenckhen soll, oder nit, vnd was also durch den merern tail der sachen halben beschlossen würdet, dabei soll es desselben Jars bleiben, vnd es soll ein gmain zwaintzig Mann aus Jnen wöhlen, die mit ainem Rath vber diesen Handl sitzen, vnd von der gmain macht haben, ein ordnung des Pierschenckhens halb desselben Jars, als obensteht, zu machen.

Der Wochen vnd Jarmarckht halber,

Ist furgenomen, damit der gmain Man an der speiß vnd notturfft zu gebrauch seines hauß durch die Frager vnd ander nit verhindert werde, so soll man alle Wochen Märckht den Fann fürsteckhen, vnd niemandt weder Fragner noch außlender khauffen, all dieweil derselb Fann heruor ist, Aber die Jarmarckht sollen Jedermann, Inwonern vnd geßten mit khauffen vnd verkhauffen gehalten werden, lautt vnnsers genedigen Herrn Landpott,

Wer mit der Statt dulden vnd leiden soll,

Ist betracht, wer waidt vnd Wasser mit der Statt nimbt, auch aigen Rauch in der Statt hat, derselb soll der Statt getrew vnd gewertig sein, den gewondtlichen aydt thuen, vnd mit der Statt dulden vnd leiden, Es were dann das ein Edlmann oder annder Erbar leutt, die vor Iren vorfordern her nit Erbburger daselb weren, vnd mit geding in der Statt sitzen wollten, das auch in aines Raths willen stehen soll, derselben ainen oder mer anzunemen, der soll zu den burgerlichen pflichten nit gedrungen werden, sonder gereden, das er gemainer Statt nit schedlich sein welle,

Von Verkhauffen aus der Statt Cammer,

Nachdeme nit findig, auf der gmain ange-

ben, das Ichtes zu nachteil aus der Statt Cammer verkhaufft worden ist, Als ein Rath sich des gegen der gmein woll verantwortt hat, vnd sich erbotten, das füran auch nit zu thuen, So lassen wür die gesanten Räthe denselben Artitl bei eines Raths erbiethen, vnd Verantworttung bleiben,

Steur, Scharberg, Wacht, Thorhüettung vnd anders,

Mit der Steur, Scharberch, Wacht, Thorhüettung vnd anderm, soll es zu Khelhaim gehalten werden, wie von alter herkhomen ist, Treulich vnd vngeferlich,

Der Vischerey halber,

Des Vischkhauffs halber, Ist fürgenommen, das vnsers guedigen Herrn, Castner, wer zu zeiten Castner ist, soll mit sambt ainem Rath zu Khelhaim bey den Vischern daselb verfüegen, vnd darob sein, das sy die Statt ohn Visch nit lasseu, des sollen Castner vnd ein Nath den vischern ein gebürliche Ordnung machen, vnd wo die Vischer derselben Ordnung vngehorsam wurden, darumb soll sy ein Castner anstatt vnsers genegigen Herrn, als offt das geschicht, straffen.

Elln, Maß vnd Gewicht,

Es sollen auch Elln, Maß vnd gewicht durch Cammerer vnd Rathe zu den zeitten, wenn Inen das am füeglichisten ist, vngewarnet der die damit vmgeendt, aufgehebt vnd bewerет, vnd die vnrecht gefunden, darumb durch die Obrigkheit, als sich gebürt, gestrafft werden,

Wür als des obgenannten Fürsten, vnsers genedigen Herrn gesanten, widerrueffen in Crafft seiner gnaden beuelichs, den brief, so, von Steffan Thürlinger weilluude, Vitzdomb ausgangen ist, weliches briefs halb, die obgeürert zwitracht vnd spenn, aus etlicher der gmain entsprungen ist, das der aufgehebt, widerruefft, vnd zu nichte sein soll, daruon nichts mer in ewigkheit zn halten, als wür auch den selbs aufgehebt vnd vnserm obgenanten genedigen Herrn zuegeschickht haben, wann solich widerrueffen, sein fürstlich gnad, als derselb brief mit lautern worten: das in sich hält, macht vnd gwalt haben,

Es sollen auch Cammerer vnd Räthe nu vnd füran die obgeschriben Articl, all in diesem Libell vergriffen zu der zeit, der Satz Irs Purgedings all Jar Järlichen von der gmein berueffen vnd hören lassen, das ein Jeder deren wissentlich werde, die zehalten, das sich vnwissenheit halb niemandt nit entschuldigen müg,

Wür behalten auch vnserm obgenanten genedigen Herrn, vud seiner fürstlichen gnaden Erben hierin vor, vnd wellen auch in allweg denselben gnaden hierinnen vorbehalten haben, die obgeschribne Articl vnd ordnung in khonfftig zeit zuuerändern, zu meren vnd zu mündern, nach Irer gnaden wolgefallen,

Vnd geben darauf, vnd sonderlich auf seiner fürstlichen gnaden beuelch, zu Vrkhundt der Statt Khelhaim, die obgeschrieben ordnung, vnd diß Libell versigelt mit seiner fürstlichen gnaden anhangenden Secret, an S. Geörgen Tage, Anno Domini Millesimo Quadringentesimo, Nonagesimo Quarto.

Ex originali.

Cum Sigillo.

Nro. XIII.

Vom Jahre 1551.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallenzgraue bey Rhein, Hertzog In obern vnd Nidern Bairn ꝛc. Bekhennen vnd thue khundt menigelich mit diesem offenn briue, das vns an heut, vnnser lieb getreuen, Burgermaister vnd

Rathe, vnnser Statt Kelhaim, etlich brief vnnd Confirmation Irer Fraiheiten vnnd hanndtvesten, so Sy von vnsern vorfordern Fürsten von Bairn haben, vnnd Jüngst durch weilennd den hochgebornnen Fürsten, vnnsern freundlichen lieben vettern, Hertzog Wolfgangen, als weilennd des hochgebornnen Fürsten, vnusers freundtlichen lieben herrn vatters, Hertzog Wilhelmen, auch Pfallentzgrafen bey Rhein, Hertzogen in obernn vnd nidern Bayrn ꝛc. seliger gedechtnus, sambt anndern vormundern Confirmirt worden, fürgetragen, vnnd darauf vndertheniglich gebetten, das wir als ainiger Regierender Landsfürst, vnnd Erbherr, Inen dieselben, auf Ir vnns Jüngst gethone Erbhuldigung genedigclich confirmiren, erneuern, vnd bestatten, auch Sy dabey handthaben wollten, Dieweil Sy sich dann gegen gedachten vnnsern freundtlichen lieben Herrn vattern, aller vndertheniger gehorsam Jederzeit geflissen, vnnd ertzaigt, vnnd vnns fürohin zu erzaigen willig, vnnd vrputtig seien, Demnach haben wir Inen, auf solch Ir vnnderthenig bit, vnn aus sonndern gnaden, damit wir Inen genaigt, obangeregt Ire brief, Priuilegia, Freyhait vnnd gnaden, auch Ir allt recht, vnd guet, gewonnhait wie Sy das alles bisher in redlichen wissenlichen gebrauch gehebt, vnnd herpracht haben, genedigclich confirmiert,

bestätt, vnd erneunert, Confirmieren bestätten, vnnd ernewern Inen auch die hiemit wissennt-lich In Crafft ditz briefs, vnnd wöllen, das Sy dabei bleiben, vnnd gehalten werden, Da-rauf Schaffen, vnnd gebietten wir allen, vnnd yeden, vnnsern Vitzdomben, Stathaltern haubt-leuten, Pflegern, Renntmaistern, Richtern, Cast-nern, Vorstmaistern vnnd allen anndern vnnsern gegenwirtigen, vnnd khunfftigen, Ober- vnd vnd-ter Ambtleutten, vnnd vnndterthannen, vnnd ge-treuen, Das Jr Sy bey solchem allem, vnnd yeden vorberueter massen hanndthabet, schůtzet vnnd schirmet, darwider khainen eingriff, noch handlung wissenntlich fůrnemet, noch solches yemands zethuen gestattet, bei Vermeidung vnn-ser Straff vnnd vngnad, dartzue wöllen wir, vnns entlich versehen, Des zu Vrchund haben wir Inen diesen Briue mit vnnserm anhangen-den Secret Innsigl beuestnet, Geben In vnn-ser Stat Můnchen Erchtag den Siben vnd zwaintzigisten Monatstag, Octobris, Nach Chri-sti vnnsers lieben herrn Seligmachers gepurde, als man zelet, Tausent, fünffhundert fünfftzig, vnd ain Jar,

Ex originali.

Sigillum deest.

Nro. XIV.

Vom Jahre 1603.

Von gottes genaden Wir Maximilian Pfaltzgraue bey Rhein, Hertzog in obern- vnd nidern Bayrn ꝛc. Bekhennen vnd thuen khundt menigclich, mit diesem offenen Briue, das vnns an heut dato, vnnsere liebe gethreue, Burgermaister vnnd Rath vnnserer Stat Kelhaim, ettliche brief vnnd Confirmationes Jrer Freyhaiten vnnd handtvesten, so sie von vnnsern vorfordern Fürsten von Bayrn haben, vnnd Jüngstlich von dem durchleuchtigsten Fürsten vnnserm genedigisten geliebten Herrn vattern, Hertzog Wilhelmen in Bayrn, ꝛc. Confirmirt worden, fürtragen vnd vnderthenigist bitten lassen, das wir als ainiger Regierender Landtsfürst vnnd Erbherr Jnen dieselben ebenfalls genedigist confirmiren, erneuern, vnd bestätten, sie auch dabey genedigclich handthaben wolten, Dieweil sie sich dann gegen wolermelten vnnsern genedigisten geliebten herrn vattern, aller vnderthenigen gehorsamb yederzeit beflissen, vnd erzaigt, vnd vns fürtershin zu erzaigen, willig vnd erbiettig seindt, So haben wir Jnen demnach auf sollich Jr vnderthenigiste Bitt, vnd aus sondern genaden, damit wir Jnen genaigt, obangeregte Jre brief, Priuilegia, Freyhait vnnd gnaden, auch Jr alt recht, vnnd guet gewonhait, wie sie das alles bißhero in

redlichem wissentlichem gebrauch gehabt, vnnd hergebracht haben, genedigist Confirmiert, bestett, vnn verneuert, Thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diß brifs, vnd wellen das sie dabei bleiben, vnd gehalten werden, Darauf schaffen vnd gebietten wir allen vnd yeden vnsern vitzdomben, Statthaltern, Hauptleuthen, Pflegern, Rentmaistern, Richtern, Castnern, Vorstmeistern, Mautern, Zollnern, vnd allen andern vnsern gegenwärttigen vnd khonfftigen ober- vndter ambtleuthen, vnderthanen vnd getreuen das Jr sie bei solchem allem, vnd yeden vorberüeter massen handthabet, schützet vnd schirmet, darwider khainen Eingrif noch handlung wissentlich fürnemet, noch solches yemandts andern ze thuen gestattet, bey Vermeidung vnserer straff vnd vngnad, darzue wellen wir vns entlich versehen; Daß zur vrchundt haben wir Jnen disen brief mit aigner handt vndterschrieben, vnd vnser Secret Jnsigl hieran ze hangen beuolchen; Geschehen in vnser Statt München den drey vnd zwaintzigisten Monatstag January, als man zalt von Christi vnsers liebeu herrn geburde, Jm Sechzehenhundert vnd dritten Jare.

Maximllian.

Ex originali.

Sigillum desideratur.

Nro. XV.

Vom Jahre 1662.

Von Gottes genaden Wür Ferdinand Maria, in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfaltz-Hertzog, Pfalzgraf bei Rhein, des heyl. Röm. Reichs Erztruchseß vnnd Churfürst, Landtgraf zu Leuchtenberg. Bekhennen vnnd thuen khundt, Menigclich mit diesem offnen brief, das vnns an heut dato vnsere liebe getrewe, Burgermaister vnd Rhat vnserer Statt Khelhaimb etliche brief vnd Confirmationen Irer Freyheiten, vnnd Hanndtvesten, so Sye von vnsern Vorfahrern, Fürsten von Bayrn haben, vnnd iungstlich von des Durchleichtigsten Fürsten Herrn Maximilian in obern vnd nidern Bayrn, auch der obern Pfaltz Hertzogen, Pfalzgrafens bei Rhein, des heyl. Röm. Reichs Erztruchsessens, vnnd Churfürstens, Landtgrafens zu Leichtenberg, vnsers gdigst glibten herrn vatters Drtl. ꝛc. Confirmirt worden, fürtragen, vnd vnderthenigist bitten lassen, das Wür, als ainiger Regierender Landtsfürst vnd Erbherr, Jnen dieselbe ebenfalls gdigst confirmiren, ernewern vnd bestetten, Sye auch dabei handthaben wolten. Dieweilen sich dann ermelte Burgermaister vnnd Rhat zu Khelhaimb gegen obwolgedachten vnserm gdist. geliebten Herr Vattern alles vnder-

thenigisten gehorsambs iederzeit beflissen, vnd erzaiget, dergleichen auch nit weniger gegen vns fürdershin zu thuen gehorsambist anerbotten, So haben Wür Jnen demnach, auf solche Jr vnderthenigiste Bitt, auß sondern Gnaden, damit Wür Jnen gewogen, obangeregte Jre brief handtvesst, priuilegia, Freiheiten vnd gnaden, auch Jhr alt recht vnd gewonheit, wie Sye das alles bißhero, in redtlichen, wissentlichen gebrauch gehabt, vnd hergebracht haben, gdigst Confirmirt, bestett, vnd ernewert, Thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diß briefs, vnnd wollen, das Sye dabey bleiben, vnnd gehalttn werden. Darauf schaffen vnnd gebietten Wür all vnd ieden vnsern Statthaltern, Hofrhats Präsidenten, Vitzdomen, Hauptleuthen, Pflegern, Renntmaistern, Richtern, Casstnern, Vorstmaistern, Mauttnern, Zollnern, vnd alleu anderen Vnseren gegenwertigen vnd khonfftigen Ober- vnd vnder Ambtleuthen, Vnderthaneu vnd getrewen, das Jr die von Khelhaimb bei solchem allem vnd yeden vorberierter massen handthabet, schützet vnd schirmet, darwider kheinen eingrif noch Handtlung wüssentlich fürnemmet, noch solches yemands andern zu thuen gestattet, bey Vermeidung vnserer straff vnd Vngnadt, darzne wöllen Wür vns entlich versechen. Deß zu

Vrkhundt haben Wür Jnen, disen brief mit aigner handt vnderschrieben, vnd vnser Secret Jnßigl vnd hieran zu hangen befolchen. Geschechen in Vnserer Haubt- vnnd Räsidenzstatt München den dritten Monatstag Nouembris, als man zehlt nach Christi vnsers lieben herrn Geburde im aintausend, Sechshundert zwai vnnd Sechzigisten Jare.

Ferdinandt Maria Churfürst.

Ferd. Garter.

Ex originali.

Sigillum in lignea capsula asservatum, et integrum.

Nro. XVI.

Vom Jahre 1681.

Von Gottes genaden wür Maximilian Emanuel in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfalltz Hörtzog, Pfalltzgraff bey Rhein, des heyl. Römischen Reichß Ertztruchseß vnd Churfürst, Landtgraf zu Leuchtenberg. Bekhennen vnd thuen Khundt Menigelich mit diesem offenen brief, daß vnnß an heuth dato vnsere liebe gethrewe Burgermaister vnd Rhat vnnserer Statt Kelhaimb, etliche brief vnd Confirmationes Jrer Freyheiten vnd handtvesten, so

Sye von vnnsern Vorfahrern Fürsten von Bayrn haben, vnd iüngstlich von des durchleuchtigsten Fürsten herrns Ferdinandi Mariá, in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der Obern Pfaltz Hörzogen, Pfalzgrafens bei Rhein, des heyl. Römischen Reichs Erztruchsessen vnd Churfürstens Landtgrafen zu Leuchtenberg, Vnnsers gdigst gliebsten herrn vatters Drtl. hochseel. gedl. confirmirt werden, fürgetragen vnd vndthenigist gebetten, daß wür als ainiger Regierender Landtsfürst vnd Erbherr, Ihnen dieselbe ebenfahls gdigst confirmiren, ernewern vnd bestetten, sye auch dabei handthaben wolten, Dieweilen sich dann ernannte Burgeermaister vnd Rhat zu Khelhaimb gegen hochged. vnnserm gdigst gliebsten herrn vattern, alles vnderthenigisten gehorsambs jederzeit beflissen, vnd erzaigt, dergleichen auch nit weniger gegen Vnnß fürtershin zethuen gehorsamist anerbotten. So haben wür Inen dennach, auf solch Ihr vnderthenigiste bitt, auß sondern gnaden, damit wür Ihnen gewogen, ob angeregte Ihre brieff, handveßt, Priuilegia, Freyheiten vnd gnaden, auch Ihr alth Recht, vnnd gewonheit (wie Sye das alles bishero in redtlichem wissentlichen gebrauch gehabt, vnd hergebracht haben) genedigist confirmiert, bestett, vnd ernewert. Thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diß brieffs, vnd wollen, daß Sye

dabey bleiben vnd gehalten werden. Darauff schaffen vnd gebietten wür all vnd ieden vnnsern obristen Hofmaistern, Hoff Rhats Präsidenten, Vicedomen, Statthaltern, Haubtleuthen, Pflegern, Rentmaistern, Richtern, Casstnern, Vorstmaistern, Mauttnern, Zollnern vnd allen andern vnnsern gegenwerttigen vnnd khünfftigen Ober- vnd vnder Ambtleuthen,, vnderthanen vnd gethrewen, daß Ihr die von Khelhaimb bey solchem allem vnd ieden, vorberierter massen handthabet, schützet vnd schirmeth, darwider kheinen eingriff noch handlung wissentlich fürnemmet, noch solches iemandts andern zu thuen gestattet, bey Vermeidung vnnserer schweren Straff vnd vngnad, Darzue wöllen wür vns entlich versechen. Dessen zu Vrkhundt haben wür Ihnen disen brief mit aigner handt vnderschriben, vnd vnser Secret Insigl hieran zehangen befolchen. Geschehen in vnnserer Haubt- vnd Residenzstadt München, den zehenten Monatstag Augusti, als man zöhlt nach Christi vnnsers lieben herrn vnd Seligmachers gnadenreichen Geburth, im Ain tausent Sechshundert ain vnd achtzigisten Jare.

Max Emanuel, Churfürst.

Ex originali. L. Prielmaier

Sigillum illaesum asservatur in capsula.

Nro. XVII.

Vom Jahre 1719.

Von Gottes genaden Wür Maximilian Emanuel in Ober- vnd Nidern Bayrn, auch der obern Pfaltz Hörtzog, Pfaltzgraf bey Rhein, deß Heyl. Röm. Reichs Erztruchseß, vnd Churfürst, Landrgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Bekhennen alß Regierenter Landtsfürst, mit diesem offenen brief daß bey uns Cammerer, und Rhat unserer Statt Khelhamb vnderthenigist eingelangt, vnd gebetten, ob Ihnen die in anno aintausent dreyhundert fünff- and dreyßig, von Weyl. dem Durchleichtigsten Fürsten vnd herrn, herrn hainrich Hörzogen in Ober- vnd Nidern Bayrn ꝛc. Loble gedächtnus erthailte, in anno aintausent Sechshundert vnd Sechs in motum gekhommen, biß anhero aber noch nit völlig ausgemachte gemainer Statts Freiheiten, wie auch der Burgfriedts-Gezierckh nach dem begriff des Anno aintausent Sechshundert, Siben, abgefaßten Grundtriß, vnd dariber beschechenen Beschreibung nit allein bestättig- vnd Neuer Confirmationsbrief erthailt: sondern auch die dermalen Jenseiths der Altmühl gleich an die Vorstatt Gmindt anligente Point, oder Garttenhauß, sambt dem nebst denen P. P. Franciskanern befindtlichen gemainer Statt angehörigen Sommerkeller ebenfahlß- vnd dabey dieses inferiert

werden möchte, daß Sye auch die Nidergerichtliche Jurisdiction vnd Briefs aufrichtung auf allen Burgerlichen: ausserhalb des Burgfridts liegenten Grundstückhen: dessgleichen yber die Frembd- ankhomente Persohnen: Item samentliche Ehehalten vnd handtwerchs Bursch haben: vnd Jhnnen zuestehen solle, Dieweillen wür dann gedachter von Khelhaimb obverstandten vnderthenigistes Bitten angesechen: vnd in Consideration deren alzeit erwisenen threu, dem anno aintausent, vierhundert, ain vnd fünffzig, von Weil. dem Durchleichtigisten Fürssten: vnd herrn herrn Albrechten Hörzogen in Ober- vnd Nidern Bayrn ꝛc. erthailten: vnd von dem auch durchleichtigisten Fürsten, vnd herrn, herrn Ferdinand Maria vnnserm geliebsten herrn vattern Löbl. gedächtnus Confirmierten Wahl- vnd Freyheits brief, mit dieser restriction bestättiget, daß, souil die allJährliche Neue Cammererwahl anbelangt, aus seinen wichtigen Vrsachen, hinfüran iedesmahlß aus denen verhandtenen Sechs Innern Rhats verwahnten zwey Statt-Cammerer eligiert werden, diese auch zwar bestendtig in solch ihrem Officio zu bleiben haben, doch gehalten sein sollen, vmwechßlungsweiß von Jahr zu Jahr zu ambtieren, vnd ordentliche Rechnung abzulegen, nach absterben eines vnter Baiden aber die vorgenommene Wahl iederzeit, mit allen

vmbständten, zu Vnnserer Regierung Straubing der Ratifications willen, wie bey andern Statt- vnd Märckhten mit denen Rhats Wahlen gebrauchig, berichtet werden solle. Beynebens auch den schon in Anno ain tausent Sechshundert, Neun- vnd Sechtzig alberaith ordentlich ausgezeichnet: beschriben: vnd mit Stainen außgemarckhten Burgfridt dergestalten Confiermirt, daß es bey solcher Außzeigung mit Einschluß eingangs besagter Jenseits der Altmühl an die Vorstatt Gmindt anligenden Point oder Garttenhauß (so dermalen dem Preymaister aldort Martin hazi angehürig,) sambt dem nebst denen P. P. Franziskanern befindtlichen gemainer Statt angehörigen Sommerkeller: soweith sein Verbleiben, das Wür Ihnnen von Kellhamb auf disem: vnd allen nun imer solchen Burgfridts Distrikt ligenten Gründten die durchgehente Nidergerichtliche Jurisdiction ausser der Frembd: durchraisenten Persohnen (worunter doch die dahin khomente haußierer, Cämmerer vnd handwerchs Bursch mit verstandten, sonderen dise der Statt Nidergerichtsbarkeit vnderworffen sein sollen) gdigst verlichen, Nitweniger derselben deren von alters hergebrachte Briefsaufrichtung yber die ausserhalb des Burgfridts vnter denen landtgerichtisch- vnd Burgerlichen Gründten vermischt ligente aigenthumbliche

Grundstückher ebenmessig: vnd mithin alle dieser Statt Kellhamb schon bereits gdigst verlichen, ad usum gebrachte, vnd biß zu dato von denenselben Rechtsfieggig gaudierente Freyheiten, vnd Begnadungen gdigst bestättigen. Alß gebiethen vnd befelchen, Wür hierauf allen vnd Jedern vnnsern Hofrhats Präsidenten, Vicedomen, Rentmaistern, Pflegern, Verwaltern, Casstnern, Mautnern, Zollnern, vnd allen ander vnnseren Beambten, vnd vnderthannen, eingangs bemelte Cammerer, vnd Rhat vnserer Statt Kellhamb, bey obangeregt verlangten: von vnnß Confirmirten: wie auch sowoll Neu erthailten: alß alt vermehrten Freyheiten vnd gnaden, auch ausgemarckhten Burgfridts Districkt, von vnsertwegen handt-zuhaben, zu schützen, vnd zu schirmen, darwider nit zu handlen, noch iemandts zu thuen gestatten, bey Vermeydung vnnserer Straff vnd vngnadt, Gestalten dan auch hingegen dickherwenthe Cammerer vud Rhat zu kellhamb darwider in geringste nit zu handlen, oder eines mehrern alß Ihnnen Crafft diß eingeraumbt, vnd verwilliget worden, mit anzumassen haben. Zu Vrkhundt dessen haben Wür Ihnnen disen Brif vnter vnnserem gnedigsten Handtzaichen-vnd mit vnnserem größern Hofkammer-Secrets Insigl becräfftigter zuestellen lassen. Geschechen in vnnserer Haubt-vnnd Residenzstadt München.

den ailfften Monatstag December, In aintausent, Siebenhundert vnd Neunzechenten Jar.

Max Emanuel, Churfürst.

Fr. Jos. Erhardt.

Ex originali.

Sigillum in capsula illaesum.

Nro. XVIII.

Genedigister Leuterations-Befelch.

Maximilian Emanuel, Churfürst rc. rc.

Vom Jahre 1720.

Lieber gethreuer! Vnns ist yber deinen, wegen der, der Stadt Kelhaimb verlihenen Gedern gerichtsbarkeit vnnd Burgfridts, vnderthenigist erstatteten Relations-Bericht vom 10. Febr. diß Jahrs, in gesessenen gehaimben Rath, mit vmbstendten gehorsambist referirt wordten.

Souil nun den aufgezaigten Burgfridt vnd die vorgangene Cammer-Wahl anbelangt, wollen wür es bey deiner disffahls vorgenohmenen Verhandlung allerdings gelassen- vnnd ain: so anders in Crafft diss genedigist ratificirt - entgegen aber yber die vnnserm Pflegs-Comissario zu gemelten Khelhaimb damals schon ad Protocollum gegebene- vnd seithero weitters gehorsambist anberichtete verschaidene Puncten, vnnsere genediste Leuteration nachuolgenden gestalten

erthailt, vnd den vnderm 11 Xber ferttigen Jars außgeferttigten Confirmationes- oder Freyheits-brief dahin erklert haben, das

Erstlichen dem Pflegghrt- hinkhonfftig nur allein yber solche Frembdte Persohnen, welche von Consideration, alß benantlich vnsere- vnd andere Beambte, dann ansechentliche Kauff- vnd handls- oder solche Leuth, yber welche die von Kelhaimb ohue das kheine Jurisdiction prätendiren khönnen, die Jurisdiction zuestendig sein, mithin denen von Kelhaimb, in Crafft der ihnen in dem außgestreckhten Burgfridt verlichenen durchgehenden Nidergerichtbarkeit, sowohl yber die gerichts- vnderthanen, als Frembte Burger, vnd dahin khommende Khrammer, hausierer, auch handtwerchsbursch, Bediente vnd Ehehalten, welche in demselben pecciren, vnd nit malefizisch verbrechen, nit nur die plaue Dipplstreich vnd bluettrünstige Raufferenen: sondern all andere der Nidern Gerichtbarkheit anhängige Freuel, vndisputierlich zuekhommen vnd gebühren solle, Gleiche Beschaffenheit hat es

Pro 2do mit denen sammentlichen Preu-khnechten, wie auch all vnnserer Beambten, Ehehalten, vnd solle, wann selbe in der bürgerlichen Jurisdiction, vnd zwar die ersstere ausser deß Preuhauß, delinquiren, denen von der Stadt die Abwandlung in allem deme, was

der nidern Gerichtbarkheit anhengig ohne Widerrecht zuestehen, Betreffent die Gerichts-Procurarores, Gerichts-Pothen, Casstenkhnecht vnd Casstenstreicher, wann selbige würckhliche Burger seindt, oder aintweders Burgerliche Gewerb treiben, so hat es von selbsten seinen ausgezaigten Weg, das dergleichen Leuth, (was ausser ihree Dienst vnd pflichten ist) sonst in bürgerlichen Verbrechen, auch vnwidersprechlich ihrer Bürgerlichen obrigkheit vnderworffen sein müssen, vnnd obzwar

Drittens die Ehebruchsstrafen der Nidern Gerichtsbarkheit, an sich selbst nit anhengig, es habe dan ein Nider gerichtsherr dergleichen Verbrechen abzuhandlen, von alters hergebracht: So wollen Wür doch der Statt Kelhaimb in Crafft der Neu erthailten Concession die Abstraffung des ainfachen Ehebruchs, dergestalten genedigist verwilligen das selbe, die sich anbegebente Fähl mitls der Quarttals-Berichten, zu vnnserm alldortigen Pflegghrt von zeit zu zeit gebührent yberschreiben sollen, Wie dann

Vierttens die Inuenturrn bey einem Pfarrer- oder einem andern Geistlichen, dem Pflegghrt reserviert sein sollen, wohingegen bey deren Knechten, oder andern Dero Bedienten die Jurisdiction denen von der Statt verbleibt:

Was nun aber die sammentliche Jahr

Märckht anbelangt, haben Wür es bey der bisherig alten observanz noch allerdings zulassen, genedigist resolviert.

Dahingegen sollen die Wochen Märckht (weilln darbey khein solcher Zuelauff der Leuthen- vnd volglich dergleichen beschwerliche Vmbstendte, wie bey denen gefreyten Jar Märckh-Märckhten, nit leicht zu besorgen,) Der State Kelhaimb Crafft diß zuegelegt: mithin auch derselben, das an disen Märckhten fallendte Standt- und sogenante Ellngelt gegen ainer durch ihre aigne Stattkhnecht, ohne vnser entgelt machenten Bestellung vud aufsicht yberlassen seyn, von welch vnser gedisten Resolution du sowohl dem Pfleg. Commiss. als der Statt Kelhaimb,, nit nur behörige nachricht zugeben, sondern auch deines Orts hierob also zu halten weist, damit weeder ain noch der anderte Thail sich eines mehreren, als ihnen disfahls gehührt, anmassen, vnd sohin all weitere vnnöttige Irrung, vnd Stritigkheiten, verhietet vnd abgekürtzet werden mögen, Versehen vns dessen gdigst, vnd seint ꝛc.

München den 18. Juli anno 1720:
Ex Commissione etc.

An
Rentmaister zu Straubing
also ergangen.

Sinnstörende Drukfehler und Ergänzungen.

Titelblatt; heißt es: Privilegien Codex soll heißen: Privilegien-Codex.

Seite	Zeile	heißt es:	soll heißen:
V	4	Mittelsalters	Mittelalters
V	7	dessen	deren
V	16	Ouellen	Quellen
V	20	vortreflichsten	vortrefflichsten
VI	6	Zietraum	Zeitraum
=	15	vil	viel
=	21	näheſten	nächsten
IX	20	die Geschichte, das ist,	die Geschichte das ist
1	4	ihrer	seiner
	9	ihr	ihm
2	8	daher vielleicht	daher sie vielleicht
	20	auskeltert	ausgekeltert
4	9	erfodern soll.	erfodern soll. 5)
	19	vernachläßiget werden	vernachläßiget werden. 6)
6	10	und auch	der auch
	17	von guter Leimuth	von gutem Leumunde
7	3	gehöre. 6)	gehöre. 7)
	24	abgeliefert werden. 7)	abgeliefert werden. 8)
	28	Streinbrüchen. 8)	Steinbrüchen. 9)
8	12	Weinberg	Weinbau
	28	gehindert waren.	gehindert waren. 10)
9	24	berichtigten	berüchtigten
16	14	1180	1190
	27	Herres	Heeres
19	13	Rittern ihr die	Rittern die
21	22	Mauren	Mauern.
22	12	besessenen	besessene
23	16	verheißenen	verheißene
26	3	dem Auftrag	den Auftrag
27	20	beigesezt	beigesezt. 23)
28	1	Polizey Vorsorge	Polizey-Vorsorge
30	19	haußte	haus'te
32	17	eingetragen hat.	eingetragen hat. 29)
	24	Herbevilla	Herbeville
41	18	versehen.	versehen. 34)
43	22	befindet	befinden

Seite	Zeile	heißt es:	soll heißen:
45	19	c die Waldungen,	c. Die Waldungen u. die Erträgniß des braunen Bräuhauses samt dem dazugehörigen Sommerkeller. Oft ward das Bräuhaus verpachtet, oft auf eigene Regie der Bürgerschaft verwaltet, allzeit aber die Erträgniß oder der Nuzen für die Bürgerschaft einer Nulle gleich. Man administrirte so lange und so viel, bis entweder Null von Null aufging, oder wohl gar ein Defizit heraus kam.
46	10	worden, und in	worden, die in
48	27	indem, daß zwischen	indem zwischen
50	6	überhaupts	überhaupt
56	7	1455	1465
59	14	Mathäus	Matthäus
60	2	dismembrirt	dismembrirt
68	4	ihren	ihr
70	18	hinterlich	hinderlich
72	9	Sinna	Siena
74	4	liberos	libros
82		§ 7	§ 12
83	7	Vurbem	Vrbem
84	1	4 Bde, 2 Abtheiln.,	4. Bdes, 2. Abtheiln.
86	19	aceetum	acetum
	24	Osuualdus	Oswaldus
88	7	14) Homo	13) Homo
	10	15) Chronicon	14) Chronicon
	23	Urnbeckh	Arnbeckh
89	2	Arnbronkh	Arnbeckh
		Wachtthurn	Wachtthurm
	8	Palatin. p. 375.	Palatin. p. 375. Im Jahre 1215 erhielt Herzog Ludwig I. die Pfalz=

Seite	Zeile	heißt es:	soll heißen:
			grafenwürde am Rhein. Als er aber Beſiz davon nehmen wollte, thaten die Vaſallen des von König Friedrich geächteten Pfalzgrafen Heinrichs Widerſtand, und des Herzogs Perſon gerieth in ihre Gewalt. Um den Herzog zu löſen, wurde jedermann, geiſtlich und weltlich, mit einer Steuer belegt. Darum ſchreibt eine alte Chronik: „Mit des Herzogs Freiheit war es auch um die Steuer-Freiheit des Landes gegeſchehen.
90	8	Anonyme	Anonymi
91	26	villaram	villarum
	27	Deus	Dmus
92	8	Dei	Doi
	10	apti	apli
	13	libram	libram
	17	Deo	Dmo
	18	vo- lvitur	vol- vitur
	26	invaſsionis	invaſionis
93	6	lemoſynis	elemoſynis
	16	coram Deo	coram Dmo Deo
	25	In Canonia	28) In Canonia
94	4	28) “Wir	„Wir
	21	1334	1634
97	19	werden	worden
103	28	Chunradus de	Chunradus Glebanus de
104	4	fontus	ſontis
	26	Mallſtadt	Malſtatt
106	1	Leonhardis	Leonhardus
107	4	En	Ee
108	4	Exclens	Excellens

Sei=te	Zei=le	heißt es:	soll heißen:
108	9	Agen	Aigen
	10	MDXXXI	MDCXXXI
119	7	perpetum	perpetuum
127		Privilegien Codex	Privilegien=Codex
129	10	Stadrechte	Stadtrechte
130	21	Urban	Orban
		des Jesuiten.	des Jesuiten. Im Jahre 1736 waren churfstl. Beamte beim weißen Bier=Bräuhause Anton Burger und Johann Obermayer; eben um diese Zeit churf. Land=gerichts=Schreiber N. Raith. Im Jahre 1760 Ant. Raithmayer, churf. Pflegsverweiser; Augustin Raith Landgerichts=Schreiber und N. Wisinger Bräuamts=Gegenschreiber. Im Jahre 1770 ward Vitus Benno Hundhamer Bräuamts=Gegenschreiber u. zugleich Kloster=Richter in Weltenburg.
185	13	verlihenen Gedern	verlihenen Niedern Gerichtsbarkeit
188	7	Jar Märckh	Jar

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Träger, Johann Andreas,

Geschichte der Stadt Kellheim mit einem Anhange von Abschriften aus dem ä
ltesten Privilegien Codex dieser Stadt, vom Jahre 1335 bis 1720

Passau 1823

Bavar. 2618 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379360-7